



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Staatsstraße 2146
„Sünching – Wörth a. d. Donau“**

Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter

**Bau-km 0 ± 000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis
Bau-km 1 + 550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820)**

**Regensburg,
04.08.2025
Regierung der Oberpfalz**



ROP-SG31-4354.3-11-1-136

**Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“
Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter
Bau-km 0±000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1+550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

04.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
A) Entscheidung.....	9
I. Feststellung des Planes.....	9
II. Festgestellte Planunterlagen	10
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	14
1. Allgemeine Auflagen	14
1.1 Unterrichtungspflichten	14
1.2 Zusagen des Vorhabenträgers.....	15
1.3 Erörterungstermin	15
2. Bauausführung und Betrieb.....	15
2.1 Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen	15
3. Belange des Denkmalschutzes	16
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange.....	17
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	19

6.	Bodenschutz	22
7.	Fischerei	23
8.	Immissionsschutz.....	23
9.	Wald	24
10.	Brandschutz und Rettungsdienst.....	25
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	26
1.	Gewässerausbaumaßnahmen i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG	26
2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	26
2.1	Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser/ Versickerung	26
2.2	Bauzeitliche Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser der Behelfsbrücke 26	
2.3	Einbringen von Stoffen in Gewässer	26
2.4	Bauwasserhaltung	27
3.	Plan	27
4.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	27
4.1	Bauausführung Allgemein	27
4.2	Überschwemmungsgebiet der Donau	29
4.3	Donau als Schifffahrtsstraße	29
4.4	Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)	30
4.5	Bauwasserhaltung	30
4.6	Durchlass hinter dem nördlichen Brückenwiderlager.....	32
5.	Altlasten	32
6.	Unterhaltung	33
7.	Auflagenvorbehalt	33
V.	Straßenrechtliche Verfügungen	34
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	34
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens.....	34
B)	Begründung:.....	35
I.	Sachverhalt	35

1.	Beschreibung des Vorhabens	35
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	37
3.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	37
3.2	Beteiligte Behörden.....	38
3.3	Auslegung der Pläne vom 17.11.2023	39
3.4	Erörterung der Pläne vom 17.11.2023	39
II.	Rechtliche Würdigung.....	39
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	39
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	39
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	41
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie).....	41
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
2.1	Vorbemerkungen	42
2.2	Zusammenfassende Darstellung von Umwelt und Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens; Beschreibung von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 24 UVPG)	43
2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	65
2.4	Gesamtbewertung.....	74
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	75
3.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	75
3.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	78
3.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden.....	190
3.4	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater .	199
4.	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	202
5.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	202
6.	Kostenentscheidung.....	202
C)	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise.....	203

Vorhabenträger:

Freistaat Bayern,

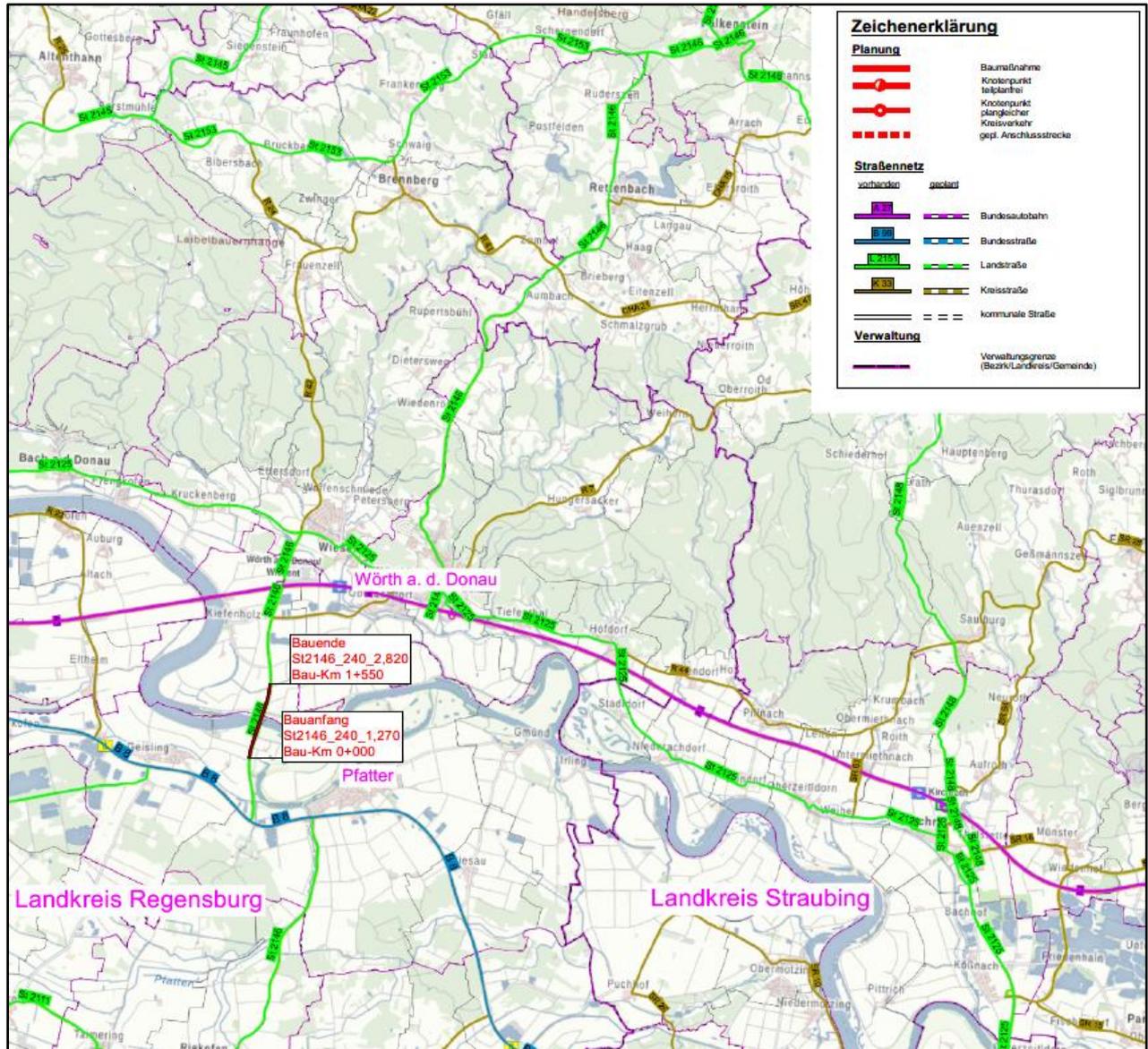
vertreten durch:

Staatliches Bauamt Regensburg

Bajuwarenstraße 2d

93053 Regensburg

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerische Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayMBl.	Bayerisches Ministerialblatt
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
CEF-Maßnahme	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme, funktionserhaltende Maßnahme (continued ecological functionality)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EBV	Ersatzbaustoffverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GrwV	Grundwasserverordnung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen
IGW	Immissionsgrenzwert

JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
KG	Kostengesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLuS 2023	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTVE-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Sektor Industrie – Lebenszyklusemissionen
Tabelle 2	Sektor Landnutzungsänderung
Tabelle 3	Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen
Tabelle 4	Sektor Landnutzungsänderung
Tabelle 5	Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen
Tabelle 6	Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL
Tabelle 7	Voraussichtlich betroffene Arten nach Anhang II FFH-RL/ MP-Plan
Tabelle 8	Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum des SPA-Gebiets nach Anhang I VS-RL
Tabelle 9	Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum des SPA-Gebiets nach dem Managementplan der Regierung der Oberpfalz
Tabelle 10	FFH-Gebietsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tabelle 11	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
Tabelle 12	Biotope der amtlichen Biotopkartierung
Tabelle 13	Auflistung der vorgesehenen Entwässerungsabschnitte



**Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“
Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter
Bau-km 0±000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1+550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau Donaubrücke Wörth – Pfatter von Bau-km 0±000 (= St 2146 Abs. 240 St. 1,270) bis Bau-km 1+550 (= St 2146 Abs. 240 St. 2,820), wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie aus den Planunterlagen durch Blau- und Roteintrag ergebenden Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. **Festgestellte Planunterlagen**

Die aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind als Blau- oder Roteintragungen und Streichungen überholter Passagen gekennzeichnet. Die Unterlage 18.2 (Wassertechnische Untersuchungen) wurde aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens neu berechnet. Die Neuberechnung ist den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1:

1. Erläuterungsbericht mit Anlage 1 UVP-Bericht
- Unterlage 1
2. Übersichtskarte M 1:100.000
- Unterlage 2
3. Übersichtslageplan M 1:25.000
- Unterlage 3, Blatt 1
Übersichtslageplan mit Varianten M 1:5.000
- Unterlage 3, Blatt 2
4. Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500
- Unterlage 4
5. Lageplan Süd – Pfatter M 1:1.000
- Unterlage 5, Blatt 1
Lageplan Nord – Wörth M 1:1.000
- Unterlage 5, Blatt 2
Lageplan Süd – Pfatter Bauzeit M 1:1.000
- Unterlage 5, Blatt 3
Lageplan Nord – Wörth Bauzeit M 1:1.000
- Unterlage 5, Blatt 4
6. Höhenplan Süd – Pfatter M 1:1.000/100
- Unterlage 6, Blatt 1
Höhenplan Nord – Wörth M 1:1.000/100
- Unterlage 6, Blatt 2
7. Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan M 1:25.000
- Unterlage 9.1
Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1000
- Unterlage 9.2, Blatt 1

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1000

- Unterlage 9.2, Blatt 2

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (Ausgleichsflächen 9 A und 10 A)

M 1:2000

- Unterlage 9.2, Blatt 3

Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan

- Unterlage 9.2, Blatt 4

Maßnahmenblätter

- Unterlage 9.3

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

- Unterlage 9.4

8. Grunderwerbsplan Süd – Pfatter M 1:1.000

- Unterlage 10.1

Grunderwerbsplan Nord – Wörth M 1:1.000

- Unterlage 10.2

Grunderwerbsverzeichnis

- Unterlage 10.3

9. Regelungsverzeichnis

- Unterlage 11

Ordner 2:

10. Regelquerschnitt M 1:50

- Unterlage 14.1

11. Bauwerksskizze M 1:500, 50

- Unterlage 15.1

12. Immissionstechnische Untersuchungen

- Unterlage 17.1

Schalltechnische Untersuchung

- Unterlage 17.2

Lageplan Immissionsorte M 1:2.000

- Unterlage 17.2.1

Baulärm und Erschütterungen

- Unterlage 17.3

Schematischer Bauzeitenplan

- Unterlage 17.3.1

Bauablaufplan

- Unterlage 17.3.2

13. Wassertechnischer Erläuterungsbericht

- Unterlage 18.1

Berechnungsunterlagen

- Unterlage 18.2 mit

Lageplan Einzugsgebietsflächen Süd – Pfatter M 1:1.000

- Unterlage 18.2, Blatt 1

Lageplan Einzugsgebietsflächen Nord - Wörth M 1:1.000

- Unterlage 18.2, Blatt 2

Abflussermittlung nach REwS

- Unterlage 18.2.3

Berechnungsergebnisse nach DWA A138

- Unterlage 18.2.4

Lageplan Brückenentwässerung Süd – Pfatter Endzustand M 1:500

- Unterlage 18.2.5

Lageplan Brückenentwässerung Nord – Wörth Endzustand M 1:500

- Unterlage 18.2.6

Lageplan Brückenentwässerung Süd – Pfatter Bauzeit M 1:500

- Unterlage 18.2.7

Lageplan Brückenentwässerung Nord – Wörth Bauzeit M 1:500

- Unterlage 18.2.8

Nachweis des schadlosen Hochwasserabflusses

- Unterlage 18.3

Wasserrechtlicher Fachbeitrag zu § 27 und § 47 WHG

- Unterlage 18.4

Wasserrechtsanträge

- Unterlage 18.5

14. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:2.000

- Unterlage 19.1.2, Blatt 1

Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan

- Unterlage 19.1.2, Blatt 2

Artenschutzbeitrag

- Unterlage 19.1.3

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Donau und
Altwasser zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-371)

- Unterlage 19.2.1

FFH-Verträglichkeitsprüfung Übersichtslageplan M 1:25.000

- Unterlage 19.2.1.1

FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten M 1:2.000

- Unterlage 19.2.1.2

Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (DE 7040-471)

- Unterlage 19.2.2

SPA-Verträglichkeitsprüfung Übersichtslageplan M 1:25.000

- Unterlage 19.2.2.1

SPA-Verträglichkeitsprüfung Vogelarten M 1:2.000

- Unterlage 19.2.2.2

Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

- Unterlage 19.4

Umweltfachlicher Variantenvergleich – Textteil und Übersichtslageplan
M 1:5.000

- Unterlage 19.5

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

- Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 12.02.2025 im Konferenzsaal A der Regierung der Oberpfalz
- Neuberechnung der Unterlage 18.2 (Wassertechnische Berechnungsunterlagen)

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

1.1.1 Allgemein

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Pfatter
Haidauer Straße 40
93102 Pfatter
- die Stadt Wörth a. d. Donau
Rathausplatz 1
93086 Wörth a. d. Donau
- der Markt Donaustauf
Wörther Straße 5
93093 Donaustauf
- das Landratsamt Regensburg
Postfach 120329
93025 Regensburg
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
Erlanger Straße 1
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Umwelt
Bgm.-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Referat B VI Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München
- die Bayernwerk Netz GmbH
Service Kommunikationstechnik Oberpfalz
Obagstraße 4
93142 Maxhütte-Haidhof
- Zweckverband zur Wasserversorgung Lkr. Regensburg-Süd
Aukofener Straße 17
93098 Mintraching
- TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
- die Deutschen Telekom Technik GmbH
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg

- die Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn

1.1.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vor Beginn des Baustellenbetriebs ist die betroffene Öffentlichkeit über Art, Grad und voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Für die Anliegen der Betroffenen ist während der Zeit der Bauausführung eine Ansprechstelle vor Ort einzurichten.

1.2 Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

1.3 Erörterungstermin

Der Vorhabenträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich, zu Protokoll oder per E-Mail abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Ver- und Versorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen beziehungsweise Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11, lfd. Nrn. 4.01 ff. und 7.02) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen sowie auf die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, technischen Regelwerke und Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

- 3.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.2 Der Vorhabenträger hat den Beginn von Erdbauarbeiten so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Monate vor deren Beginn, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (siehe A III 1.1.1).
- 3.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Vermutungen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 5 Monaten in seinen Bauablauf ein.
- 3.4 Der Vorhabenträger hat sich im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der Erforderlichkeit einer archäologischen Baubegleitung abzustimmen. Wird eine archäologische Baubegleitung seitens des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als notwendig erachtet, so hat der Vorhabenträger diese entsprechend zu veranlassen.
- 3.5 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die wissenschaftliche Voruntersuchung, die Bergung der Funde und die Dokumentation der Befunde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen, sofern sich nicht aus dem Ministerialschreiben der Obersten Baubehörde vom 26.10.2010, AZ: IIB2/IID3-0752.3-001/07, abweichende Kostenregelungen ergeben. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.6 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die Prospektion und die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Vorgaben des Ministerialschreibens der Obersten Baubehörde vom 26.10.2010, AZ: IIB2/IID3-0752.3-001/07 sind hierbei zu beachten.

3.7 Es sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

4.1 Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese (einschließlich für im Grundstück verbleibende Bauprodukte),
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- die Entschädigung dinglich gesicherter Rechte (wie Hausbrunnen oder Quellen im Rahmen der laut gemeindlichen Satzung zulässigen Nutzung), die durch das Vorhaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können und anderweitig nicht ausgleichbar sind,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Flächen rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Den Eigentümern und Bewirtschaftern sind die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.

4.3 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der fest-

gesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

4.4 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.

4.5 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP 4) sind vorzusehen.

4.6 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.7 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung (v.a. während der notwendigen Vollsperrung der Brücke) sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.8 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen.

4.9 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauzeitlichen Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt werden, dabei sind Fremdmaterialien nach Abschluss der Bauarbeiten von den Ufern und aus

- dem Flussbett zu entfernen. Die Benutzung von Grundstücksflächen Dritter ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 4.10 Flächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen oder im Zuge der Maßnahme als Bauflächen genutzt werden, sind so regelmäßig zu pflegen, dass das Aussamen von Schadpflanzen (z. B. Disteln) und die damit verbundene negative Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen beispielsweise Boden zwischengelagert wird.
- 4.11 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen.
- 4.12 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten und die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen sind so zu gestalten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen.
- 4.13 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- 4.14 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse sowie die Rodungs- und Aufforstungserlaubnis.
- 5.2 Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die Fällung von Altbäumen darf erst nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen oder Totholzkäfern erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlage 9) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

Rechtzeitig vor Beginn der Gehölzarbeiten, insbesondere vor Einkürzung der brückennahen Großbäume, ist ein örtlicher Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutzbehörde anzuberaumen.

Die Fällung fledermausrelevanter Bäume muss außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubezeit stattfinden. Die Markierung potenzieller Quartierbäume hat im Winter/Frühjahr vor den Fällungen zu erfolgen. Die Fällungen potenzieller Quartierbäume sind dann zwischen 1. und 31. Oktober unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchzuführen. Der Fledermausspezialist untersucht – möglichst endoskopisch – die zu fällenden Bäume nochmals auf Fledermausvorkommen. Werden bei der Höhlenkontrolle Fledermäuse vorgefunden, ist das abendliche Verlassen der Höhle abzuwarten. Erfolgt die Fällung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Höhlenkontrolle, sind die Baumhöhlen nach der Kontrolle bis zur Fällung mittels einer Einwegvorrichtung zu verschließen, die den betreffenden Individuen ein selbstständiges Verlassen der Baumhöhle ermöglicht, aber eine Rückkehr verhindert. Falls das abendliche Verlassen nicht abgewartet werden kann, sorgt der Fledermausspezialist dafür, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort abgelegt werden. Ggf. nimmt der Fledermausspezialist aufgefundene Tiere in Gewahrsam und bringt sie in ein Ersatzquartier.

- 5.3 Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen, die den Naturschutzbehörden namentlich und rechtzeitig zu benennen ist und gegenüber den Naturschutzbehörden auskunftsberechtigt ist. Sie hat darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Vermeidungsmaßnahmen 4 V FFH, 5 V FFH und 6 V.
- 5.4 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zusätzlich erforderliche Maßnahmen sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) sowie die Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (wie Bauleitung, ausführende Baufirma) sind vom Vorhabenträger auf die Einhaltung der

zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist vom Vorhabenträger sicherzustellen.

- 5.5 Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dargestellt und beschrieben im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und in den Maßnahmenblättern (Planordner: Unterlage 9) sind zeitnah mit den Bauarbeiten entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu realisieren und spätestens bis Fertigstellung der Baumaßnahme umzusetzen.

Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt im Maßnahmenplan und beschrieben im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlage 9), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen, bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

Die jeweiligen Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn mit den Naturschutzbehörden und, soweit es forstliche Belange betrifft, auch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (Bereich Forsten) abzustimmen. Die Flächen sind vom Vorhabenträger der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster (Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu melden.

- 5.6 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzusehen. Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch Einweisung des Vorhabenträgers der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.
- 5.7 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere Feuchtbiotopen, Hohlwegen, Streuwiesen, aufgelassenen Kiesgruben und artenreichem Grünland abgelagert werden.
- 5.8 Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.
- 5.9 An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbeson-

- dere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.
- 5.10 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- 5.11 Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden. Mahdgut und Mähdrusch darf nur aus der näheren Umgebung stammen. Spenderfläche und Empfängerfläche müssen im gleichen Gemeindegebiet liegen, bei Nichtverfügbarkeit geeigneter Spenderflächen kann ggf. auf Spenderflächen im Nachbar-Gemeindegebiet zurückgegriffen werden.
- 5.12 Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Vorhabenträger Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.13 Die Kontrolle, Absammlung und Umsetzung von Muscheln im Zuge der Vermeidungsmaßnahme Nummer 5 V FFH der Anlage 1 zur Unterlage 1 (UVP-Bericht) ist durch einen Spezialisten für Muschelarten umzusetzen.
- 5.14 Falls im Winterhalbjahr in der Bauzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr morgens oder abends eine Baustellenbeleuchtung erforderlich wird, ist diese auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen und so einzurichten, dass möglichst wenig Streulicht in die Umgebung abgegeben wird.
- 5.15 Die Maßnahme 4 V FFH ist in allen für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge geeigneten Bereichen mit Wiesenknopf-Vorkommen umzusetzen.
- 5.16 Die Bewirtschaftungsrufe auf der Maßnahmenfläche 9 A ist bereits ab 01.11. einzuhalten. Ein Umbrechen ist nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. zulässig. Die Bewirtschaftungszeiten sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und ggf. anzupassen.
- 5.17 Die mehrschürige Mahd zur Aushagerung auf der Maßnahmenfläche 10 A ist in den ersten 5 Jahren zwingend umzusetzen.
6. Bodenschutz
- 6.1 Dem Vorhabenträger wird auferlegt, den „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025) anzuwenden. Damit ist sichergestellt, dass die Vorgaben nach KrWG, BBodSchV, ErsatzbaustoffV und BayAbfG eingehalten werden.

7. Fischerei

7.1 Fischereiberechtigte und ggf. Nutzungsberechtigte der im Einflussbereich der Maßnahme liegenden Gewässerabschnitte sind bei allen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Unternehmensträgers rechtzeitig vor Beginn zu informieren.

7.2 Zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und in den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten dürfen Bauarbeiten, bei welchen es zu einem Eingriff in das Gewässer kommt, ausschließlich außerhalb der Laichzeit von Fischen (nicht im Zeitraum von März bis Juni) durchgeführt werden.

7.3 Kurz vor Baubeginn sind die von der Baumaßnahme betroffenen Sohlbereiche der Donau nach einheimischen Großmuschelarten abzusuchen. Auf die Vermeidungsmaßnahme Nummer 5 V FFH der Anlage 1 zur Unterlage 1 (UVP-Bericht) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7.4 Gemäß den Planunterlagen erfolgt keine Einleitung von Bauwasser in die Donau. Sollte es entgegen der Planung dennoch zu einer Einleitung von Bauwasser kommen, so hat diese über einen ausreichend groß dimensionierten Absetzcontainer zu erfolgen. Bei der Einleitung des anfallenden Bauwassers ist auf einen möglichst niedrigen Schwebstoffgehalt zu achten. Der Grenzwert für die Einleitung absetzbarer Stoffe von 0,5 ml/l ist an der Einleitungsstelle dauerhaft einzuhalten. Dieser Wert ist während der laufenden Baumaßnahme regelmäßig zu überprüfen (Überwachung durch Messung im Imhoff-Trichter).

Auf die Vermeidungsmaßnahme Nummer 3 V FFH der Anlage 1 zur Unterlage 1 (UVP-Bericht) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7.5 Die durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Fauna sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

7.6 Durch die geplante Baumaßnahme darf kein Abbruchmaterial ins Gewässer gelangen. Während der Bauarbeiten ist eine Gewässerverunreinigung, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden.

Auf die Auflagen im nachfolgenden Abschnitt IV, Ziffer 4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut, bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.

7.7 Dieseltanks und ähnliche gewässergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden.

8. Immissionsschutz

8.1 Verkehrslärmschutz

- 8.1.1 Die baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 8.1.2 Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- 8.1.3 Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- 8.1.4 Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ sind einzuhalten.
- 8.1.5 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen, zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen, zu ergreifen.
- 8.1.6 Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) einzuhalten.
- 8.1.7 Die betroffenen Anwohner sind im Vorfeld der Baumaßnahme insbesondere über die Maßnahmen, Verfahren und Dauer der lärmintensiven Bautätigkeiten und Erschütterungen zu informieren. Die betroffenen Anwohner sind außerdem über die Unvermeidbarkeit von lärmintensiven Bautätigkeiten und Erschütterungen und die damit verbundenen Belästigungen zu informieren. Den Anwohnern ist ein Ansprechpartner für Fragen und Beschwerden zu nennen.
9. Wald
- 9.1 Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 und Art. Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen.
- 9.2 Gemäß Art. 15 BayWaldG sind temporär genutzte Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten.
- 9.3 Bei der Aufforstung ist phytophthora-freies, zertifiziertes Pflanzgut zu verwenden, welches den Vorgaben des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes und den Herkunftsempfehlungen des Amtes für Waldgenetik entspricht.

- 9.4 Die Aufforstungsfläche ist regelmäßig zu kontrollieren. Soweit erforderlich sind weitere Schutzmaßnahmen, z.B. eine biberdichte Einzäunung, zu ergänzen.
10. Brandschutz und Rettungsdienst
- 10.1 Durch die Baumaßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten für die Feuerwehren kommen; dies ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regensburg abzustimmen. Gleiches gilt für die Einhaltung der Hilfsfristen für den öffentlichen Rettungsdienst sowie für den Notarzteinsatz; dies ist mit dem Träger des örtlich zuständigen Rettungsdienstes abzustimmen.
- 10.2 Die in vorstehender Ziffer genannten Informationspflichten gelten auch für die Zeit der Bauausführung; der Vorhabenträger ist verpflichtet, die zuständigen Stellen über bauzeitlich bedingte Umleitungen, Sperrungen und Änderungen an den Behelfsverkehrsführungen zu informieren, um etwaige Umplanungen im Hinblick auf die Hilfs- und Rettungsfristen vornehmen zu können.
- 10.3 Während der notwendigen Vollsperrung ist die Donaubrücke für Feuerwehren und Rettungsdienste nicht befahrbar. Der Zeitraum der Vollsperrung ist den zuständigen Dienststellen sowie dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg (ZRF) daher frühzeitig mitzuteilen, sodass der ZRF entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Notfallstruktur rechtzeitig einplanen kann.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Gewässerausbaumaßnahmen i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG

Die gegenständlichen Planunterlagen beinhalten keine wasserrechtlichen Ausbaumaßnahmen i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG. Wesentliche Umgestaltungen der Donau und ihrer Uferbereiche sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auch nicht zulässig.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Für den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter sowie die weiteren plangemäßen Anlagen einschließlich der zur Verkehrsführung während der Bauzeit erforderlichen Behelfsbrücke im Bereich der Donau (Gewässer I. Ordnung) wird die nach Art. 20 BayWG erforderliche Genehmigung durch diese Planfeststellung ersetzt.

2.1 Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser/ Versickerung

Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15, 57 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Auflagen die **befristete gehobene Erlaubnis** erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen das auf der neuen Donaubrücke anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und zur Versickerung in jeweils nördlich und südlich des Bauwerks angelegten Versickerungsbecken einzuleiten (vgl. Planordner: Unterlagen 18.2.5 Versickerfläche 1 (Entwässerungsabschnitt 2) und 18.2.6 Versickerfläche 2 (Entwässerungsabschnitt 3)). Die Erlaubnis ist auf 25 Jahre befristet.

2.2 Bauzeitliche Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser der Behelfsbrücke

Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15, 57 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Auflagen die **befristete gehobene Erlaubnis** erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen das auf der Behelfsbrücke anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und zur Versickerung in bauzeitliche Versickerungsbecken einzuleiten (vgl. Planordner: Unterlagen 18.2.7 Versickerfläche 3 und 18.2.8 Versickerfläche 4). Die Erlaubnis ist auf die erforderliche Bauzeit (von voraussichtlich 4 Jahren) befristet.

2.3 Einbringen von Stoffen in Gewässer

Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird (verbleibende Bohrpfähle, verbleibende und temporäre Spundwände) – Benutzungen gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – wird die **gehobene Erlaubnis** nach §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4

formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die näheren Einzelheiten sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

2.4 Bauwasserhaltung

Für die Ableitung von Grundwasser bei der Herstellung der erforderlichen Gründungen (Widerlager, Pfeiler, Stützwände) wird dem Vorhabenträger gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 BayWG und § 19 Abs. 1 WHG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A. IV. 4 formulierten Auflagen für den Zeitraum der Herstellung dieser Gründungen einschließlich des Zeitraums für die Aufstellung, den Betrieb und den Abbau der Behelfsbrücke die **beschränkte Erlaubnis** erteilt, im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang vorübergehend zu entnehmen und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, abzusenken und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Restwasser in die bauzeitlichen Versickerungsbecken einzuleiten.

3. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 27.06.2024, des Landratsamtes Regensburg vom 07.05.2024 sowie des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK vom 17.03.2021, 21.05.2024 und 07.06.2024 mit den entsprechenden Erwidern des Vorhabenträgers zugrunde.

4. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetz mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken (insbesondere DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.

4.1 Bauausführung Allgemein

4.1.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist durch den Vorhabenträger sicher zu stellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, eingehalten werden.

- 4.1.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.3 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen. Außerdem ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu beteiligen.
- 4.1.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen. Feste Stoffe, insbesondere Bauschutt und sonstige Abfälle, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.
- 4.1.5 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für gewässergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
- 4.1.6 Während des Baubetriebs ist die Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe (z. B. Zementmilch, Schalöl) sorgfältig zu vermeiden. Bei der Lagerung gewässergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen gewässergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten.
- 4.1.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut und nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.1.8 Behelfsstützen, -pfeiler und -widerlager sind strömungsgünstig auszubilden und für den Hochwasserfall statisch zu bemessen.
- 4.1.9 Die lichten Höhen sind mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK abzustimmen.
- 4.1.10 Die Pfeiler und Widerlager des neuen Bauwerks sind strömungsgünstig anzuordnen und auszubilden.
- 4.1.11 Der Zufluss des Altwassers am linken Donauufer im Bereich des Kranstandorts muss auch während der Bauzeit sichergestellt werden. Hydromorphologische Maßnahmen gemäß Umsetzungskonzept am linken Donauufer dürfen nicht durch den Brückenbau verhindert werden.

4.2 Überschwemmungsgebiet der Donau

4.2.1 Die Baustelle ist täglich zu räumen und zu reinigen. Vor dem täglichen Arbeitsende sind alle unnötigen Einbauten und lose gelagerte Teile (Kanthölzer, Latten, Eimer etc.) aus dem Abflussprofil zu entfernen, damit der Hochwasserabfluss gewährleistet ist und die Teile nicht abgeschwemmt werden können.

4.2.2 Baustelleneinrichtung und Baustoffe sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes aufzustellen bzw. zu lagern. Falls dies baubetrieblich nicht möglich ist, sind sie bei Anzeichen von Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

4.2.3 Diesel und ähnliche gewässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

4.2.4 Der Hochwasserabfluss ist auch während der Bauzeit ohne Einschränkung sicherzustellen. Der Durchflussquerschnitt im Bauwerksbereich ist während der Bauzeit freizuhalten. Die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

4.2.5 Die Hochwasserschutzdeiche nördlich und südlich der Donau sind in Erdbauweise erstellt. Die Lücke zwischen den Widerlagern der Brücke und den Deichkörpern ist ebenso in Erdbauweise nach DWA-M512-1 zu schließen.

4.2.6 Über die Hochwassergefahr müssen der Vorhabenträger und die ausführenden Bauunternehmen selbstständig Erkundigung einholen.

Es ist ein Notfallplan aufzustellen, in dem die erforderlichen Maßnahmen bei Hochwasserereignissen aufgezeigt werden. Der Notfallplan ist vor Baubeginn dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg unaufgefordert vorzulegen.

4.2.7 Bei Hochwassergefahr sind kurzfristig eingesetzte Einbauten oder Vorschüttungen im Abflussquerschnitt rechtzeitig zu entfernen.

Die ausführende Firma hat einen Bereitschaftsdienst einzurichten, um bei Hochwasserereignissen evtl. erforderliche Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können und abflussbehindernde Teile aus dem Abflussbereich zu entfernen. Die Namen, Anschriften und die Telefonnummern der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Personen sind dem Notfallplan vorzulegen.

4.3 Donau als Schifffahrtsstraße

4.3.1 Die Donau ist in diesem Bereich der Wasserstraßenklasse VIb zugeordnet. Das bedeutet, das Bauwerk ist im Bereich des Gefährdungsraumes (10,5 Meter) auf Schiffstoß zu bemessen.

4.3.2 Die Schifffahrtszeichen sind an der neuen Brücke exakt über dem Fahrrinnenrand (ober- und unterstromig) anzubringen. Die hier vorhandene Durchfahrtshöhe in Bezug

auf den HSW ist einzumessen und auf den Bestandsplänen so einzutragen, dass die tatsächliche Durchfahrtshöhe in diesem Bereich ausgelesen sowie seitens des WSV in der DBWK/ im Streckenatlas exakt eingetragen werden kann.

4.3.3 Die geplanten Maßnahmen und Bauverfahren im Bauwerksbereich sind frühzeitig mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK abzustimmen, um Beeinträchtigungen für die Schifffahrt während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten.

4.3.4 Für die Dauer der Baumaßnahme ist ein Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.

4.3.5 Die Erforderlichkeit eines Radargutachtens für die Bauphasen, in denen sich 2 Brücken direkt hintereinander befinden werden, ist im Vorfeld mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK (WSA) abzustimmen. Sofern das WSA das Radargutachten als notwendig erachtet, hat der Vorhabenträger dies entsprechend den Vorgaben des WSA zu veranlassen.

4.3.6 Zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK ist eine Kreuzungsvereinbarung für die neue Brücke zu schließen, bzw. die bestehende Vereinbarung ist entsprechend den neuen Gegebenheiten anzupassen.

4.4 Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)

4.4.1 Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlagen verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.

4.4.2 Ebenso hat der Vorhabenträger den sachgerechten Betrieb sowie die regelmäßige Räumung der Entwässerungseinrichtungen der Behelfsbrücke während der Bauzeit sicherzustellen. Anfallende Ablagerungen (Sedimente, Feinstoffe, Schlämme) und Abfälle in den Absetzanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

4.5 Bauwasserhaltung

4.5.1 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich mitzuteilen.

4.5.2 Die Absenkung bzw. Ableitung sowie die Einleitung des Grundwassers darf im beantragten Umfang zum Zwecke der Bauwasserhaltung vorgenommen werden.

4.5.3 Die Benutzung des oberflächennahen Grundwassers und der Donau ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.

- 4.5.4 Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Weitere für die Maßnahme verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich bedürfen einer technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz.
- 4.5.5 Die Entnahme-/Einleitungsmenge wird auf maximal 3 l/s und 10 m³/h beschränkt. Die Einleitmenge ist z.B. durch Einbau eines Wasserzählers zu dokumentieren.
- 4.5.6 Die Absetzcontainer sind so zu dimensionieren und zu schalten, dass eine Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe auf mind. 100 mg/l gewährleistet ist, bzw. ein Überwachungswert von 0,5 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen) eingehalten wird.
- 4.5.7 Der pH-Wert des eingeleiteten Bauwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- 4.5.8 Das eingeleitete Bauwasser muss frei von Beton- oder Zementanteilen sein. Der Wert für Chrom VI muss kleiner als 0,1 mg/l sein.
- 4.5.9 Die Einhaltung der Anforderungen sind zu Beginn der Maßnahmen durch Probenahme und Analyse durch ein akkreditiertes Labor bei gleichzeitiger Anwendung von Schnelltestverfahren nachzuweisen. Im laufenden Betrieb sind die Werte regelmäßig durch Eigenüberwachung mittels Schnelltestverfahren zu überprüfen und zu dokumentieren. Überschreitungen sind unverzüglich beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu melden.
- 4.5.10 Die Dauer der Bauwasserhaltung wird auf max. 6 Monate von Mai bis Oktober festgelegt. Etwaige Abweichungen der Zeiträume sind rechtzeitig vorher einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 4.5.11 Die Bauwasserhaltung darf nur entsprechend dem Antrag bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sind dem Landratsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu begründen.
- 4.5.12 Die aufgezeigten Höhen sind einzuhalten.
- 4.5.13 Es ist ein ausreichender Kolkschutz im Bereich der Einleitungsstelle in die Donau zu errichten. Erosionen am Gewässer und dessen Ufer im Bereich der Einleitungsstelle sind zwingend zu vermeiden.
- 4.5.14 Das Ufer ist nach Beendigung der Maßnahmen wieder bestmöglich in den natürlichen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Einleitungsstelle des Bauwassers ist, sofern nicht mehr benötigt, rückzubauen.

- 4.5.15 Sofern bei Aushubarbeiten oder Auffüllungen Bodenverunreinigungen sichtbar werden oder eventuell schon bekannt sind, ist unverzüglich das Landratsamt Regensburg zu informieren.
- 4.5.16 Die Entsorgung des Absetzgutes in den Absetzbecken hat entsprechend bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben zu erfolgen.
- 4.5.17 Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes (BM-0) Bodenmaterial mit unbedenklichem Herkunftsnachweis ohne anthropogene und standortfremde, geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standorteigener, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden. Diese Forderung ergibt sich unabhängig der bewachsenen Oberbodenzone. Für diese sind die Anforderungen des gesetzlichen und fachlichen Bodenschutzes einzuhalten. Die Verwendung von Recyclingmaterial scheidet aus.

4.6 Durchlass hinter dem nördlichen Brückenwiderlager

- 4.6.1 Der neue Durchlass muss wieder ein Gefälle für einen Abfluss nach Osten aufweisen. Die beiderseitigen Sohlhöhen des neuen Durchlasses sollen unter Berücksichtigung des herzustellenden Rohrgefälles an vorhandene bzw. geplante Geländehöhen und Gräben am Böschungsfuß angepasst werden. Die Rohrsohle darf nicht höher als das umgebende Gelände liegen.
- 4.6.2 Der Durchlassquerschnitt muss mindestens dem des bestehenden Durchlasses (DN 800) entsprechen.
- 4.6.3 Der Wasserabfluss muss ohne zeitliche Unterbrechung gegeben sein. Der bestehende Durchlass darf erst entfernt werden, wenn der neue Durchlass einsatzbereit ist.

5. Altlasten

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Donaubrücke Wörth-Pfatter wurden aufgrund des Verdachts auf die Verwendung schwermetallhaltiger Farben aus fünf Schürfen jeweils Oberbodenproben (0-0,2 bzw. 0,3 m) genommen und an der < 2mm-Fraktion im Feststoff untersucht, wobei nicht die kompletten einstufigsrelevanten Parameter analysiert wurden und somit die Einstufung nur orientierenden Charakter aufweist.

Die Untersuchungen ergaben für SCH 1 (0-0,2 m) eine Einstufung als BM-0-Material nach EBV bzw. die Einhaltung der 70 %-igen Vorsorgewerte nach BBodSchV.

Die Oberbodenproben der Schürfe SCH 2 bis SCH 5 sind nach EBV als BM-F3 bzw. > BM-F3 zu deklarieren und müssen entsprechend entsorgt werden. Dazu muss der Oberboden in Halden bis zu 500 m³ geschüttet, nach PN 98 beprobt und entsprechend des geplanten Entsorgungswegs deklariert werden.

Da im Oberboden bereits hohe Schwermetallgehalte identifiziert wurden, ist eine Verlagerung der Belastung in den Unterboden anzunehmen. Der Unterboden ab 0,2 m bzw. 0,3 m muss nach LfU-Merkblatt 3.8/1 bis in die unauffälligen Bodenhorizonte untersucht werden, so dass eine vertikale Abgrenzung der Schadstoffbelastung vorgenommen werden kann und ggf. Aushubbereiche definiert werden können. Die weiteren Untersuchungen sind durch ein altlastenkundiges Gutachterbüro durchzuführen und die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich des Gefährdungspotentials für den Pfad Boden-Grundwasser zu bewerten.

6. Unterhaltung

Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Die Grenzen der Gewässerunterhaltung sind durch Vereinbarung zu regeln.

- 6.1 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 2021) zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten.

7. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.

V. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der Donaubrücke im Zuge der Staatsstraße 2146 zwischen Wörth a. d. Donau und Pfatter sowie die dadurch bedingten Baubehelfe und die Anpassung der Straßengradiente nördlich und südlich der Brücke.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich von Bau-km 0+000 (St 2146 / Abs. 240 / Stat. 1,270) bis Bau-km 1+550 (St 2146 / Abs. 240 / Stat. 2,820). Die Baulänge beträgt ca. 1.550 m.

Die Staatsstraße 2146 stellt eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen der BAB A3 nördlich der Donaubrücke und der südlich davon verlaufenden Bundesstraße B 8 dar. Die Donaubrücke Wörth – Pfatter ist einer der wenigen Donauübergänge zwischen Regensburg und Straubing. Insbesondere für den regionalen landwirtschaftlichen Verkehr ist die Brücke die einzige Möglichkeit zur Donauquerung, wobei bis Straubing kein weiterer Donauübergang zur Verfügung steht.

Mit der Anschlussstelle Wörth a. d. Donau / Wiesent ist die St 2146 direkt an die BAB A3 angebunden. Sie war im Abschnitt 240 und 260 als Bedarfsumleitungsstrecke für den Autobahnverkehr ausgewiesen. Die Bedarfsumleitungen mussten aufgrund des schlechten Bauzustandes der Brücke auf andere, sehr umwegige Strecken verlegt werden und können erst nach dem Neubau wiedereingerichtet werden.

Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation durch einen hohen Zubringerverkehr von und zur Autobahn mit entsprechend hohem Schwerverkehrsanteil gekennzeichnet.

Die Staatsstraße ist in die Straßenkategorie LS III – Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktion – einzuordnen.

Da sich das gegenständliche Bauvorhaben im Zuge der Staatsstraße 2146 befindet, ist gemäß Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, Träger der Straßenbaulast und somit Vorhabenträger.

Donaubrücke

Die Donaubrücke überspannt die Bundeswasserstraße Donau sowie die zum Teil unter Natur- und Landschaftsschutz stehenden Donauauen auf einer Länge von 522 m.

Das Projekt ist mit der Nr. R140-07 im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern in der 1. Dringlichkeit enthalten. Darin ist die Maßnahme als Erhaltungsmaßnahme aufgelistet (Projekttyp Bauwerkserneuerung). Die ursprünglich veranschlagte Maßnahme bezog sich auf eine Instandsetzung des bestehenden Brückenbauwerks bei einer vorausgesetzten ausreichenden Tragfähigkeit. Zur Bewertung der Resttragfähigkeit wurde eine Nachrechnung der Brücke veranlasst. Eine wirtschaftliche Ertüchtigung der Brücke in Hinblick auf die künftigen Verkehrsbeanspruchungen erwies sich im Ergebnis als grundsätzlich nicht wirtschaftlich. Dies ist auch durch die zahlreichen Schäden am Bestandsbauwerk begründet, welche bei einer umfassenden Instandsetzung erhebliche Kosten mit sich bringen würden. So erreichte das Bauwerk bei der letzten Hauptprüfung nach DIN 1076 im Jahr 2021 lediglich die Zustandsnote 3,5, was einem ungenügenden Gesamtzustand entspricht und umgehende Maßnahmen erfordert. Die zugehörige Bewertung der Standsicherheit/Verkehrssicherheit/Dauerhaftigkeit liegt bei 3/2/3.

Im Zuge der St 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“ befindet sich ein Fernverkehrsradweg entlang der Donau. Der Fernverkehrsradweg wird im Bereich des Bestandbauwerkes auf der Fahrbahn geführt. Im Zuge des Ersatzneubaus wird durch Herstellung eines 3 m breiten Geh- und Radweges auf der unterstromigen (östlichen) Brückenkappe und durch Anpassung der bestehenden Radwegführung an der St 2146 eine gesicherte Verbindung als Lückenschluss zwischen den beiden Donaufern geschaffen. Anfängliche Betrachtungen einer an der bestehenden Brücke abgehängten Konstruktion scheiden aufgrund der geringen Tragfähigkeit und der hohen Kosten aus.

Da das Bauwerk aufgrund der unzureichenden Tragfähigkeit, auch in Hinblick auf die künftigen Verkehrsbeanspruchungen, nur unter unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Aufwand ertüchtigt und instandgesetzt werden könnte, soll die Brücke mit einem Ersatzneubau vollständig erneuert werden.

Die neue Donaubrücke wird mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m ausgeführt. Auf der östlichen Brückenkappe wird ein Geh- und Radweg mit 3,00 m Breite hergestellt. Vor und nach dem Bauwerk erfolgt eine Anpassung der Fahrbahnbreite an die bestehende Staatsstraße.

Durch die statisch erforderliche größere Überbauhöhe und die Freihaltung des Schiffsfahrtsprofils muss die Gradienten der St 2146 im Bauwerksbereich angehoben werden. Die Planungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK hinsichtlich Hochwasserereignissen abgestimmt. Die von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes für das neue Brückenbauwerk geforderte Einhaltung der Ableitung eines Hochwasserereignisses HQ₁₀₀ inkl. Freibord wird erfüllt.

Der Überbau der Brücke wird als gevouteter Spannbeton-Hohlkasten über 6 Felder hergestellt. Im Bereich der Donau erfolgt die Herstellung des Überbaus im Freivorbau von den Pfeilern (Achse 40 und 50) aus. In den Vorlandfeldern wird der Überbau konventionell mit bodengestützten Traggerüsten hergestellt. Der Querschnitt des Spannbetonhohlkastens wird mit veränderlichen Höhen ausgebildet. Im Bereich der Vorlandfelder wird der Überbau mit einer konstanten Bauhöhe von 3,50 m ausgeführt. Im 150 m langen Flussfeld variiert die Bauhöhe von 3,50 m (im Feld) bis 7,50 m (über der Stütze).

Um ein statisch ausgewogeneres Stützweitenverhältnis zu erzielen, werden die Stützweiten gegenüber dem Bestand geringfügig abgeändert.

Der neue Querschnitt im Bauwerksbereich wird als RQ 11B festgelegt.

Die bereits vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik wird grundsätzlich beibehalten.

Die Widmung zur Staatsstraße bleibt durch den Ersatzneubau bestehen.

Bauausführung

Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung kann die Staatsstraße nicht über einen längeren Zeitraum gesperrt werden. Daher wird der neue Überbau westlich der bestehenden Brücke in Parallellage hergestellt. Dabei wird der Überbau auf Behelfsunterbauten (Behelfswiderlager und Behelfspfeiler) gelagert und bindet über die Behelfswiderlager in die Behelfsdämme ein. Die Behelfsunterbauten werden zu Beginn der Baumaßnahme hergestellt und nach dem Querverschub des neuen Überbaus wieder fachgerecht zurückgebaut. Die Behelfswiderlager und Behelfspfeiler werden bis ca. 1,00 – 2,00 m unter Geländeoberkante abgebrochen. Die restlichen Teile (Bohrpfahlgründung) verbleiben dauerhaft im Untergrund.

Nach Fertigstellung des neuen Überbaus in Behelfslage wird der Verkehr umgelegt und der bestehende alte Überbau wird abgebrochen. Nach dem Rückbau des alten Überbaus werden die Unterbauten ersetzt und der neue Überbau während einer Vollsperrung der Straße in die endgültige Lage verschoben.

Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Planunterlagen (Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses) beschrieben und planerisch dargestellt; hierauf wird Bezug genommen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg hat mit Schreiben vom 28.12.2023 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach Art. 36 BayStrWG i. V. m Art. 72 ff. BayVwVfG

für den Ersatzneubau der Donaubrücke im Zuge der Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“ beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 23.02.2024 eingeleitet.

3.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 23.02.2024 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Pfatter
- der Stadt Wörth a. d. Donau
- dem Markt Donaustauf
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf – Bereich Landwirtschaft
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- den Bayerischen Staatsforsten
- der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- dem Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- der Industrie- und Handelskammer Regensburg
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd
- dem Bayerischen Bauernverband Regensburg
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Bezirk Oberpfalz

Mit Schreiben vom 22.05.2024 gab die Regierung der Oberpfalz im Zuge der nachträglichen Beteiligung zusätzlich der Bundesnetzagentur Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

3.3 Auslegung der Pläne vom 17.11.2023

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth - Pfatter wurde in

- der Gemeinde Pfatter

vom 20.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

- der Stadt Wörth a. d. Donau

vom 20.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

- dem Markt Donaustauf

vom 20.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 17.11.2023 wurden Einwendungen erhoben.

3.4 Erörterung der Pläne vom 17.11.2023

Die Erörterung der gegen die Pläne vom 17.11.2023 erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurde am 12.02.2025 im Konferenzsaal A der Regierung der Oberpfalz durchgeführt.

Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt ist.

II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Für das geplante Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bei der Staatsstraße 2146 handelt es sich um keine Schnellstraße im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 246), so dass Art. 37 Nr. 1 BayStrWG nicht greift.

Ebenso verfügt die Staatsstraße 2146 lediglich über je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung und die Länge des plangegegenständlichen Abschnitts bewegt sich mit rund 1150 Metern deutlich unter den von den genannten Vorschriften geforderten durchgehenden Längenvoraussetzungen, so dass Art. 37 Nrn. 2 und 3 BayStrWG nicht einschlägig sind.

Auch die Voraussetzungen von Art. 37 Nr. 4 BayStrWG sind nicht gegeben, da mit dem Vorhaben kein weiterer Fahrstreifen angebaut wird und der gegenständliche Ausbauabschnitt, wie bereits dargelegt, keine durchgehende Länge von 10 Kilometer aufweist und auch keine Durchschneidung von Gebieten oder Biotopen nach Art. 37 Nr. 2 lit. b BayStrWG auf einer Länge von mehr als 5 v.H. bei einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km vorliegt.

Im Hinblick auf den Eingriff in Gewässer sowie in ufernahe Bereiche wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Art. 36 Abs. 3 BayStrWG ist bei Maßnahmen an Staatsstraßen, für die Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die Planfeststellung durchzuführen. Das Bauvorhaben Staatsstraße 2146 „Sünching – Wörth a. d. Donau“, Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth - Pfatter unterliegt dieser Planfeststellungspflicht, da – wie obenstehend beschrieben – die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie)

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist damit eine Vorprüfung beziehungsweise Einschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, NuR 2008, S. 115).

Das geplante Straßenbauvorhaben liegt innerhalb des festgesetzten FFH-Gebiets DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing", sowie im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.

Vom Vorhaben betroffen sind weiterhin die westlichen Randbereiche des Naturschutzgebietes NSG-00365.01 "Stöcklwörth" sowie des Naturschutzgebietes NSG-00394.01 "Pfatterer Au". Betroffen sind ebenfalls Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes LSG-00558.01 "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg".

Im vorliegendem Fall können Beeinträchtigungen für dieses Gebiet durch die Erneuerung der Donaubrücke selbst oder durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG festzustellen, ob vom geplanten Vorhaben unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebiets und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Auf die Durchführung einer Vorprüfung wurde verzichtet. Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde daher erstellt und ist im Planordner, Unterlage 19.2 dargestellt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Regensburg innerhalb der Gebiete der Gemeinde Pfatter sowie der Stadt Wörth a. d. Donau und beinhaltet das Umfeld des planfestzustellenden Trassenabschnitts der Staatsstraße 2146 in einem rund 2,0 Kilometer langen und rund 350 – 400 Meter breiten Korridor (im Mittel jeweils rund 150 Meter beidseits der Staatsstraße 2146). Die Anpassung des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes ist im Untersuchungsgebiet vollständig enthalten.

Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft und an der Reichweite möglicher Beeinträchtigungen. Die Auswahl des Untersuchungsgebietes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

Eine detaillierte Beschreibung des Untersuchungsgebietes findet sich im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planordner: Unterlage 19.1.1) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anlage 1 zur Unterlage 1). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

2.1.2 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Grundsätzlich ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen wurde in diesem Beschluss nur die planfestgestellte Variante für den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter überprüft, da keine vernünftigen Alternativen bestanden, welche in Betracht zu ziehen waren. In diesem Zusammenhang wird auf die unter Ziffer B.II.3.2.2 dieses Beschlusses genannten Gründe verwiesen.

2.1.3 Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben ist in Ziffer B.I.1 dieses Beschlusses beschrieben.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Planordner: Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen-, Querschnitts- und Bauwerksplänen (Planordner: Unterlagen 5, 6, 14 und 15), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anlage 1 zur Unterlage 1). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

2.2 Zusammenfassende Darstellung von Umwelt und Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens; Beschreibung von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 24 UVPG)

2.2.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der Donaubrücke im Zuge der Staatsstraße 2146 zwischen Wörth a. d. Donau und Pfatter sowie die dadurch bedingten Baubehelfe und die Anpassung der Straßengradiente nördlich und südlich der Brücke. Das Vorhaben liegt auf den Gebieten der Gemeinde Pfatter sowie der Stadt Wörth a. d. Donau.

Der Planungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 0+000 (St 2146 / Abs. 240 / Stat. 1,270) bis Bau-km 1+550 (St 2146 / Abs. 240 / Stat. 2,820). Die Baulänge beträgt ca. 1.550 m.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet dem "Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Untereinheit 064-A „Donauauen“, zuzuordnen.

Das geplante Straßenbauvorhaben liegt innerhalb des festgesetzten FFH-Gebiets DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing", sowie im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.

Vom Vorhaben betroffen sind weiterhin die westlichen Randbereiche des Naturschutzgebietes NSG-00365.01 "Stöcklwörth" sowie des Naturschutzgebietes NSG-00394.01 "Pfatterer Au". Betroffen sind ebenfalls Randbereiche des Landschaftsschutzgebiets LSG-00558.01 "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg". Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.II. 1.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Untersuchungsgebiet liegt laut dem Regionalplan der Planungsregion Regensburg im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg einschließlich Pfattertal" (Planungsgebiet rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146), im regionalen Grünzug "Donautal", sowie im Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Donau (H1) (Planungsgebiet rechtsseitig der Donau). Da es sich um einen nahezu lagegleichen Ersatzneubau handelt, wird nicht erheblich in die Landschaft eingegriffen.

Die Straße verläuft nicht direkt durch bebauten Gebiet. Der Abstand zur nächstgelegenen Bebauung (einzelne landwirtschaftliche Anwesen im Außenbereich) beträgt über 200 m, bzw. ca. 300 m bis zum Brückenbauwerk.

Die Donau mit ihren begleitenden Strukturen dient der umliegenden Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Entlang der Donaudeiche verlaufen wichtige überregionale Fernradwanderwege und Radwanderwege, wie die "Via Danubia", der Donauradweg und der „Roman Route Limes“.

Eine Vorbelastung besteht vor allem durch die bereits bestehende Staatsstraße 2146 mit entsprechenden Auswirkungen unter anderem auf das Landschaftsbild.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1, Anlage 1 zur Unterlage 1 und 19.1.1) Bezug genommen.

2.2.2 Allgemeine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein.
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen, Behelfsumfahrungen, Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen sowie Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen während der Bauphase. Abschieben, Überschüttungen und Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation beziehungsweise zu einer Bodenverdichtung.
- Betriebsbedingte, bzw. Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (zum Beispiel Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (zum Beispiel die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Nachfolgend werden die erheblichen Wirkungen auf die Umwelt, gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, zusammengefasst.

Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 24 UVPG). Ausführlich können die Wirkungen auf die Umwelt im Erläuterungsbericht (Planordner: Unterlage 1), im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 19.1.1) und der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anlage 1 zur Unterlage 1) entnommen werden.

2.2.3 Schutzgut Mensch

Die Straße verläuft nicht direkt durch bebauten Gebiet. Der Abstand zur nächstgelegenen Bebauung (einzelne landwirtschaftliche Anwesen im Außenbereich) beträgt über 200 m, bzw. ca. 300 m bis zum Brückenbauwerk.

Die Donau mit ihren begleitenden Strukturen dient der umliegenden Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Entlang der Donaudeiche verlaufen wichtige überregionale Fernradwanderwege und Radwanderwege, wie die "Via Danubia", der Donauradweg und der „Roman Route Limes“.

Der Ersatzneubau der Donaubrücke im Zuge der St 2146 führt zu keiner erheblichen Änderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der bereits vorhandenen Staatsstraße 2146 kommt es durch die Maßnahme zu keiner erheblichen Neubeeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion; es werden keine für die Erholung relevanten Bereiche neu zerschnitten.

Während der Bauzeit kann es zeitweise zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit von einzelnen Wegen sowie zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung der im Umfeld der Staatsstraße 2146 liegenden Flächen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen kommen. Zudem wird auch das Landschaftsbild in dieser Zeit in gewissem Grad vorübergehend durch den Baustellenbetrieb optisch beunruhigt und beeinträchtigt.

2.2.3.1 Umweltauswirkungen

2.2.3.1.1 Wohnfunktion

2.2.3.1.1.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit können vorübergehend durch den Baubetrieb stärkere Umweltauswirkungen in Form von Lärm, Erschütterungen, Staub- und anderen Emissionen sowie optische Unruhen auftreten. Die räumliche Ausdehnung der Wirkungen bleibt auf das Umfeld der Baumaßnahme begrenzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes selbst gibt es keine Gebäude mit Wohnfunktionen. Die nächstgelegene Bebauung in Form von einzelnen landwirtschaftlichen Anwesen im Außenbereich befinden sich in über 200 m Entfernung, bzw. ca. 300 m bis zum Brückenbauwerk.

Durch die gewählte Bauweise, Brückenneubau neben dem Bestandsbauwerk inklusive Behelfsumfahrung und anschließendem Querverschub, können Verkehrsumlagerungen während der Bauzeit in das untergeordnete Verkehrsnetz und somit Pulkbildungen und Kolonnenverkehr verhindert werden. Die umliegenden Orte werden dadurch nicht durch Ausweich- und Umleitungsverkehr belastet, zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen können vermieden werden.

Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Ausbaustrecke werden soweit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Die Baustelle wird so geplant, eingerichtet und betrieben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) wird eingehalten.

2.2.3.1.1.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch den Ersatzneubau der Donaubrücke beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen auf den Nahbereich um die Fahrbahn. Durch den Bau eines Geh- und Radweges auf der Brücke und die geringfügige Anpassung der Gradienten und Höhenlage der Brücke werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und versiegelt. Durch den Ersatzneubau der Donaubrücke wird kein zusätzlicher Mehrverkehr erzeugt, da die Anzahl der Fahrstreifen unverändert bleibt.

2.2.3.1.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- **Lärmauswirkungen**

Durch den Ersatzneubau der Donaubrücke wird kein zusätzlicher Verkehr erzeugt, da die bereits vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik grundsätzlich beibehalten wird. Die Staatsstraße wird auch künftig als einbahnig-zweistreifige Straße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h betrieben. Eine Untersuchung der Verkehrsbelastung für den Prognosehorizont 2035 wurde als Trendprognose (lineare Hochrechnung) durchgeführt, da sich durch den geplanten Neubau die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik nicht ändert und weder neue Verknüpfungen mit Verkehrswegen hergestellt, noch bestehende geändert werden. Für den Prognosezeitraum 2035 ergibt sich ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 3.611 Kfz/24 h mit 288 Kfz/24 h Schwerverkehr. Dieser wurde der Verkehrslärberechnung (Planordner: Unterlage 17.1 und 17.2) zugrunde gelegt.

Die im Rahmen der immissionstechnischen Untersuchung durchgeführten Berechnungen zeigen, dass bei Verwirklichung des plangegegenständlichen Ersatzneubauvorhabens im Prognosejahr 2035 die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV am Tag und bei Nacht an keinem der beiden berechneten Gebäude überschritten werden und dass es zu keiner zusätzlichen Belastung durch Lärmimmissionen kommt.

Es sind keine aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen erforderlich und daher auch nicht geplant.

- **Luftinhaltsstoffe**

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann auch der durch den Kraftfahrzeugverkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen. Bei Verbrennungsprozessen in Kraftfahrzeugen entstehen Abgase, die zu Luftverunreinigungen führen. Zusätzlich werden von der Straße infolge Staubaufwirbelung, Straßen- und Reifenabrieb, sowie Brems- und Kupplungsbelagabrieb Partikel emittiert.

Da sich durch den geplanten Neubau die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik nicht ändert und es weder neue Verknüpfungen mit Verkehrswegen hergestellt, noch bestehende geändert werden, kommt es durch den Ersatzneubau zu keiner direkten Verkehrszunahme. Aufgrund der zu erwartenden Kfz-Abgase sind keine Überschreitungen der lufthygienischen Grenz- und Konzentrationswerte der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (39. BImSchV) an den nächstgelegenen Anwesen zu erwarten.

Im Planungsabschnitt wurden die Schadstoffbelastungen der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2023) für die Verhältnisse nach Durchführung des geplanten Ersatzneubaus im Zuge der Staatsstraße 2146 für die am nächsten zur Maßnahme gelegene Bebauung (Seppenhausen 1 und Seppenhausen 2) ermittelt. Nach Punkt 1.3 Anwendungsbedingungen der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2023) sind auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten, da hier eine Verkehrsstärke von unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Schwerverkehrsanteilen vorliegt und von einer normalen Wetterlage ausgegangen werden kann (bestehende Verkehrsverhältnisse: 2.987 Kfz/24 h; DTV für den Prognosezeitraum 2035: 3.611 Kfz/24 h).

2.2.3.1.2 Freizeit und Erholung

Die Donau mit ihren begleitenden Strukturen dient der umliegenden Bevölkerung, u.a. von der Gemeinde Pfatter und der Stadt Wörth a. d. Donau, der Nah- und Feierabend-erholung. Entlang des in Fließrichtung rechtsseitigen Donaudeiches verlaufen wichtige Fernradwanderwege, zum einem die „Via Danubia“ und zum anderen Radwanderwege des Landkreises Regensburg. Auf der rechtsseitigen Donauseite verlaufen die

Radwanderwege entlang der Staatsstraße 2146 und biegen dann in Richtung Pfatter, entlang der Alten Donau, ab. Weiterhin verlaufen die Radwanderwege auch westwärts über die Staustufe Geisling, welche vom Planungsgebiet in ca. 900 m stromaufwärts im Westen liegt. Entlang des linksseitigen Donaudeiches verlaufen ebenfalls wichtige Fernradwanderwege. Es handelt sich dabei um den "Donauradweg" sowie den "Roman Route Limes", welche beide auch über die Donaubrücke führen.

2.2.3.1.2.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit ist eine Beeinträchtigung auch von den vorgenannten, für Erholung genutzte Bereiche durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen möglich. Während der Rückbauarbeiten müssen die Geh- und Radwege im Widerlagerbereich gesperrt und umgeleitet werden. Die Donauquerung wird über die Behelfsumfahrung sichergestellt. Lediglich in der Phase des Querverschubs ist eine Vollsperrung der Straße und der Geh- und Radwege notwendig. In dieser Phase entstehen Beeinträchtigungen, da die Donau nicht gequert werden kann.

2.2.3.1.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Wege und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Für Wegeverbindungen ergeben sich über die Bauzeit hinaus keine Einschränkungen. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit, sowie auf die Leistungsfähigkeit der Staatsstraße aus. Durch die künftig separate Führung des Geh- und Radweges auf der Kappe der Donaubrücke verbessert sich die Verkehrsqualität für Fußgänger und Radfahrer zudem signifikant.

2.2.3.1.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe finden in vorbelasteten Bereichen angrenzend und im Umfeld der bestehenden Staatsstraßentrasse statt. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Erhöhung von betriebsbedingten Auswirkungen nach dem Ausbau ist nicht zu erwarten.

2.2.3.1.3 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen für das Vorhaben selbst sowie für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen.

Bestehende Weganschlüsse und Zufahrten werden an die neue Straßengradiente angepasst und bleiben analog zum Bestand erhalten. Bauzeitlich kann es zu einer temporären Verschiebung der Wege und Zufahrten kommen. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird durch den Vorhabenträger sichergestellt.

2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.4.1 Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet ist naturräumlich dem "Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Untereinheit 064-A „Donauauen“, zuzuordnen. Es herrschen Ablagerungen in Auenbereich vor, meist jungholozän und polygenetische Talfüllungen. Entsprechend befinden sich im Untersuchungsgebiet Böden aus Mergel, Lehm, Sand, Kies und z.T. Torf. Im südlichen Untersuchungsgebiet herrschen kiesige und sandige Böden vor. Entsprechend der standörtlichen Bedingungen ist das Untersuchungsgebiet seit Jahrhunderten stark anthropogen beeinflusst durch eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung und im Umfeld auch durch Siedlungstätigkeit und den damit in Zusammenhang stehenden Infrastruktureinrichtungen.

Konkret wird der größte Teil des Untersuchungsgebiets selbst von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die entlang der bestehenden Staatsstraße 2146 liegen. Gehölzbestände aus Sträuchern und Bäumen sowie Baumreihen befinden sich in den Böschungsbereichen entlang der St 2146. Auf den Hochwasserschutzdämmen der Donau sowie in Teilbereichen des Vorlandes ist die Vegetation artenreicher bzw. naturnäher. Am Nordufer der Donau wachsen Weichholzauwälder mit einzelnen alten und mächtigen Silber-Weiden. Magere Flachlandmähwiesen gibt es entlang der Donau im Dammvorland.

Die Donau mit ihren Auen und den Altwassern, u.a. auch die nahegelegene sog. „Alte Donau“, ist naturschutzfachlich bedeutsam und stellt eine landesweite Verbundachse und einen Ausbreitungskorridor für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten dar. Der unmittelbare Umgriff der Donau einschließlich der Ufer und des Vorlandes innerhalb der Deichflächen sowie die Alte Donau und deren angrenzende Flächen sind FFH- und SPA-Gebiet (europäische Schutzgebietskulisse). Darüber hinaus gehört östlich der Staatsstraße 2146 der gesamte Bereich südlich der Donau sowie die Flutpolder nördlich der Donau zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (geschützt gemäß nationalem Recht).

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1, Anlage 1 zur Unterlage 1, 19.1.1, 19.1.3, 19.2.1 und 19.2.2) verwiesen.

2.2.4.2 Lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten

Die geplante Baumaßnahme nimmt zum weitaus größten Teil straßenbegleitende Grünflächen in Anspruch. Wärmebegünstigte Saumstrukturen an Straßenböschungen dienen Zauneidechsen als Lebensraum. Projektursächliche Eingriffe in Lebensräume der Zauneidechse sind immer wieder entlang des gesamten Ausbauabschnittes zu verzeichnen.

Außerhalb der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen sind kleinflächig auch donaubegleitende Wald- und Gehölzstrukturen betroffen. Diese dienen Fledermäusen, freibrütenden Vogelarten und zum Teil auch Höhlenbrütern als (Teil-)Lebensraum. Mit den Eingriffen in diese Vegetationsbestände gehen demnach auch Lebensraumverluste und Beeinträchtigungen für diese Tierarten bzw. Artengruppen einher.

Die artenreichen Wiesen innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen einen Lebensraum für zahlreiche Tagfalter- und Heuschreckenarten dar. Insbesondere relevant ist dabei der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sofern in den vom geplanten Vorhaben beanspruchten Wiesenflächen dessen Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf, vorkommt.

Im Brückenbereich, wo bauzeitlich Eingriffe in die Donau und das angebundene Seitengewässer erforderlich werden, sind Lebensräume von Fischen und Muscheln betroffen. Diese Eingriffe sind jedoch räumlich und zeitlich stark begrenzt.

Die Belange der nach europäischem Recht geschützten Tierarten sind im Artenschutzbeitrag (Planordner: Unterlage 19.1.3) eigens vertieft betrachtet und abgehandelt.

Im Übrigen wird bezüglich der Einzelheiten auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 19.1.1 und 19.2) verwiesen.

2.2.4.3 Weitere geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

- **Natura 2000-Gebiete**

Vom Vorhaben betroffen sind das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.

- **Regionalplan**

Das Planungsgebiet rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg einschließlich Pfattertal“.

Das gesamte Planungsgebiet liegt im regionalen Grünzug „Donautal“.

Das Planungsgebiet rechtsseitig der Donau liegt im Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Donau (H1).

- **Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG**

Vom Vorhaben betroffen sind Randbereiche des Landschaftsschutzgebiets LSG-00558.01 „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“. Die Grenze dieses Schutzgebietes verläuft östlich parallel entlang eines Abschnittes der bestehenden Brücke über die Donau bzw. östlich parallel entlang eines Abschnittes der bestehenden Staatsstraße südlich der Donau.

- **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Die Grenzen der beiden Naturschutzgebiete NSG-00365.01 "Stöcklwörth" sowie NSG-00394.01 "Pfatterer Au" verlaufen östlich der bestehenden Donaubrücke jeweils parallel.

- **Geschützte Biotope und Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere amtlich kartierte, nach § 30 BNatSchG sowie § 23 BayNatSchG geschützte Biotope:

- Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland: Flächen entlang eines Grabens südlich von Seppenhausen östlich der St 2146
- Artenarmes Extensivgrünland: Deichflächen entlang der Donau
- Artenreiches Extensivgrünland: Deichflächen entlang der Donau sowie Flächen an der Alten Donau
- Artenreiches Extensivgrünland: Deichflächen und Deichvorland an der Donau
- Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden: schmale Deichfläche südlich der Donau und westlich der Staatsstraße
- Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung: Flächen am linksseitigen Vorland entlang der Donau, Flächen entlang des Alten Lohgrabens östlich und westlich der St 2146, Flächen entlang der Alten Donau östlich der St 2146
- Weichholzauenwälder, alte Ausprägung: Flächen am linksseitigen Vorland entlang der Donau, entlang eines Grabens südlich von Seppenhausen östlich der St 2146, Flächen entlang der Alten Donau östlich der St 2146
- Schilf-Wasserröhrichte: Ufer entlang der Alten Donau östlich der St 2146
- Sonstige Wasserröhrichte: Entlang von Donaualtwasser am linksseitigen Donauvorland westlich der Donaubrücke
- Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah: Donaualtwasser im Donauvorland links- und rechtsseitig der Donau
- Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah: Alte Donau östlich der St 2146

2.2.4.4 Umweltauswirkungen

2.2.4.4.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen die vom Baustellenbetrieb ausgehenden Störungen (Baulärm, Erschütterungen, Schadstoffe, Bodenverdichtung etc.). Mögliche Auswirkungen wie der (zeitweilige) Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Individuen werden durch Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich ausgeschlossen bzw. minimiert.

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen insbesondere die durch den Ersatzneubau hervorgerufenen Verluste von Lebensräumen. Weitere anlagebedingte Wirkungen können die Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen bzw. die Verstärkung von Barriereeffekten sein. Aufgrund des hier gegenständlichen lagegleichen Ersatzneubaus sind derartige Wirkungen jedoch nicht zu erwarten.

2.2.4.4.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt kann es v. a. zu Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen in angrenzende Lebensräume sowie Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer kommen. Weiterhin können Tiere, welche die Trasse queren, durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden. Beurteilungsrelevante Wirkungen sind aufgrund des hier gegenständlichen lagegleichen Ersatzneubaus, sowie keiner projektsächlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens, nicht zu verzeichnen.

Mittelbare Auswirkungen sind im wesentlichen Lärmimmissionen, Lichtwirkungen, Abgasemissionen sowie sonstige Schadstoffimmissionen. Im Vergleich zur Bestandssituation sind projektbedingt keine Zunahmen der Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstigen Schadstoffemissionen zu erwarten.

Da sich durch den geplanten Neubau die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik nicht ändert, ist mit den gleichen zu erwartenden Verkehrsverhältnissen zu rechnen wie auf der heute zugrundeliegenden Bestandstrasse. Das Verkehrsaufkommen verändert sich daher vorhabenbedingt gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht signifikant, somit sind keine erhöhten verkehrsbedingten Lärm-, Licht-, Abgas-, und sonstige Schadstoffemissionen zu unterstellen.

Im Vergleich zur Bestandssituation ist auch mit keiner Zunahme diffuser Stoffeinträge in das Gewässer zu rechnen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist gegenüber der Bestandssituation aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht signifikant verändert. Die neue Brücke wird ein vergleichbares Querprofil wie die bestehende Brücke aufweisen. Entsprechend verändert sich die Gefährdungssituation (querende Leitlinien, Flugbahnen etc.) im Vergleich zur Bestandsituation hinsichtlich kollisionsbedingter Individuenverluste nicht.

2.2.5 Schutzgut Boden

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind laut der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) folgende Bodentypen ausgebildet:

- Vorherrschend Gley-Kalkpaternia, gering verbreitet kalkhaltiger Auengley aus Auensediment mit weitem Bodenartenspektrum (Nr. 90a)

- Fast ausschließlich kalkhaltige Vega aus Carbonatschluff, gering verbreitet aus Carbonatsand bis -lehm (Auensediment) (Nr. 89)

Vorbelastungen bestehen in Teilbereichen durch den Eintrag von Schadstoffen entlang der bestehenden Staatsstraße sowie in gewissem Maße weiterhin durch den Eintrag von organischen und mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.2.5.1 Umweltauswirkungen

2.2.5.1.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme durch Baufeld, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, Kranaufstellflächen und Baustraßen. Temporär kommt es zu Beeinträchtigungen durch Überschüttungen (Materiallager, etc.) und Verdichtung durch Baufahrzeuge und Aufstellung der Baukräne innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Hierzu enthält dieser Beschluss jedoch in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4 und 6 entsprechende Auflagen, die entsprechende Sicherungs- und Vorsorgenmaßnahmen vorsehen.

2.2.5.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Durch den Straßenkörper einschließlich der Nebenanlagen kommt es anlagebedingt zu dauerhaften Inanspruchnahmen von Böden. Je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung) können betroffene Böden ihre Funktionen nicht mehr oder nur eingeschränkt erfüllen.

Dauerhaft wird durch das geplante Vorhaben eine Gesamtfläche von rund 4,02 ha beansprucht (= 2,53 ha durch das geplante Bauvorhaben + rund 1,49 ha durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen).

Es wird eine Gesamtfläche von 0,7 ha neu versiegelt. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Bestehende Straßenverkehrsflächen können im Zuge des geplanten Vorhabens auf einer Gesamtfläche von ca. 390 m² entsiegelt werden. Ein dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen entsteht daher auf einer Fläche von ca. 0,66 ha (= Netto-Neuversiegelung). Durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen können verlorengegangene Bodenfunktionen in einem gewissen Umfang auf den betreffenden kleinen Teilflächen wiederhergestellt werden. Im Bereich der Überschüttungen (insgesamt 1,87 ha) werden die ursprünglichen Bodenfunktionen verändert. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kann im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden.

2.2.5.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die auf dem geplanten Straßenabschnitt freigesetzten Schadstoffe (Kfz-Abgase, Reifen- und Bremsabrieb, Schmiermittel, Streusalz etc.) werden durch die Luft oder das Straßenwasser in die angrenzenden Böden verfrachtet. Der überwiegende Teil dieser Schadstoffe wird im Nahbereich der Straße deponiert. Im betreffenden Raum bestehen bereits Vorbelastungen durch den vom Verkehr auf der bisherigen Trasse ausgehenden Emissionen.

Erhöhte Schadstoffwerte in bisher unbelasteten Böden oder Veränderungen im Hinblick auf die bestehende Belastungssituation sind im Falle des hier gegenständlichen Ersatzneubaus nicht relevant, da die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik grundsätzlich beibehalten wird.

2.2.6 Schutzgut Wasser

Vom geplanten Bauvorhaben sind der Grundwasserkörper GWK 1_G083 "Quartär – Regensburg" und der Flusswasserkörper FWK 1_F348 "Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber" betroffen. Die genannten Wasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit der Donau und wurden im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL dem Planungsraum "DNI – Donau (Naab bis Isar)" zugeordnet.

Das gesamte Planungsgebiet liegt in einem wassersensiblen Bereich.

Der eingedeichte Bereich im Planungsgebiet befindet sich in einer Hochwassergefahrenfläche durch häufige und hundertjährige Hochwasser (HQ 100). Darüber hinaus gehören die Bereiche am Donaualtwasser, östlich der Staatsstraße 2146, sowie die Bereiche um die Bäche "Alter Lohgraben" und "Geislinger Mühlbach", westlich der Staatsstraße 2146, ebenfalls zu den Hochwassergefahrenflächen durch HQ 100.

Der gesamte Planungsbereich fällt in die Hochwassergefahrenfläche für extreme Hochwasser (HQ extrem).

2.2.6.1 Bau- und Anlagenbedingte Wirkungen auf Fließgewässer

Während der Bauzeit können Feinstoffeinträge und Aufwirbelungen in der Donau zu einer temporären Veränderung der Gewässerqualität führen.

Das geplante Brückenbauwerk über die Donau ist, wie das Bestandsbauwerk, so dimensioniert, dass der gesamte Wasserkörper überspannt wird. Zur Errichtung der Pfeiler in Ufernähe wird eine bauzeitliche Vorschüttung im Flussbett der Donau erforderlich werden. Zudem erfolgt im Zuge der Baumaßnahmen eine geringfügige Anpassung des Mündungsbereiches eines kleinen angebundenen Altwasserzuges am nördlichen Ufer der Donau. Umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fließgewässer

und deren Lebensraumfunktion sind Bestandteil des Vorhabens. Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Anlagenbedingte Wirkungen auf die Fließgewässer sind demnach hier nicht gegeben.

Veränderung des Hochwasserabflussverhaltens

Der Mittelwasserstand der Donau wird auf Höhe der Brücke mit 320,88 müNN angegeben, der maximal schiffbare Wasserstand mit 323,52 müNN. Das für die Schifffahrt freizuhaltende Lichtraumprofil der Donau wird durch das Bauvorhaben nicht verschlechtert und die bestehende Konstruktionsunterkante des Überbaus wird nicht unterschritten. Das geplante Brückenbauwerk wird, wie auch das bestehende, den Wasserstand des HQ 100 inkl. Freibord (= 327,0 müNN) freihalten.

2.2.6.2 Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen auf den Grundwasserkörper

Punktuelle Eingriffe in den Grundwasserkörper entstehen im Bereich der Baugruben für die Pfeiler der Brückenbauwerke. Für die Herstellung der wasserdicht umschlossenen Baugruben sowie zur Restwasserhaltung ist die Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Es sind sowohl offene als auch geschlossene Wasserhaltungen vorgesehen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen werden nach Fortschritt der Planungen mit dem Baugrundgutachter und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Auf die Wasserrechtlichen Erlaubnisse und Auflagen unter Teil A, Punkt IV. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Anlagebedingte Wirkungen auf den Grundgrundwasserhaushalt in Form von Aufstauwirkungen oder Absenkungen sind nicht erkennbar.

2.2.6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Für den Ersatzneubau der Donaubrücke ist eine breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fahrbahnflächen und den Randbereichen über den Dammkörper vorgesehen. Durch die Anlage von Versickerungsanlagen und die Behandlung des Oberflächenwassers über eine mind. 20 cm mächtige Oberbodenschicht gelangt somit ausschließlich vorgereinigtes Wasser in den Grundwasserkörper.

Mögliche Auswirkungen bestehen in Form eines Restrisikos der Verunreinigung bei Unfällen. Die Straßenabwässer können sowohl durch die Verunreinigung mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen, wie auch mit umweltgefährdenden Stoffen bei Unfällen ein Gefährdungsrisiko hinsichtlich der Verunreinigung der Fließgewässer und der oberflächennahen Grundwasservorkommen darstellen.

Da es durch den Ersatzneubau der Donaubrücke zu keiner projektursächlichen Verkehrszunahme kommt, ist hinsichtlich den betriebsbedingten Wirkungen gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung zu erwarten. Vielmehr ergeben sich hinsichtlich

des Schutzgutes Wasser dahingehend Verbesserungen, dass die Entwässerungseinrichtungen dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

2.2.7 Schutzgut Luft und Klima

2.2.7.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Während der Bauzeit kommt es zu Emissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb. Die Herstellung neuer Bausubstanz führt zu Emissionen von Treibhausgasen. Zudem kann es zu temporären Verlusten klimarelevanter Böden und Vegetationsstrukturen kommen.

Die anlagebedingten Wirkungen des Projektes bestehen einerseits durch die Inanspruchnahme von Flächen, die von Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse, wie z. B. Reinluft- oder Frischluftentstehungsgebiete sind. Auch eine mögliche Zerschneidung von Luftaustauschbahnen spielt hier eine Rolle. Weiterhin bedeuten die anlagebedingten Flächenbeanspruchungen Verluste von für den Klimaschutz bedeutenden Biotopen und Böden.

2.2.7.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Schutzaspekt der lokalen Luftqualität ergeben sich hauptsächlich aufgrund von Schadstoffausstoß der Fahrzeuge. Die künftige Unterhaltung der neuen Straßenverkehrsflächen sowie die Verkehrslast führen auch zu Emissionen von klimawirksamen Treibhausgasen (insb. CO₂).

Die prognostizierte Verkehrsbelastung für das Jahr 2035 (DTV₂₀₃₅ = 3.611 Kfz/24 h) ist auch ohne den Ersatzneubau anzunehmen. Da die Verkehrsbelastung unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichem Schwerverkehrsanteil liegt, sind nach Punkt 1.3 Anwendungsbedingungen der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2023) auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Mit Überschreitungen der lufthygienischen Grenz- und Konzentrationswerte der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung (39. BImSchV) an den nächstgelegenen Anwesen ist daher nicht zu rechnen. Von einer Verschlechterung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion ist nicht auszugehen.

2.2.7.3 Auswirkungen auf die nationalen Klimaschutzziele

Neben den vorangegangenen betrachteten Auswirkungen auf das lokale Klima ist für die Betrachtung des Schutzgutes Klima auch weiterhin das globale Klima planungsrelevant. Auswirkungen auf großklimatische Gegebenheiten und das globale Klima können insbesondere durch klimaschädliche Treibhausgasemissionen entstehen, welche durch den Bau- und Unterhalt der Straße und durch verkehrsbedingte Emissionen verursacht werden.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Wesentliches Ziel ist es, die Emissionen von Treibhausgasen (THG) gemäß § 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dies betrifft alle Wirkungen, die einen Einfluss auf den Treibhausgashaushalt in der Atmosphäre ausüben. Diese umfassen den Ausstoß von Treibhausgasen durch den Bau der Infrastruktur (Lebenszyklus-THG-Emissionen) und den prognostizierten Verkehr (verkehrliche THG-Emissionen). Außerdem ist darzustellen, welche natürlichen Treibhausgasspeicher durch die Flächeninanspruchnahme verloren gehen (landnutzungsbedingte Inanspruchnahme von Böden). Die infolge der Eingriffe eintretenden Landnutzungsänderungen sollen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte für Straßen und Bauwerksbereiche, der Knotenpunkte, der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendenden Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

Bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert (§§ 4, 5 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 zum KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 5 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die künftige Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

Die Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das globale Klima wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anlage 1 zur Unterlage 1) vorgenommen. Die Unterlage wurde mithilfe des Ad-hoc-Arbeitspapiers zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße, Schreiben des StMB vom 07.02.2024, Az: StMB-41.2-4380-2-1-4) erstellt.

Sektor Industrie - Lebenszyklusemissionen

Es werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Zur Berechnung werden folgende Angaben benötigt:

- (Teil-) Versiegelte Fläche in m²
- Flächengrößen von Tunnel-Brückenabschnitten in m²
- Durchschnittswerte der spezifischen THG-Emissionen in kg CO₂-eq/m² Straßenoberfläche und Jahr

Sektor Verkehr

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die fossile Energieträger wie Diesel, Benzin oder Gas nutzen, erzeugen unvermeidlich CO₂ sowie in geringen Mengen Lachgas (N₂O), und Methan (CH₄). Die Betrachtung der unterschiedlichen klimaschädlichen Gase wird zusammengeführt und in CO₂-Äquivalenten (CO₂-e) ausgedrückt. Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose (Verkehrstechnische Untersuchung, vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 2.4.2).

Sektor Landnutzungsänderung

In der organischen Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) ist CO₂ in Form von organisch gebundenem Kohlenstoff (CO_{2org}) gespeichert (Speicherfunktion). Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das globale Klima ist die flächige Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung von klimarelevanten Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hoch anstehendem Grundwasser, mit Kohlenstoff angereicherte Böden) zu betrachten. Ebenso sind die Verluste von biomassereichen Biotopen wie Wäldern und Gehölzbestände, aber auch extensive bewirtschaftete Grünländer zu quantifizieren.

2.2.7.3.1 Wirkungen

Der Vorhabenträger hat dazu Berechnungen und Abschätzungen vorgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Sektor Industrie – Lebenszyklusemissionen

Straßenkategorie	Streckenlänge (m)	Querschnittsbreite (RQ)	Gesamtfläche (m²)	Spezifische THG-Emissionen (kg/m²/a)¹	kg CO₂-eq/a
Staatsstraße (inklusive Brücken- und Tunnelabschnitte)	1.550	9,5	14.725	4,6	67.735
Aufschlag Brückenabschnitte	522	11B	7.465	12,6	94.059
Gesamtsumme kg CO₂-eq/a					161.794

Tabelle 1: Sektor Industrie - Lebenszyklusemissionen

Sektor Verkehr

Hinsichtlich des Sektors Verkehr ist festzustellen, dass es sich bei der Erneuerung der Donaubrücke Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 um einen lagegleichen Ersatzneubau handelt. Da es durch die gleichbleibende Anzahl der bestehenden Fahrstreifen zu keiner vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung kommt, ist mit einer verkehrsbedingten Zunahme der THG-Emissionen nicht zu rechnen und es sind quantitativ, bezogen auf die Menge des motorisierten Straßenverkehrs, keine nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten.

Sektor Landnutzungsänderung

Landnutzung	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) [ha]	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) [ha]
Eingriff / Kompensation		
Böden mit besonderer Funktionsausprägung	baubedingt = 3,38 anlagebedingt = 1,69	Naturnahe Bodenentwicklung auf allen künftigen Kompensationsflächen: 1,49
Wald	baubedingt 0,18 anlagebedingt = 0,01	-
davon ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände	hier: natürliche und naturnahe Waldbestände baubedingt = 0,18 anlagebedingt = 0,01	-
Neuaufforstung	0	0,13
Gehölze auch: Alleeen, Baumreihen	baubedingt = 0,27 anlagebedingt = 0,81	-
Grünland	baubedingt = 1,28 anlagebedingt = 0,16	-
davon extensiv genutztes Grünland	baubedingt = 0,43 anlagebedingt = 0,10	0,30
Sonstige naturnahe Biotope	baubedingt = 0,49 anlagebedingt = 0,04	1,05
Gesamtsumme	3,24 davon baubedingt = 2,22 davon anlagebedingt = 1,02	1,49

Tabelle 2: Sektor Landnutzungsänderung

Im Hinblick auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung ist anzuführen, dass die Beanspruchung klimaschutzrelevanter Böden durch den Maßnahmenkomplex 9 A und 10 A kompensiert wird.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Anlage 1 zu Unterlage 1), sowie auf die Details in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter den Ziffern B.II.2.2.7.3 und B.II.2.3.5.2 verwiesen.

2.2.7.3.2 Gesamtbilanz

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen		
Sektor Industrie		
Lebenszyklusemissionen		161.794 kg CO ₂ -eq/a
Sektor Landnutzungsänderung		
Inanspruchnahme		Kompensationsmaßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	5,07 ha	1,49 ha
Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen / Vegetationskomplexen	3,24 ha	

Tabelle 3: Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen

Auf die Planunterlagen mit den ergänzenden Angaben zum Klimaschutzgesetz (Planorder: Anlage 1 zu Unterlage 1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2.8 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: Dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung oder Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidungen von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen und Unterbrechungen von Sichtbeziehungen zwischen optisch wirksamen Leitpunkten.

Der Landschaftsraum im Bereich des geplanten Vorhabens ist geprägt von seiner Lage im flachen und weiträumigen Donautal. Gegliedert wird der Raum durch die an den Ufern der Fließgewässer stockenden Gehölzkulissen. Raumprägend ist weiterhin, neben des breiten Donau-Stromes selbst, die landwirtschaftliche Nutzung im Donautal.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende St 2146 bereits vorbelastet und wird durch den Ersatzneubau der Donaubrücke nicht erheblich verändert oder beeinträchtigt.

2.2.8.1 Bau- und Anlagenbedingte Wirkungen

Der Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter führt zu keiner erheblichen Änderung des Landschaftsbildes. Da das künftige Brückenbauwerk lagegleich und mit annähernd gleicher Dimensionierung errichtet werden soll, sind keine Veränderungen der bestehenden technischen Überprägungen und damit visuellen Beeinträchtigungen im Landschaftsraum absehbar.

Während der Baudurchführung ist mit zusätzlichen vorübergehenden visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft durch die einsehbaren Baustellenbereiche sowie die mit den Bautätigkeiten verbundenen Maschinen- und Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Die Baustellenbereiche unterliegen zudem einer zusätzlichen Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und den Baubetrieb. Baubedingt sind Eingriffe in die Ufer und insbesondere in den uferbegleitenden Gehölzbestand erforderlich. Auch im Bereich der Straßenanpassung sind temporär die straßenbegleitenden und landschaftsbildprägenden Baumreihen und Gehölzbestände beidseits der Trasse betroffen.

2.2.8.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch optische Unruhe und Schallemissionen, die vom Verkehr auf Straßen ausgehen, sind betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild und das Erleben der Landschaft zu erwarten. Da sich das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht verändert und das künftige Brückenbauwerk lagegleich mit annähernd gleicher Dimensionierung errichtet werden soll, sind diesbezüglich im Schutzgut keine beurteilungsrelevanten Veränderungen erkennbar.

2.2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bekannte Bodendenkmäler liegen nicht innerhalb des Vorhabenbereiches.

Beidseits der Donau liegt eine Anzahl von Baudenkmalern, welche jedoch ebenfalls vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Auf der Brücke, rechtsseitig der Donau, befindet sich ein Denkmal aus Bronze (nicht in den amtlichen Denkmaldaten erfasst).

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Im Untersuchungsraum befinden sich Vermutungen für Bodendenkmäler aufgrund der Lage in einem siedlungsgünstigen Bereich. Auf die Auflagen in den Nebenbestimmungen unter Teil A.III.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.9.1 Umweltauswirkungen

Die im Bestand auf der Brücke befindliche Metallskulptur wird auch auf dem neuen Bauwerk integriert.

Nachteilige Auswirkungen des Bauvorhabens auf Bau- und Bodendenkmäler, Kultur- und sonstige Sachgüter sind damit nicht erkennbar.

2.2.10 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern; aufgrund dieser Wechselbeziehungen wirken sich die Eingriffe in den Boden-

und/oder Wasserhaushalt sowie in das Klima grundsätzlich auch mittelbar auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt oder auf den Menschen aus. Im Rahmen der Einzeluntersuchungen der Schutzgüter wurden sämtliche relevanten Wirkungen bereits hinreichend genau dargestellt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG können auch durch Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen verursacht werden. Im plangegenständlichen Vorhaben erfolgt die Anlage von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Durch die Veränderung der Nutzungsart wird auch die Bodenstruktur verändert, was zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser führt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsextensivierung und teilweise Bepflanzung der Flächen sind überwiegend positive Auswirkungen in Bezug auf die biotischen und abiotischen Ressourcen sowie auf das Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss abzusehen.

Als Wechselwirkung mit dem Schutzgut Sachgüter gehen durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen verloren. Überwiegend aufgrund der Neuversiegelung, der Überbauung und mittelbaren Beeinträchtigung im Planungsgebiet ergibt sich mit dem geplanten Kompensationsflächenkonzept mit ca. 1,49 ha ein vergleichsweise geringer Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen.

Zusammenfassend sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt erkennbar, die aus den Wechselwirkungen oder dem Zusammenwirken der Wirkfaktoren resultieren, die nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern behandelt wurden.

2.2.11 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Bereits durch den bestandsorientierten lagegleichen Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter, wobei weder bezüglich der Lage noch der Höhe des Streckenverlaufs größere Änderungen vorgesehen sind, können die Eingriffe reduziert werden.

Bei der Planung wurden die Anforderungen der Umweltfachgesetze, insbesondere des Naturschutzrechts sowie des Wasserrechtes berücksichtigt. Im Vollzug dieser Gesetze beinhaltet die Planung bei schutzgutweiser Betrachtung folgende Vermeidungs- (V) und Gestaltungsmaßnahmen (G), wobei die aufgeführten Maßnahmen zum Teil ein zwingendes Erfordernis aus dem LBP-Textteil darstellen:

2.2.11.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme 1 V: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme 2 V: Schutz von Lebensstätten und Biotopen

Maßnahme 3 V FFH: Schutz der Fließgewässer und Ufer

Maßnahme 4 V FFH: Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Maßnahme 5 V FFH: Schutz von Fischen und anderen aquatischen Organismen

Maßnahme 6 V: Schutz von Reptilien

Maßnahme 7 V: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen (inkl. Ufersäume)

2.2.11.2 Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahme 8 G: Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

2.2.11.3 Kompensationsmaßnahmen

Das Maßnahmenkonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie den vorliegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus den Ergebnissen der Bestandserfassungen abgeleitet.

Durch die getroffenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes ausgeglichen, d. h. es werden im selben Umfang neue Wertpunkte durch eine Aufwertung bestehender Nutzungstypen auf den Ausgleichsflächen generiert, wie durch den Eingriff verloren gehen.

Die Maßnahme führt zu einem Kompensationsbedarf von 69.054 Wertpunkten durch die Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme oder mittelbare Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Diesem Bedarf steht ein Kompensationsumfang von 69.060 Punkten gegenüber. Das Landschaftsbild wird neugestaltet bzw. wiederhergestellt. Mit dem vorliegenden Maßnahmenkonzept verbleibt kein Ausgleichsdefizit.

Für die vorliegende Planung ist kein Waldausgleich nach Waldrecht erforderlich, da gemäß Waldfunktionsplanung keine besonderen Funktionen vom Ausbaivorhaben betroffen sind.

Durch die gewählte Ausbaulösung des lagegleichen Ersatzneubaus kann der Umfang der flächigen Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es wurden weiterhin umfangreiche Minimierungsmaßnahmen erarbeitet, um den Umfang der bauzeitlichen Eingriffe und damit ebenfalls den Kompensationsumfang zu reduzieren.

Entsprechend der genannten Zielsetzung wird im Rahmen der Kompensation der Eingriffe auf der Ausgleichsfläche 9 A eine Schwarzbrache für Wiesenbrüter geschaffen. Die betreffende Fläche (Flurnummer 738, Gemarkung Pfatter) liegt östlich von Pfatter, zwischen Pfatter und Gmünd, in ca. 480 m Entfernung zur Alten Donau und dem hier unter gesetzlichem Schutz stehenden Wiesenbrütergebiet. Im Ausgangszustand han-

delt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer ansonsten ausgeräumten Feldflur. In der Nähe zum genannten Flurstück gibt es Nachweise von zwei Kiebitzbrutpaaren. Damit wird durch die geplante Kompensationsmaßnahme der vorhandene Lebensraumkomplex für Feldvögel im Kontext des Wiesenbrütergebietes gestärkt.

Auf der Ausgleichsfläche 10 A sind die Neubegründung von Auwald in unmittelbarer Nähe zur Donau bzw. einer Altwasserfläche sowie die Etablierung eines artenreichen Extensivgrünlandbestandes vorgesehen. Gegenwärtig wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Damit wird die Ausstattung an naturnahen und standortgerechten Lebensräumen im Donautal gestärkt.

Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes sind zusammenfassend folgende Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) vorgesehen:

Maßnahme 9 A: Schwarzbrache für Wiesenbrüter (1,05 ha)

Maßnahme 10 A: Auwald und Artenreiches Extensivgrünland (0,44 ha)

Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 9.1, 9.2 Blätter 1 – 3, 9.3, 9.4 und 19.1.1), die nachfolgenden Ausführungen im materiell-rechtlichen Teil dieses Beschlusses sowie auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziff. 5 wird Bezug genommen.

2.2.12 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

2.3.1 Schutzgut Mensch

Schwerpunkte der Umweltbelastung ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen in Erholungsräumen und in Siedlungsgebieten. Während der Bauzeit können vorübergehend durch den Baubetrieb stärkere Umweltauswirkungen in Form von Lärm, Staub- und anderen Emissionen sowie optische Unruhen auftreten. Die räumliche Ausdehnung der Wirkungen bleibt auf das Umfeld der Baumaßnahme begrenzt.

2.3.1.1 Lärmauswirkungen

Die Baulärm-Berechnungen (Planordner: Unterlage 17.3) zeigen, dass während der Bauarbeiten mit keinen Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht notwendig. Da an keinem der Gebäude

an der Fassade Außenschallpegel von mehr als 64 dB(A) im Tagzeitraum auftreten (Immissionsgrenzwert der Lärmvorsorge für Mischgebiete), besteht an keinem Gebäude Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte gänzlich eingehalten werden.

Belästigungen durch Baulärm oder Schäden durch Erschütterungen im Rahmen der Bauzeit sind nicht zu erwarten.

Für den Prognose-Planfall (Ersatzneubau der Donaubrücke) ergeben sich im Untersuchungsgebiet Beurteilungspegel bis zu 49.6 dB(A) tags, bzw. 41.1 dB(A) nachts für die nächstgelegene Bebauung. Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nach den Kriterien der 16. BImSchV liegen somit nicht vor. Im Ergebnis sind die vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt. An keinem der zwei berechneten Gebäude wird der Lärmvorsorgewert überschritten. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnung können alle Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen.

2.3.1.2 Luftschadstoffe

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG).

Der Vorhabenträger hat die lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens anhand der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2023“ untersucht. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1) kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung des Projektes die Grenzwerte der 39. BImSchV in den betroffenen Bereichen eingehalten werden. Auch im straßennahen Bereich sind keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Schadstoffemissionen aus dem Verkehr nehmen projektursächlich nicht zu, und es erfolgt keine Verlagerung der Schadstoffquelle.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

2.3.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die vorstehend aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe finden in vorbelasteten Bereichen angrenzend und im Umfeld der bestehenden Staatsstraßentrasse statt. Durch den Ersatzneubau der Donaubrücke wird die Situation nicht erheblich verändert. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Erhöhung von betriebsbedingten Auswirkungen nach dem Ausbau ist nicht zu erwarten.

Dauerhafte Neubeeinträchtigungen für die Schutzgutfunktionen Wohnen und Erholen sind im Falle des gegenständlichen Vorhabens nicht erkennbar, da die bestehende Brücke erneuert wird und das Bauwerk im Rahmen der landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen wieder landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden wird.

Wege und Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind durch das geplante Straßenbauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Für Wegeverbindungen ergeben sich über die Bauzeit hinaus keine Einschränkungen. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit, sowie auf die Leistungsfähigkeit der Staatsstraße aus. Durch die künftig separate Führung des Geh- und Radweges auf der Kappe der Donaubrücke verbessert sich die Verkehrsqualität für Fußgänger und Radfahrer zudem signifikant.

2.3.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden die umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze zu Grunde gelegt. Auf dieser Grundlage werden die erheblichen und/ oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Gesamtfläche von rund 4,02 ha dauerhaft beansprucht. Davon entfallen 2,53 ha auf das Bauvorhaben und rund 1,49 ha auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Bauzeitlich werden vorübergehend rund 5,7 ha in Anspruch genommen.

Durch Versiegelung und Überbauung gehen Bestände folgender Biotop- und Nutzungstypen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG dauerhaft verloren:

- G212-LR6510 (Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)
- G213-GE00BK (Artenarmes Extensivgrünland)
- G214-GE00BK (Artenreiches Extensivgrünland)
- G214-GE6510 (Artenreiches Extensivgrünland)
- G312-GT6210 (Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden)
- L522-WA91E0* (Weichholzauenwälder, alte Ausprägung).

Die dauerhaft als Verluste zu bilanzierenden Bestände haben eine Gesamtgröße von 1.281 m². Davon betreffen 6 m² den Randbereich eines Magerrasenbestandes, 126 m² Auwaldbestände und 1.149 m² Extensivwiesenbestände (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes).

Durch die Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen geringer bis hoher Wertigkeit durch Versiegelung, Überbauung, Überbrückung und bauzeitlicher Inanspruchnahme sowie der daraus resultierende dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen mit möglichen schädlichen Konsequenzen für Standorte und Habitate entstehen erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. In Bezug auf die vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass durch die bestehende Donaubrücke bereits Vorbelastungen vorhanden sind. Durch den lagegleichen Ersatzneubau werden die entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen soweit möglich reduziert.

Vom Vorhaben betroffen sind folgende Natura2000-Gebiete:

- das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“
- das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“

Die Auswirkungen des Eingriffs in die beiden Natura2000-Gebiete wurde im Teil B, 3.2.5.1.6 sowie 3.2.5.2 dieses Beschlusses umfassend dargestellt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der umfangreichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete zu rechnen ist.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG, sowie die Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten im Sinne von

Art. 1 VS-RL wurde im Teil B, 3.2.5.2.1 ausführlich dargestellt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. Im Ergebnis dieser Prüfung sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht und erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Negative betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, da es sich beim plangegegenständlichen Vorhaben um einen lagegleichen Ersatzneubau handelt, der keine projektursächliche Zunahme der Verkehrsbelastung zur Folge hat.

Anlagebedingt entstehen in Bezug auf das landschaftliche Funktionsgefüge keine neuen und beurteilungsrelevanten Zerschneidungswirkungen für Wander- und Austauschbeziehungen insbesondere für Vögel, Fledermäuse sowie für bodengebundene wandernde Tierarten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit den planfestgestellten umfangreichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht wird und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Mit der Realisierung der gesamten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.

2.3.3 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden ergibt sich der Schwerpunkt der Umweltbelastungen durch die Netto-Neu-Versiegelung von Boden. Es kommt zu einem Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Versiegelung, und zu dem Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen. Durch das Bauvorhaben werden 0,7 ha neuversiegelt. Die Versiegelung bedeutet den dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen. Durch Überbauung werden 1,76 ha neu beansprucht, wobei es sich davon bei 1,66 ha um eine Überbauung bereits bestehender Böschungs- und Straßenbelgleitgrünflächen handelt. Durch das Vorhaben können Entsiegelungen auf einer Gesamtfläche von ca. 0,04 ha erfolgen. Es werden keine sensiblen oder als besonders wertvoll im Sinne des Bodenschutzes betrachteten Böden durch das geplante Vorhaben überbaut oder versiegelt.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden ca. 1,49 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in Anspruch genommen. Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen 9 A und 10 A stehen diese

Flächen künftig nicht mehr als land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen zur Verfügung.

Mit dem Vorhaben ist ein verkehrsbedingter Schadstoffeintrag in den Boden verbunden. Die Betrachtung dieser Funktion ist hier jedoch von untergeordneter Bedeutung, da es sich um einen lagegleichen Ersatzneubau mit gleichbleibender Anzahl an Fahrspuren handelt und mit einer projektursächlichen Zunahme von Verkehrsbelastungen nicht zu rechnen ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden kann. Auf die unter Ziffer 3.2.4.5. dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

2.3.4.1 Oberflächengewässer

Durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter sowie die Baubehelfe kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen von Fließgewässern mit hinreichender Sicherheit zu keinen nachteiligen Veränderungen der Qualitätskomponenten und damit zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächengewässers. Anlagenbedingte Wirkungen auf das Fließgewässer sind demnach hier nicht gegeben.

Betriebsbedingt wird sich im Gegensatz zum Ist-Zustand die Belastung des Gewässers durch Schadstoff- und Chlorideintrag aufgrund der optimierten Straßenentwässerung sogar verbessern. Das anfallende Straßenwasser wird künftig nicht mehr durch Freifallentwässerung direkt in die Donau (FWK 1_F348) geleitet werden, sondern über Sammelleitungen jeweils zur Nord- und Südseite des Bauwerks geleitet und dort in das Grundwasser versickert.

2.3.4.2 Grundwasser

Die Entwässerung des auf dem neuen Brückenbauwerk gesammelten Wassers erfolgt künftig über Versickerung mittels Versickerbecken. Das Straßenwasser gelangt daher nicht mehr über eine Freifallentwässerung direkt in die Donau, sondern über Versickerung in den Grundwasserkörper. Zur Beurteilung des betriebsbedingten chemischen Zustandes wurde zunächst die Chloridfracht ermittelt, die im Winterdienstzeitraum ausgebracht wird und durch Versickerung in den Grundwasserkörper (GWK) gelangt. Die errechnete Chloridfracht beträgt 26.835 kg, die im Winterzeitraum (Anfang November bis Anfang April) voraussichtlich in den betrachteten GWK gelangt. Die daraus abgeleitete Chloridkonzentration an der repräsentativen Messstelle des GWK wird 87,75 mg/l betragen. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Schwellenwert von 250 mg/l gemäß Anlage 2 GrwV. Für alle anderen Chemie-Messstellen des GWK kann deshalb

eine Schwellenwert-Überschreitung ebenfalls ausgeschlossen werden, da die dort vorliegenden Werte der Chlorid-Ausgangskonzentration $< 86 \text{ mg/l}$ sind. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da es sich bei der geplanten Versickerungsrate um derart geringfügige Mengen handelt, dass an keiner der GWK-Messstellen „Mengen“ mit messbaren Veränderungen der Grundwasserneubildung zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen (vgl. Planordner: Unterlagen 1, 18.4 Kapitel 5, 19.1.1) und in Hinblick auf den im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers nur punktuellen temporären Eingriff sowie den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses zur Auflage gemachten Vorkehrungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch baubedingte oder betriebsbedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Negative anlagebedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da nach Abschluss der Bauarbeiten keine dauerhaften Eingriffe in den Grundwasserkörper erfolgen.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

2.3.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV oder der Orientierungswerte der TA Luft ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Die Untersuchungen des Vorhabenträgers kommen zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung des Projektes die Grenzwerte der 39. BImSchV in den betroffenen Bereichen eingehalten werden. Auch im straßen nahen Bereich sind keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen gemäß den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen“ (RLuS 2023) zu erwarten.

Schadstoffemissionen aus dem Verkehr nehmen projektursächlich nicht zu, und es erfolgt keine Verlagerung der Schadstoffquelle (vgl. Ziffern 2.2.7 und 3.2.4 dieses Beschlusses).

Veränderungen der lufthygienischen Verhältnisse sind demnach nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

2.3.5.2 Klima

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabenbezogene THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch – ggf. auch unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen – weniger gewichtig sind als das (gesetzlich geforderte/planerisch notwendige) Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

Betriebsbedingt wird auf der Straße zwar Fahrzeugverkehr abgewickelt (auch solcher, der fossile Brennstoffe u.a. in CO₂ wandelt). Dessen CO₂-Ausstoß ist jedoch den emittierenden Fahrzeugen zuzuordnen und nicht der baulichen Anlage „Straße“. Die Zurechnung erfolgt daher konsequenterweise dem Sektor „Verkehr“.

Da gemäß dem Verkehrsgutachten der Ersatzneubau der Donaubrücke zu keiner vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung führt, bleibt die rein verkehrliche Belastung für das Vorhaben von untergeordnetem Gewicht.

Soweit ein Verkehrszuwachs - auch ohne Ersatzneubau - zu erwarten wäre, würde eine THG-Emission ohne das Vorhaben auf der bisherigen Strecke erfolgen.

Baubedingt kommt es zu THG-Emissionen, die dem Vorhaben direkt zuordenbar sind und gegen dessen Verwirklichung sprechen, auch wenn der Straßenkörper als solcher kein CO₂-Äquivalent ausstößt.

Für die im Straßenbau, eingesetzten Stoffe und Maschinen wurden durch den Vorhabenträger nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt. Die pauschalierende Berechnung ist dabei zumutbar und angemessen, da baustellenbezogene Abweichungen im Gesamtbild der von Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen nach oben und unten gleichermaßen abweichen können. Eine besonders herausgehobene Verträglichkeit oder Schädlichkeit ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar vorgetragen.

Die THG-Emissionen erreichen baubedingt eine beachtliche und dementsprechend gewichtige Größenordnung. Da der Straßenbau jedoch – wie der Klimaschutz – gesetzlich verankert ist, muss vom Vorhaben nicht abgesehen werden, wenn es eine Klimabelastung auslöst. Vielmehr müssen Anstrengungen unternommen werden, die Belastung zu vermeiden und zu minimieren. Reicht das nicht aus, können immer noch

Kompensationen erfolgen. Reichen auch diese nicht, muss das Vorhaben zur Verwirklichung eine gewichtige Notwendigkeit aufweisen.

Vorliegend bleiben diese Emissionen gerechnet auf die Nutzungsdauer der Straße und des Brückenbauwerks vernachlässigbar gering (bzw. werden durch Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen).

Schließlich wirkt sich auch die Flächenumnutzung klimarelevant aus:

Soweit durch das Vorhaben zusätzliche Flächen asphaltiert bzw. betoniert werden und soweit Bodenfunktionalitäten derart beeinflusst werden, dass THG-Emissionen erfolgen oder THG-Speichermöglichkeiten (etwa von Mooren) verringert werden, kommt es zu nachvollziehbaren, aber nicht abschließend bezifferbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das globale Klima. Derartige Eingriffe müssen daher möglichst durch landschaftsgestaltende Maßnahmen (ggf. auch technische) in einem in etwa gleichwertigen Umfang kompensiert werden.

In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das globale Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und damit dessen Planzielen entgegenstünden.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass die Linienführung und die Höhenlage des lagegleichen Ersatzneubaus der Donaubrücke nahezu unverändert bleibt und keine Reliefveränderungen oder neue Zerschneidungen der Landschaft auftreten.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Staatsstraße 2146 und das Brückenbauwerk bereits vorbelastet und wird durch deren Ausbau nur geringfügig verändert.

Hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion entsteht aufgrund des lagegleichen Ersatzneubaus ohne Anbau von zusätzlichen Fahrstreifen keine Neubeeinträchtigung.

Die während der Baudurchführung zu erwartenden baubedingten Immissionsbeeinträchtigungen und visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft sind auf den Zeitraum der Bauabwicklung beschränkt. Überdies kann diesen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes kein signifikanter Einfluss auf das Schutzgut zugeschrieben werden.

2.3.7 Schutzgut Kulturgüter

Bekannte Bodendenkmäler liegen nicht innerhalb des Vorhabenbereiches.

Beidseits der Donau liegt eine Anzahl von Baudenkmalern, welche jedoch ebenfalls vom Vorhaben nicht betroffen sind. Es sind diesbezüglich keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Auf der Brücke, rechtsseitig der Donau, befindet sich ein Denkmal aus Bronze (nicht in den amtlichen Denkmaldaten erfasst).

Auf der Grundlage der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Erkenntnisse, nach denen sich im Untersuchungsraum Vermutungen für Bodendenkmäler aufgrund der Lage in einem siedlungsgünstigen Bereich befinden, ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht auszuschließen. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses, die dem Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen, soweit wie möglich Rechnung getragen.

Entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind keine weiteren relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.4

Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass durch die Ausbaumaßnahme nur lokal bedeutsame, vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075.04, DVBl 2006, S. 1373). Dieser Bedarf ist vorliegend festzustellen. Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Die Staatsstraße 2146 stellt eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen der BAB A3 nördlich der Donaubrücke und der südlich davon verlaufenden Bundesstraße 8 dar. Die Donaubrücke Wörth – Pfatter ist einer der wenigen Donauübergänge zwischen Regensburg und Straubing. Insbesondere für den regionalen landwirtschaftlichen Verkehr ist die Brücke die einzige Möglichkeit zur Donauquerung, wobei bis Straubing kein weiterer Donauübergang zur Verfügung steht.

Anlass für das Projekt ist der zusehends schlechter werdende Bauwerkszustand der bestehenden Donaubrücke. Da das Bauwerk aufgrund der unzureichenden Tragfähigkeit nur unter unverhältnismäßigem wirtschaftlichen Aufwand ertüchtigt und instandgesetzt werden könnte, soll die Brücke mit einem Ersatzneubau vollständig erneuert werden.

Erklärtes Planungsziel des geplanten Straßenbauvorhabens im Zuge der Staatsstraße 2146 ist daher vor allem die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit für den motorisierten und nicht motorisierten (Fußgänger und Radfahrer) Verkehr.

Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“ beziehungsweise dauerhafte Sperrung der Staatsstraße) wäre nicht zielführend. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Überlegungen:

3.1.1 Derzeitiges und künftiges Verkehrsaufkommen

Die St 2146 weist im Bereich der Brücke einen DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 2.987 Kfz/24 h auf, der Schwerverkehrsanteil beträgt 7,5 % (Straßenverkehrszählung 2021, Zählstelle Nr. 70409427). Die Strecke war vor den zustandsbedingten Schutzauflagen in dem Bereich zudem als Bedarfsumleitung für die Autobahn A3 ausgewiesen und Teil von insgesamt sechs Bedarfsumleitungsstrecken (U28a/ U30/ U32 /U69 /U71/ U71a).

Eine Untersuchung der Verkehrsbelastung für den Prognosehorizont 2035 wurde als Trendprognose (lineare Hochrechnung) durchgeführt, da sich durch den geplanten Neubau die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik nicht ändert und weder neue Verknüpfungen mit Verkehrswegen hergestellt, noch bestehende geändert werden. Für den Prognosezeitraum 2035 ergibt sich ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 3.611 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 288 Kfz/24 h. Dieser wurde der Verkehrslärberechnung (Planordner: Unterlage 17.2) zugrunde gelegt.

Der Staatsstraße 2146 kommt im südlichen Landkreis Regensburg neben ihrer Erschließungs- und Verbindungsfunktion insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Donauquerung durch die Brücke besondere Bedeutung zu, nicht zuletzt für den landwirtschaftlichen Verkehr. Des Weiteren ist sie eine wichtige Zubringerstraße zur Anschlussstelle Wörth a. d. Donau/ Wiesent der Bundesautobahn A3.

Die Staatsstraße 2146 besitzt im vorgenannten Bereich bereits eine gestreckte Linienführung. Im Zuge des Neubaus der Donaubrücke wird die Staatsstraße 2146 an die neuen Verhältnisse durch Veränderungen der Höhenlage angepasst, da die neue Donaubrücke eine rund 1 m größere Bauhöhe als die Bestandsbrücke besitzt.

Die bestehenden Radwege werden, ausgehend von den gewählten Querschnitten und einer regelkonformen Linienführung, leistungsgleich verlegt, zum Teil neu gebaut und wieder an die Staatsstraße 2146 angeschlossen.

Entlang des in Fließrichtung rechtsseitigen Donaudeiches (Südufer) verlaufen wichtige Fernradwanderwege, zum einem die „Via Danubia“ und zum anderen Radwanderwege des Landkreises Regensburg. Sie verlaufen sowohl entlang der St 2146 und weiter in Richtung Pfatter, entlang der Alten Donau, als auch westwärts über die Staustufe Geisling, welche vom Planungsgebiet aus ca. 900 m stromaufwärts im Westen liegt. Entlang des in Fließrichtung linksseitigen Donaudeiches (Nordufer) verlaufen ebenfalls

wichtige Fernradwanderwege, zum einem der "Donauradweg" und zum anderen der "Roman Route Limes", welche auch über die Bestandsbrücke führen.

Die beiden benachbarten Donaubrücken (Donaustauf und Straubing) verfügen jeweils über einen von der Fahrbahn getrennten Radweg. Wegen der großen Entfernung (über 12 bzw. 17 km Luftlinie) bieten diese jedoch den Radfahrern aus den umliegenden Bereichen keine Alternative. Sie müssen die Donaubrücke Wörth - Pfatter im Zuge der Staatsstraße benutzen und werden im Bestand mit dem Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Im Programm der Bayerischen Staatsregierung für den nachträglichen Ausbau von Radwegen an Staatsstraßen aus dem Jahr 2015 ist der Lückenschluss über die Donaubrücke Wörth-Pfatter mit 600 m Länge mit der Nummer Opf-L-09 geführt. Die in diesem Programm gelisteten Projekte beruhen auf einer Bedarfsanalyse für Lückenschlüsse und notwendige Netzergänzungen.

Im aktuellen Mobilitätskonzept Radverkehr des Landkreises Regensburg vom März 2020 (Auftraggeber Landkreis Regensburg) ist der Ausbau der Donaubrücke für den Fuß- und Radverkehr in der 1. Priorität vorhanden und somit eines der wichtigsten Projekte für den Radverkehr im gesamten Landkreis.

Die Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit werden durch die geplante Maßnahme entscheidend verbessert.

3.1.2 Notwendigkeit einer Behelfsbrücke

Die Gesamtbauzeit der Brücke (inklusive Abbruch Bestand) wird mit circa vier Jahren veranschlagt. Für diese Zeit muss die Brücke vollgesperrt werden.

Eine Umleitung über bestehende Verkehrswege wäre nur großräumig und mit erheblichen Umwegen nötig. Die beiden benachbarten Donaubrücken (Donaustauf und Straubing) stellen durch ihre große Entfernung (über 12 bzw. 17 km Luftlinie) v.a. für den landwirtschaftlichen Verkehr und den Fuß- und Radverkehr als Umleitung keine annehmbare Option dar.

Das neue Bauwerk wird als nahezu lagegleicher Ersatzneubau im bisherigen Streckenverlauf errichtet. Um den Verkehr auf der St 2146 für die Dauer der Bauzeit aufrecht zu erhalten, wird der Überbau des Ersatzneubaus in Parallellage zum Bestand auf Behelfsunterbauten hergestellt und anschließend in die Endlage verschoben.

Während des Baus der Behelfsunterbauten und des Überbaus läuft der Verkehr planmäßig auf der Bestandstrasse weiter. Nach Fertigstellung des Brückenüberbaus erfolgt der Anschluss der St 2146 mittels Rampen an das Behelfsbauwerk und der Verkehr kann umgelenkt werden. Nach dem Abbruch der alten Brücke und Neubau der

neuen Unterbauten wird der Überbau in die finale Lage verschoben und der Verkehr kann auf das neue Bauwerk gelenkt werden.

Durch den Bau der Behelfsbrücke kann der Verkehr somit während der mehrjährigen Bauzeit weitestgehend aufrechterhalten werden. Lediglich in der Phase des Querverschubes des Überbaus in die finale Lage wird eine kurzzeitige Vollsperrung nötig werden.

3.1.3 Projektalternativen zum Planungsziel

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten vorstehend näher beschriebenen Planungszielen – der dauerhaften Erhaltung der Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2146 – nicht Genüge getan wird.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.1.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die erforderlich werdenden Anpassungs – und/oder Verlegungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Donaubrücke Wörth – Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehenden genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.2.1 Landes- und Regionalplanung

Zentrales Entwicklungsziel der Raumordnung in Bayern ist die Schaffung möglichst gleichwertiger, gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür nötig ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen, wobei intermodale Verkehrskonzepte nicht Gegenstand der vorliegenden straßenrechtlichen Planfeststellung sind.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden (LEP Grundsatz 1.1.3).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen, (LEP Ziel 4.1.1). Dabei haben diese Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswebsites so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen (LEP Begründung zu Ziel 4.1.1). Der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes soll bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Die vorliegende Planung des Vorhabenträgers wird diesen Grundsätzen gerecht, da mit dem Neubau der Donaubrücke Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 ein verkehrsgerechter Ausbau erfolgt und Defizite im Bestand beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 22.04.2024 äußerte die Höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet 24 der Regierung der Oberpfalz), dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.

3.2.2 Planungsvarianten und gewählte Lösungen

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Ausführungsvarianten abzuwägen, die ernstlich in Betracht kommen (BayVGh, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030, Rn. 95 und 108). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5).

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des

Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

Für den Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth – Pfatter wurden fünf mögliche Varianten untersucht:

- Variante A: Erneuerung parallel östlich neben dem Bestandsbauwerk mit Neutrassierung der Staatsstraße 2146
- Variante B: Erneuerung parallel westlich neben dem Bestandsbauwerk mit Neutrassierung der Staatsstraße 2146
- Variante C: Erneuerung westlich in leicht abgerücktem Winkel zum Bestandsbauwerk
- Variante D: Lagegleicher Ersatzneubau
- Variante E: Nullvariante

Großräumige Verlegungen der St2146 wurden aufgrund des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Privateigentum und den hohen Kosten nicht weiterverfolgt und sind als mögliche Varianten frühzeitig ausgeschieden. Aufgrund der langen Bauzeit und der hohen Verkehrsbedeutung der Verbindung für den östlichen Landkreis Regensburg soll der Verkehr auf der Staatsstraße 2146 grundsätzlich, bis auf unbedingt notwendige Sperrzeiten, aufrechterhalten werden.

Näher untersucht wurden daraufhin nur die nachfolgenden Varianten.

3.2.2.1 Variante A: Erneuerung parallel östlich neben dem Bestandsbauwerk

Bei der Variante A wird das neue Bauwerk östlich neben der Bestandstrasse errichtet und die Staatsstraße 2146 auf einer Länge von ca. 2,5 km neu trassiert, anschließend wird die bestehende Trasse rekultiviert. Ein östlich gelegener Neubau neben dem bestehenden Bauwerk ist grundsätzlich mit größeren Eingriffen in hochwertige FFH-Flächen und ufernahe Biotopflächen verbunden, ebenso in Privateigentum. Die Vorteile eines Neubaus parallel zum Bestand liegt in der uneingeschränkten Verfügbarkeit des Verkehrsweges während des Baus sowie den geringeren Kosten.

Aufgrund der massiven Eingriffe in die Schutzgebiete scheidet Variante A aus und wird deshalb in der Variantenuntersuchung nicht weiterverfolgt.

3.2.2.2 Variante B: Erneuerung parallel westlich neben dem Bestandsbauwerk

Bei der Variante B wird das neue Bauwerk westlich in einem Achsabstand von ca. 25 m neben der Bestandstrasse errichtet. Die Staatsstraße 2146 wird der neuen Lage und der neuen Konstruktionshöhe des Bauwerks angepasst und daher auf einer Länge von

2,550 km neu trassiert. Die Trassenänderung bedingt auch Anpassungen der Anschlüsse bei Seppenhausen und Giffa. Nach Fertigstellung der Verlegung wird die bestehende Trasse rekultiviert.

3.2.2.3 Variante C: Erneuerung westlich in leicht abgerücktem Winkel zum Bestandsbauwerk

Bei der Variante C wird das neue Bauwerk westlich in leicht abgerücktem Winkel zum Bestandsbauwerk errichtet. Ziel dieser Planungsvariante war der geringstmögliche Eingriff in den Lebensraumtyp Auwald. Dieser vermutete geringstmögliche Eingriff konnte nach eingehender Untersuchung nicht bestätigt werden. Der Eingriff bewegt sich auch hier im Bereich der Varianten B und D. Zudem wirkt sich die Schrägstellung des Bauwerks nachteilig auf die Länge der Brücke und die neu zu trassierende St 2146 aus. Es wird hier sowohl mehr Brückenfläche, als auch eine längere Baustrecke im Streckenbau benötigt, was sich direkt negativ auf die Kosten, die Grundinanspruchnahme und den Eingriff in Natur und Landschaft auswirkt.

Variante C weist daher keine Vorteile gegenüber der Variante B auf und wird deshalb in der Variantenuntersuchung nicht weiterverfolgt.

3.2.2.4 Variante D: Lagegleicher Ersatzneubau

Bei der Variante D wird das Bauwerk westlich in Parallellage zum Bestand auf provisorischen Unterbauten hergestellt und dann bauzeitlich mit einer Behelfsumfahrung an den Bestand angeschlossen. Somit kann der Verkehr auf der Staatsstraße für große Teile der Bauzeit grundsätzlich aufrechterhalten werden. Nach Abbruch der alten Brücke und Neubau der Unterbauten erfolgt dann der Querverschub des neuen Brückenüberbaus in die Bestandslage. Für die Dauer des Querverschubs wird eine Vollspernung erforderlich. Bei dieser Variante wird keine lagemäßige Neutrassierung der Staatsstraße 2146 notwendig, sondern lediglich eine höhenmäßige Anpassung an die neue Bauwerksgradienten. Dies erfordert eine Anpassung der St 2146 auf einer Länge von 1,550 km. Dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Privateigentum werden durch die Nutzung der bestehenden Trasse weitestgehend minimiert.

3.2.2.5 Variante E: Nullvariante

Die Variante E stellt eine Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse dar. In diesem Falle wird die Bestandsbrücke ertüchtigt und instandgesetzt. Die zusätzliche Realisierung eines Radweges am Bauwerk wird ebenso vorausgesetzt. Für die Ertüchtigung der Brücke wird eine Sperrung der Staatsstraße über große Teile der Bauzeit notwendig. Sie kann nur durch zusätzliches Einbringen von Stahlbauteilen ertüchtigt werden, wobei regelmäßig keine dynamischen Lasten aus dem Verkehr wirken dürfen.

Im Zuge der Untersuchungen zum Vorentwurf wurde diese Variante aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit und technischen Umsetzbarkeit und der zusätzlich langen Sperrung während der Bauzeit bereits grundsätzlich ausgeschlossen.

3.2.2.6 Variantenvergleich

Von den fünf dargestellten Varianten werden im nachfolgenden detaillierten Variantenvergleich die Varianten B und D eingehender untersucht.

3.2.2.6.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Da es sich um eine Erhaltungsmaßnahme mit geringfügiger Anpassung der Straßen-
trassierung handelt, ist durch das Vorhaben bei beiden Varianten B und D keine Änderung der raumstrukturellen Wirkungen zu erwarten. Der erforderliche dauerhafte Grunderwerb mit Beanspruchung von privaten Eigentum ist jedoch bei der Variante B höher als bei der dahingehend minimierten Variante D.

Im Hinblick auf die raumstrukturellen Wirkungen ist die Variante D günstiger zu bewerten.

3.2.2.6.2 Verkehrliche, entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Variante B und D unterscheiden sich sowohl in der bauzeitlichen als auch dauernden verkehrlichen Wirkungen nicht wesentlich. Beide Varianten erfüllen die Anforderungen an die erforderliche Leistungsfähigkeit. Es ergeben sich keine Unterschiede in der Erreichbarkeit oder der Netzstruktur. Auch ergeben sich keine Be- oder Entlastungswirkungen durch den Ersatzneubau.

Da es sich um eine Erhaltungsmaßnahme mit geringfügiger Anpassung der Straßen-
trassierung unter Beibehaltung des bestehenden Straßenquerschnitts handelt, liegt die entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung der Varianten B und D in einer ähnlichen Größenordnung. Nur bei der Erdmengenbilanz schneidet die Variante D besser ab als die Variante B. Beide Varianten erfüllen die Anforderungen an die erforderliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und führen zu einer Verbesserung bei der Sicherheit des Radverkehrs.

Im Hinblick auf die verkehrlichen, entwurfs- und sicherheitstechnischen Anforderungen und Aspekte ist die Variante D als geringfügig günstiger zu bewerten.

3.2.2.6.3 Umweltverträglichkeit

Bei einer Vielzahl von Schutzgütern und Untersuchungsgegenständen lassen sich zwischen den beiden im Rahmen des umweltfachlichen Variantenvergleichs (Unterlage 19.5) betrachtenden Varianten keine entscheidungsrelevanten Unterschiede erkennen. Für fünf Schutzgüter erweist sich hingegen die Variante D „lagegleicher Ersatzneubau“ als die vergleichsweise günstigere.

Als absolut entscheidungserheblich im Variantenvergleich ist jedoch das Kriterium des europäischen Gebietsschutzes anzusehen.

Bei der Variante B sind die betroffenen Flächenanteile von Vegetationsbeständen der FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur deutlich größer als bei Variante D, sondern sie überschreiten die geltenden Orientierungswerte für die Beurteilung der Erheblichkeit im FFH-rechtlichen Sinne.

Unter umweltfachlichen Gesichtspunkten ist daher die Variante D „lagegleicher Ersatzneubau“ als die bessere Variante zu betrachten.

3.2.2.6.4 Wirtschaftlichkeit

Nachdem die Varianten A, C und E bereits aus naturschutzrechtlichen und technischen Gründen auszuschließen waren, wurde für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein detaillierter Vergleich der Varianten B und D angestellt. Im Ergebnis ist Variante D um ca. 3,5 % teurer als Variante B.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit ist die Variante B als günstiger zu bewerten.

3.2.2.7 Gewählte Lösung

Nach Abwägung aller vorstehend geschilderten Belange wurde die Variante D, lagegleicher Ersatzneubau der Donaubrücke mit Anhebung der Gradienten der Staatsstraße 2146 um bis zu einem Meter, als Vorzugsvariante festgelegt.

Den Belangen „Eingriff in den Auwald“ und „notwendiger dauerhafter Grunderwerb von Privatflächen“ kommt eine stärkere Bedeutung zu, als dem Bau- und Kostenrisiko, sowie der notwendigen Vollsperrung während des Querverschubs.

Neben der gewählten Lösung sind keine weiteren Varianten erkennbar, mit der das verfolgte Planungsziel mit geringeren negativen Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Belange erreicht werden kann.

3.2.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt vorgesehene Erneuerung der Donaubrücke Wörth – Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 ist geeignet und erforderlich, um die unter Ziffer B.II.3.1 genannten Ziele zu erreichen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und somit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL, Ausgabe 2012) und an weiteren Richtlinien. Die

dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln der Technik für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, S. 1120). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die zugrundeliegenden technischen Einzelheiten sind nachfolgend und in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird – näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 1, 5, 6, 11, 14, 15).

3.2.3.1 Trassierung, Linienführung, Querschnitt

Der plangegenständliche Bauabschnitt beinhaltet den Ersatzneubau für die Donaubrücke Wörth – Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 von Bau-km 0±000 (= St 2146 Abs. 240 Stat. 1,270) bis Bau-km 1+550 (= St 2146 Abs. 240 Stat. 2,820) auf einer Ausbaulänge von rund 1,55 Kilometern.

Der Ausbauabschnitt der Staatsstraße 2146 liegt außerhalb bebauter Gebiete und ist deshalb gemäß Ziffer 3.4.1 der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN, Ausgabe 2008) der Kategoriengruppe LS und gemäß Ziffer 3.4.1, Tabelle 5 der Verbindungsstufe III zuzuordnen, woraus sich aufgrund von Tabelle 6 die Straßenkategorie LS III ergibt. Dementsprechend erfolgt die Zuordnung zur Entwurfsklasse 3 (EKL 3) nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL).

Für Straßen der EKL 3 sieht die RAL unter Nr. 4.3 grundsätzlich den Regelquerschnitt RQ 11 vor. Die Fahrbahnbreite kann unter der Voraussetzung einer geringen Schwerverkehrsstärke (bis zu 300 Fz/24 h) reduziert werden. Da die Schwerverkehrsstärke im vorliegenden Fall für den Prognosehorizont 2035 gemäß Verkehrsprognose 288 Fz/24 h, und damit weniger als 300 Fz/24 h, beträgt, erfolgt die Reduzierung der Fahrbahnbreite auf einen „RQ 11 reduziert“. Dies entspricht dem im Bestand vorhandenen RQ 9,5, der beim Neubau der Staatsstraße entsprechend beibehalten werden soll:

Fahrbahn:	Zwei Fahrstreifen von je 3,00 m	6,00 m
Randstreifen:	Zwei Randstreifen von je 0,25 m	0,50 m
<u>Bankette:</u>	<u>Je Fahrbahnrand 1,50 m</u>	<u>3,00 m</u>
Befestigte Fahrbahn:		6,50 m
Kronenbreite:		9,50 m

Als Querschnitt auf der Donaubrücke wird nach der RAL für die Entwurfsklasse EKL 3, der RQ 11B festgelegt:

Fahrbahn:	Zwei Fahrstreifen von je 3,50 m	7,00 m
Randstreifen:	Zwei Randstreifen von je 0,50 m	1,00 m
Außenkappe:	Westseite	1,80 m
<u>Außenkappe:</u>	<u>Ostseite (mit Geh- und Radweg)</u>	<u>4,00 m</u>
Befestigte Fahrbahn:		8,00 m
Breite zwischen den Geländern:		13,80 m

Für den Übergang vom bestehenden Straßenquerschnitt zum regelkonformen neuen Brückenquerschnitt wird direkt vor und nach dem Bauwerk auf einer Länge von jeweils ca. 60 m eine Aufweitung des RQ 11 reduziert (RQ 9,5) auf den RQ 11B (RAL) notwendig.

Aufgrund der gestreckten Linienführung ergibt sich im gesamten Ausbauabschnitt der Staatsstraße (bis auf die Bereiche der Querneigungswechsel) die Querneigung von 2,5 %.

Höhenmäßig wird die Staatsstraße 2146 den veränderten Gegebenheiten durch den Neubau der Donaubrücke angepasst und in diesem Bereich ebenfalls neu gebaut. Die Trassierungsparameter liegen insgesamt im guten Bereich. Die im Zuge der Maßnahme zu verlegenden, anzupassenden oder zu ergänzenden Straßen, Wege und Zufahrten (z.B. Gemeindeverbindungsstraßen, öffentliche Feld- und Waldwege, Flurstückszufahrten, Radwege, etc.) werden den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Trassierungsgrenzwerte der RAL in Lage und Höhe werden eingehalten.

3.2.3.2 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Die vorhandenen Knotenpunkte mit dem untergeordneten Wegenetz sind im Bestand plangleich angelegt. Die Straßenflächengestaltung, die Sichtfelder und die Befahrbarkeit entsprechen den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012). Die Anbindungen und Zufahrten an die bestehende Staatsstraße werden an die neuen

Verhältnisse angepasst und die Anordnung der Knotenpunkte bleibt analog zum Bestand erhalten. Eine Anlage neuer Zu- oder Abfahrten von der Staatsstraße 2146 in das untergeordnete Wegenetz ist nicht vorgesehen. Der vorhandene Radweg wird – wie bisher – parallel geführt und ausgebaut.

Im Übrigen wird bezüglich der näheren Einzelheiten zum Ausbaustandard auf die bereits angeführten festgestellten Planunterlagen im Planordner verwiesen.

3.2.3.3 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die für die zu erneuernde Donaubrücke und die sonstigen (geringfügig) anzupassenden Straßen und Wege vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den einschlägigen Planungsrichtlinien entsprechen und als sachgerecht anzusehen sind.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung folglich bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

3.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

Zu Beeinträchtigungen führen hier zudem – wenn auch zeitlich begrenzt – Lärm und Staubimmissionen während der Bauphase. Zudem können auch bauzeitlich bedingte Erschütterungen auftreten.

3.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Wenn und soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen oder anzuerkennen sind.

3.2.4.1.1 § 50 BImSchG

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG). Die Planung für die Erneuerung der Donaubrücke Pfatter ist grundsätzlich raumbedeutsam i. S. d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (wie Kurgelände, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit durch planerische Maßnahmen zu schützen, beispielsweise durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Bau der Anlage in einem Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassierung auszuschöpfen. Die Vorschrift verlangt vom Planungsträger jedoch nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die genannten Gebiete unter allen Umständen, sondern lediglich, dass diese so weit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen.

Der Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 entspricht dem Gebot des § 50 BImSchG, da er ausreichende Abstände zu den schutzwürdigen Bebauungen und Gebieten einhält und soweit möglich schädliche Umwelteinwirkungen vermeidet (vgl. Planordner: Unterlage 17). Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belangen ist daher die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Staatsstraße 2146 mit den Anforderungen des § 50 BImSchG vereinbar. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt, scheiden andere Varianten, soweit sie überhaupt nennenswerte Verbesserungen gegenüber der planfestgestellten Lösung aufweisen, wegen den mit ihnen verbundenen Nachteilen aus.

3.2.4.1.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 16. BImSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der Staatsstraße 2146 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um eine brückenbauliche Erhaltungsmaßnahme, die die Verkehrsfunktion der Staatsstraße 2146 im Planbereich unverändert lässt und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt.

Zwar ändern sich vorliegend für den Endzustand weder die Straßenachse noch die Höhe (nur geringfügig) und Lage der Brücke. Jedoch ergibt sich zum Istzustand eine Änderung durch die Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges auf der östlichen Brückenkappe und damit einhergehend ein Lückenschluss an das bestehende Radwegenetz. Die Frage, ob die Erneuerung der Donaubrücke sowie die beschriebenen Verkehrsanlagen einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV darstellen, kann letztlich dahinstehen, denn die vom Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen (Planordner: Unterlage 17.1 und 17.2) haben ergeben, dass eine Erhöhung der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg im Endzustand ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) nicht vorliegt. Der Beurteilungspegel wird weder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht, noch werden vorhandene Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht.

Für den Prognose-Planfall (Ersatzneubau der Donaubrücke) ergeben sich im Untersuchungsgebiet Beurteilungspegel bis zu 49.6 dB(A) tags, bzw. 41.1 dB(A) nachts für die nächstgelegene Bebauung. Gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV wären im Falle einer wesentlichen Änderung die betroffenen Anwesen (einzelne Wohnbebauung im Außenbereich) in aller Regel wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen, wodurch die Immissionsgrenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht angesetzt würden. Die berechneten Beurteilungspegel für den Prognose-Planfall liegen weit

unterhalb der Grenzwerte. Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nach den Kriterien der 16. BImSchV liegen somit nicht vor. Im Ergebnis sind die vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen der 16. BImSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes nicht erfüllt. An keinem der zwei berechneten Gebäude wird der Lärmvorsorgewert überschritten. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnung können alle Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, und sogar weit unterschritten werden. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen.

Die vom Vorhabenträger beabsichtigte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bestehen hinsichtlich des Lärmschutzes keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Im vorliegenden Fall wird bei der Erneuerung der Donaubrücke die Fahrbahn durch eine Behelfslage während der Bauzeit verlegt. Nach den Kriterien der 16. BImSchV stellt dies einen sogenannten erheblichen baulichen Eingriff dar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien erstreckt, die - wie hier die Behelfsbrücke - dazu dienen, den Verkehrsfluss vorübergehend bis zum absehbaren Abschluss der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße zu sichern. Die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bezieht sich nach Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 BImSchG nur auf das eigentliche, von der Planrechtfertigung gedeckte Straßenbauvorhaben, nicht außerdem auch auf vorübergehende straßenbauliche Maßnahmen, deren Zweck allein darin besteht, den Bau des Vorhabens selbst zu ermöglichen („diese“). Bei der Erneuerung der Donaubrücke wird der Verkehr während der Bauzeit über eine Behelfsbrücke in Parallellage westlich neben dem Bestandsbauwerk geleitet. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird dadurch vergrößert. Da gemäß den schalltechnischen Berechnungen für die geplante Donaubrücke alle Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten und sogar deutlich unterschritten werden, geht der Vorhabenträger davon aus, dass es auch während der Bauzeit und der temporären Verkehrsumlegung auf die Behelfsbrücke zu keiner signifikanten Erhöhung der Verkehrslärmbelastung kommt, die die Schwelle der gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung überschreitet. Eine gesonderte Verkehrslärberechnung für die Nutzung der bauzeitlichen Behelfsbrücke wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte für die Donaubrücke wird der Verzicht der Verkehrslärberechnung für die Behelfsbrücke seitens der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet. Somit besteht für die betroffenen Anwohner auch während der Bauzeit kein Anspruch gegenüber dem Vorhabenträger auf die Umsetzung aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen.

Zur Minderung der betriebsbedingten Immissionen im Zuge der bauzeitlichen Verkehrsführung sind dem Vorhabenträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8 dieses Beschlusses Auflagen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge der bauzeitlich geänderten Verkehrsführung über die Behelfsbrücke zu vermeiden.

Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich des geplanten Ersatzneubaus der Donaubrücke wurden vom Vorhabenträger entsprechend ihrer Bauungs- und Nutzungsart nach ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmt. Der betroffene Ortsteil Seppenhausen der Gemeinde Pfatter wurde dabei als Misch-, Dorf- und Kerngebiet berücksichtigt und der schalltechnischen Bewertung zugrunde gelegt.

Beim gegenständlichen Ersatzneubau der Donaubrücke im Zuge der Staatsstraße 2146 liegen die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung nach den Kriterien der 16. BImSchV nicht vor. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und die Immissionsorte sind in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1 und 17) zusammengestellt und können diesen entnommen werden. Mit der auf der Staatsstraße 2146 im geplanten Baubereich für das Jahr 2035 prognostizierten Verkehrsbelastung von 3.611 Kfz/24 h werden die nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung geltenden Immissionsgrenzwerte für Misch-, Dorf- und Kerngebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht vollständig eingehalten.

Während der Bauzeit wird die Fahrbahn durch eine Behelfsbrücke westlich neben das Bestandsbauwerk verlegt. Da sich die nächstgelegene Wohnbebauung östlich der Brücke befindet, vergrößert sich der Abstand zum Verkehrslärm während der Bauzeit. Durch die deutliche Unterschreitung der geltenden Grenzwerte der 16. BImSchV der geplanten Donaubrücke ist mit einer erhöhten bauzeitlichen Verkehrslärmbelastung auf der Behelfsbrücke nicht zu rechnen.

Es bleibt außerdem festzuhalten, dass in allen im Einwirkungsgebiet der geplanten Baumaßnahme liegenden Bereichen sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht eingehalten beziehungsweise deutlich unterschritten werden. Aufgrund des Ersatzneubaus der Donaubrücke sind daher im plangegenständlichen Abschnitt keine Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen für die angrenzende Bebauung besteht somit unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1 und 17) nicht.

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz hat aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht. Die Berechnungen entsprechen den derzeit geltenden Vorgaben.

3.2.4.1.3 Schutz vor Baulärm

Eine Baustelle ist als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne von § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen zählen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV. Der in dieser Verordnung enthaltene Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen umfasst keine Baustellen. Ein Baustellenbetrieb fällt demnach unter die Vorschriften der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nachfolgend werden die während des Baubetriebs für das gegenständliche Vorhaben auftretenden Immissionen beurteilt und die jeweilige Abwägung für gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen begründet.

Baubedingter Luftschall

Als rechtliche Grundlage und Maßstab für die Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann Art. 74 Abs. 2 S. 2 und 3 BayVwVfG sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 herangezogen werden. Nach § 66 Abs. 2 BImSchG ist die AVV Baulärm im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiterhin maßgebend.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage entsprechend in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In der AVV Baulärm finden sich unter Nummer 3.1.1 gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum, bei deren Überschreitungen von erheblichen Belästigungen durch Baumaschinen ausgegangen werden kann. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr (vgl. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm).

Gemäß Nummer 4.1 der AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche von Baustellen grundsätzlich dann angeordnet werden, wenn bei erforderlichen Überwachungsmessungen die nach Nummer 6 ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschreiten.

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (beispielsweise tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (Planordner: Unterlage 17.3) wurden anhand der voraussichtlich zum Einsatz kommenden Baumaschinen Schallemissionsansätze für die jeweils zu erwartenden unterschiedlichen lärmintensiven Bauverfahren beziehungsweise Bautätigkeiten ermittelt. Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 17) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es handelt sich hierbei um die folgenden zu erwartenden lärmintensiven Hauptgewerke:

- Erdarbeiten
- Herstellung Bohrpfähle
- Herstellung Spundwände
- Betonierarbeiten
- Abbrucharbeiten

Für die Berechnungen wurden die Immissionsrichtwerte gemäß Abs. 3.1.1 AVV Baulärm für Mischgebiete (60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts) herangezogen. Bautätigkeiten im Nachtzeitraum sind seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen, somit ist der Tages-Richtwert von 60 dB(A) als maßgebend anzusetzen. Die Berechnungen zeigen, dass sich während der Bauarbeiten keine Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm ergeben.

Neben den unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen werden keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung des Baulärms als erforderlich erachtet.

Baubedingte Erschütterungen

Erschütterungen – auch baustellenbedingt – sind Emissionen beziehungsweise Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Je nach Art, Ausmaß oder Dauer können Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Aus diesem Grunde ist – wie auch für den baustellenbedingten Lärm – bereits im Planfeststellungsbeschluss über sie zu entscheiden und es sind dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

In Bezug auf die Erschütterungswirkungen auf Menschen in Gebäuden enthält die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Bei deren Einhaltung sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen von Menschen in Gebäuden durch Baumaßnahmen erfolgt hier in drei „Belästigungs“-Stufen und für verschieden lange Einwirkungsdauern. Gemäß den durchgeführten Berechnungen wird die untere Stufe I unterschritten, weshalb nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

Die Einwirkungen von Erschütterungen auf Gebäude werden in der DIN 4150 Teil 3 behandelt. Im Rahmen der DIN 4150 Teil 3 wird zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen unterschieden. Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 200 m, bzw. ca. 300 m bis zum Brückenbauwerk sind keine Schäden an Gebäuden im Sinne der DIN 4150 Teil 3 zu erwarten. Dies wird durch die exemplarisch durchgeführten Ausbreitungsberechnungen bestätigt.

Da weder Gebäudeschäden, noch Belästigungen der Bewohner im Sinne der DIN 4150 Teil 2, bzw. DIN 4150 Teil 3 zu erwarten sind, werden neben den unter Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen keine erschütterungsmindernden Maßnahmen notwendig. Dies wird durch das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz bestätigt.

3.2.4.1.4 Gesamtergebnis

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte gänzlich eingehalten werden.

Belästigungen durch Baulärm oder Schäden durch Erschütterungen im Rahmen der Bauzeit sind nicht zu erwarten.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und die Immissionsorte sind in den festgestellten Planunterlagen zusammengestellt, beziehungsweise können diesen entnommen werden (Planordner: Unterlagen 1 und 17).

3.2.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

3.2.4.2.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Der Vorhabenträger hat die lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens anhand der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2023“ untersucht. Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1) kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung des Projektes die Grenzwerte der 39. BImSchV in den betroffenen Bereichen eingehalten werden. Auch im straßennahen Bereich sind keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten.

Seitens des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung der Oberpfalz (Stellungnahme vom 16.05.2024) kann dieser Einschätzung des Vorhabenträgers aufgrund der Lage des betroffenen Straßenabschnittes, der Topographie, des Abstandes zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der prognostizierten Verkehrsdichte aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

3.2.4.2.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingten Schadstoffe (und davon insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten) auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, ist dazu verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabenbedingten Schadstoffeintrags in den Boden können zunächst die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.5 und 2.3.3 dieses Beschlusses) herangezogen werden. Danach lässt sich festhalten, dass im straßennahen Bereich Straßenabwässer (Verunreinigungen mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen) wie auch umweltgefährdende Stoffe bei Unfällen zu Belastungen der Böden führen können. Feste oder gasförmige Schadstoffe können in den straßennahen Bereichen der Straße verwirbelt oder mit Niederschlägen in die Umgebung eingetragen werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Belastungen bereits bei der bestehenden Donaubrücke vorhanden sind. Der Ersatzneubau ist lagegleich und mit annähernd gleicher Dimensionierung – ohne Anbau zusätzlicher Fahrspuren – geplant. Da durch das plangegenständliche Vorhaben kein Mehrverkehr im Vergleich zum Ist-Zustand erzeugt wird, ist nicht mit erhöhten Schadstoffwerten in bisher unbelastete Böden oder Veränderungen im Hinblick auf die bestehende Belastungssituation zu rechnen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.4.2.3 Schadstoffeintrag in Gewässer

Im Bereich des planfestzustellenden Vorhabens wird Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer – hier maßgeblich die Donau – und Gefährdungen des Grundwassers durch das den Planungen zugrundeliegende und mit den zuständigen Fachstellen abgestimmte Entwässerungskonzept bzw. durch entsprechende Maßnahmen während der Bauzeit wirksam vorgebeugt.

Die Straßenabwässer können sowohl durch die Verunreinigung mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen, wie auch mit umweltgefährdenden Stoffen bei Unfällen

ein Gefährdungsrisiko hinsichtlich der Verunreinigung der Fließgewässer und der oberflächennahen Grundwasservorkommen darstellen. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass durch den Ersatzneubau kein Mehrverkehr erzeugt wird und eine Verschlechterung hinsichtlich der Schadstoffeinträge gegenüber der Bestandssituation nicht zu erwarten ist. Vielmehr wird sich die Belastung des Gewässers durch Schadstoff- und Chlorideintrag aufgrund der optimierten Straßenentwässerung sogar verbessern. Durch abgestimmte Entwässerungseinrichtungen gelangt ausschließlich gereinigtes Wasser in den Grundwasserkörper.

Während der Bauphase können beim Grundwasser zusätzlich nachteilige Veränderungen des chemischen Zustandes durch Schadstoffeintrag (beispielsweise aus dem Baustellenbereich und aus Baugruben) sowie durch das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Grundwasser entstehen. Zudem können Feinstoffeinträge bzw. Aufwirbelungen in der Donau zu einer temporären Veränderung der Gewässerqualität führen, da in Ufernähe Vorschüttungen im Flussbett der Donau erforderlich werden, um die Brückenpfeiler errichten zu können.

Erhebliche Schadstoffeinträge und damit verbundene nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.6 und 2.3.4 sowie in nachfolgender Ziffer 3.2.6 dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen überwiegt schlussendlich nicht die für das Vorhaben sprechenden Gründe.

3.2.4.2.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den lagegleichen Ersatzneubau der Donaubrücke keine signifikanten Verschlechterungen der Schadstoffeinträge in die straßennah gelegenen Grundstücke und Gewässer zu erwarten sind. Bauzeitlich kann es zu temporär erhöhten Schadstoffbelastungen kommen, die durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Im Rahmen der Abwägung kommt dem zu erwartenden Eintrag der Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke und Gewässer kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

3.2.4.3 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich in Summe festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) ausgewogen ist. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/ Bodeneintrag/ Gewässerschutz) ein sehr großes Gewicht beizumessen ist.

Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- und Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen und Auflagen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung haben die Belange des Immissionsschutzes gegenüber den für den Plan sprechenden Argumenten ein geringeres Gewicht.

3.2.4.4 Klimaschutz

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Wesentliches Ziel ist es, die Emissionen von Treibhausgasen (THG) gemäß § 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert (§§ 4, 5 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 zum KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte für Straßen und Bauwerksbereiche, der Knotenpunkte, der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendenden Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 5 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die künftige Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

Eine Möglichkeit der Berechnung (für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling - Transport Consulting International, 2016: Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m² /Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden

aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (ebd.).

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet (§ 5 KSG i. V. m. Anlage 1 zum KSG). Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkungen auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken – dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen.

Die Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das globale Klima wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anlage 1 zur Unterlage 1) vorgenommen. Die Unterlage wurde mithilfe des Ad-hoc-Arbeitspapiers zur Berücksichtigung von großräumigen Klimawirkungen bei Straßenbauvorhaben (AP Klimaschutz Straße, Schreiben des StMB vom 07.02.2024, Az: StMB-41.2-4380-2-1-4) erstellt.

Sektor Industrie

Es werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Nach der vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnung ergeben sich für den Sektor Industrie für den Ersatzneubau der Donaubrücke im Planungsabschnitt 161.794 kg spezifische THG-Emissionen pro Jahr.

Sektor Verkehr

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die fossile Energieträger wie Diesel, Benzin oder Gas nutzen, erzeugen unvermeidlich CO₂ sowie in geringen Mengen Lachgas (N₂O), und Methan (CH₄). Die Betrachtung der unterschiedlichen klimaschädlichen Gase wird zusammengeführt und in CO₂-Äquivalenten (CO₂-e) ausgedrückt. Durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Verbrennungstechnik bei Fahrzeugen und der Förderung von E-Mobilität bestehen bereits wirksame Lenkungsmechanismen, welche die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima durch Freisetzung von Treibhausgasen bei der Benutzung der Straße in den kommenden Jahren weiter reduzieren werden. Damit wird der CO₂-Ausstoß durch den Verkehr sukzessive entsprechend der zukünftigen technischen Entwicklung weiter sinken.

Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose (vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 2.4.2).

Hinsichtlich des Sektors Verkehr ist festzustellen, dass es sich bei der Erneuerung der Donaubrücke Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 um einen lagegleichen Ersatzneubau handelt. Da es durch die gleichbleibende Anzahl der bestehenden Fahrstreifen zu keiner vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung kommt, ist mit einer verkehrsbedingten Zunahme der THG-Emissionen nicht zu rechnen und es sind quantitativ, bezogen auf die Menge des motorisierten Straßenverkehrs, keine nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten.

Ein Projektziel des Vorhabens ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den nichtmotorisierten Verkehr durch eine neue separate Führung des Geh- und Radweges auf der östlichen Brückenkappe. Fußgänger und Radfahrer müssen künftig im Brückenbereich nicht mehr – wie bisher im Bestand – die Fahrbahn benutzen, wodurch sich die durch Brems- und Beschleunigungseffekte bedingten Schadstoffausstöße des motorisierten Verkehrs verringern.

Sektor Landnutzungsänderung

Landnutzung Eingriff / Kompensation	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme) [ha]	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) [ha]
Böden mit besonderer Funktionsausprägung	baubedingt = 3,38 anlagebedingt = 1,69	Naturnahe Bodenentwicklung auf allen künftigen Kompensationsflächen: 1,49
Wald	baubedingt 0,18 anlagebedingt = 0,01	-
davon ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände	hier: natürliche und naturnahe Waldbestände baubedingt = 0,18 anlagebedingt = 0,01	-
Neuaufforstung	0	0,13
Gehölze auch: Alleen, Baumreihen	baubedingt = 0,27 anlagebedingt = 0,81	-
Grünland	baubedingt = 1,28 anlagebedingt = 0,16	-
davon extensiv genutztes Grünland	baubedingt = 0,43 anlagebedingt = 0,10	0,30
Sonstige naturnahe Biotope	baubedingt = 0,49 anlagebedingt = 0,04	1,05
Gesamtsumme	3,24 davon baubedingt = 2,22 davon anlagebedingt = 1,02	1,49

Tabelle 4: Sektor Landnutzungsänderung

In der organischen Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) ist CO₂ in Form von organisch gebundenem Kohlenstoff (CO_{2org}) gespeichert (Speicherfunktion). Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das globale Klima ist die flächige Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung von klimarelevanten Böden (Moorböden, mineralische Böden bei hoch anstehendem Grundwasser, mit Kohlenstoff angereicherte Böden) zu betrachten. Ebenso sind die Verluste von biomassereichen Biotopen wie Wäldern und Gehölzbeständen, aber auch extensive bewirtschaftete Grünländer zu quantifizieren.

Im Hinblick auf den Sektor Landnutzungsänderung werden insgesamt 5,07 ha Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen in Anspruch genommen. Davon betreffen 3,38 ha die bauzeitliche temporäre Inanspruchnahme. 1,69 ha werden anlagebedingt dauerhaft beansprucht. Klimaschutzrelevante Biotope/ Vegetationskomplexe werden in einem Umfang von 3,24 ha beansprucht. Davon betreffen 2,22 ha die bauzeitliche temporäre Inanspruchnahme und 1,02 ha werden anlagebedingt dauerhaft beansprucht. Die Emissionen durch die baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahmen bleiben auf die Bauzeit beschränkt. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entfallen diese Emissionen. Die Klimaschutzfunktionen der Böden und der Vegetation auf diesen Flächen entfalten dann wieder ihre Wirkung.

Bezüglich des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung ist anzuführen, dass die Beanspruchung klimaschutzrelevanter Böden durch den Maßnahmenkomplex 9 A und 10 A kompensiert wird.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Anlage 1 zu Unterlage 1) und auf die Details in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter den Ziffern B.II.2.2.7.3 und B.II.2.3.5.2 verwiesen.

Abwägung und Ergebnis

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen		
Sektor Industrie		
Lebenszyklusemissionen		161.794 kg CO ₂ -eq/a
Sektor Landnutzungsänderung		
Inanspruchnahme		Kompensationsmaßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	5,07 ha	1,49 ha
Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen / Vegetationskomplexen	3,24 ha	

Tabelle 5: Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabenbezogene THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch – ggf. auch unter Berücksichtigung vorgesehener Kompensationsmaßnahmen – weniger gewichtig sind als das (gesetzlich geforderte/ planerisch notwendige) Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

Die Verkehrsemissionen des Vorhabens bedingen keine Zusatzbelastung. Betriebsbedingt wird auf der Straße zwar Fahrzeugverkehr abgewickelt (auch solcher, der fossile Brennstoffe u.a. in CO₂ wandelt). Dessen CO₂-Ausstoß ist jedoch den emittierenden Fahrzeugen zuzuordnen und nicht der baulichen Anlage „Straße“. Die Zurechnung erfolgt daher konsequenterweise dem Sektor „Verkehr“. Da gemäß dem Verkehrsgutachten der Ersatzneubau der Donaubrücke zu keiner vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsbelastung führt, bleibt die rein verkehrliche Belastung für das Vorhaben von untergeordnetem Gewicht. Soweit ein Verkehrszuwachs - auch ohne Ersatzneubau - zu erwarten wäre, würde eine THG-Emission ohne das Vorhaben auf der bisherigen Strecke erfolgen.

Baubedingt kommt es zu THG-Emissionen, die dem Vorhaben direkt zuordenbar sind und gegen dessen Verwirklichung sprechen, auch wenn der Straßenkörper als solcher kein CO₂-Äquivalent ausstößt.

Für den Straßenbau, die eingesetzten Stoffe und Maschinen wurden durch den Vorhabenträger nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt. Die pauschalierende Berechnung ist dabei zumutbar und angemessen, da baustellenbezogene Abweichungen im Gesamtbild der von Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen nach oben und unten gleichermaßen abweichen können. Eine besonders herausgehobene Verträglichkeit oder Schädlichkeit ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar vorgetragen.

Die THG-Emissionen erreichen baubedingt eine beachtliche und dementsprechend gewichtige Größenordnung. Da der Straßenbau jedoch – wie der Klimaschutz – gesetzlich verankert ist, muss vom Vorhaben nicht abgesehen werden, wenn es eine Klimabelastung auslöst. Vielmehr müssen Anstrengungen unternommen werden, die Belastung zu vermeiden und zu minimieren. Reicht das nicht aus, können immer noch Kompensationen erfolgen. Reichen auch diese nicht, muss das Vorhaben zur Verwirklichung eine gewichtige Notwendigkeit aufweisen.

Vorliegend bleiben diese Emissionen gerechnet auf die Nutzungsdauer der Straße und des Brückenbauwerks vernachlässigbar gering (bzw. werden durch Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen).

Schließlich wirkt sich auch die Flächenumnutzung klimarelevant aus. Soweit durch das Vorhaben zusätzliche Flächen asphaltiert bzw. betoniert werden und soweit Bodenfunktionalitäten derart beeinflusst werden, dass THG-Emissionen erfolgen oder THG-Speichermöglichkeiten (etwa von Mooren) verringert werden, kommt es zu nachvollziehbaren, aber nicht abschließend bezifferbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das globale Klima. Derartige Eingriffe müssen daher möglichst durch landschaftsgestaltende Maßnahmen (ggf. auch technische) in einem in etwa gleichwertigen Umfang kompensiert werden. Durch den lagegleichen Ersatzneubau der Donaubrücke mit nahezu gleichen Abmessungen ist vorliegend auch keine Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse und Kaltluftschneisen feststellbar. Mit der Umsetzung der festgelegten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen schlägt das Gewicht des verbleibenden Belangs „Klima“ im Ergebnis nicht gegen das Vorhaben durch. In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das globale Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und damit dessen Planzielen entgegenstünden.

3.2.4.5 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Durch die Erneuerung der Donaubrücke in Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, nicht verändert.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 0,7 Hektar von Böden. Den überwiegenden Teil (0,51 Hektar) nehmen davon Böden unter bestehenden Straßenbegleitgrünflächen ein. Es werden keine sensiblen oder als besonders wertvoll im Sinne des Bodenschutzes betrachteten Böden versiegelt. Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgen Entsiegelungen auf einer Gesamtfläche von 0,04 Hektar. Aufgrund des lagegleichen Ersatzneubaus und des Ausgleichs der zu erwartenden Beeinträchtigungen über

entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. Mit der Erneuerung der Donaubrücke bei Pfatter ist keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, eine signifikante Veränderung der Schadstoffimmissionen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutz-rechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße und des Bauwerks wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anlage 1, Tabelle 1 oder 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung, den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können gemindert beziehungsweise durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt werden. Auf die

Vorbelastung durch die bestehende Staatsstraße 2146 sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.5 und 2.3.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies ohne Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau beziehungsweise der Ausbau von Straßen und Brücken eine gesetzliche Aufgabe ist. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Auflagen dieses Beschlusses (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6), sowie auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.5 und 2.3.3 dieses Beschlusses), beim Immissionsschutz (vorstehende Ziffer 3.2.4.2.2), beim Naturschutz (nachfolgende Ziffer 3.2.5) und bei der Denkmalpflege (nachfolgende Ziffer 3.2.9.2) Bezug genommen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.2.4.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Nach Art. 9 Abs. 2 BayStrWG ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Nachdem die Donaubrücke an gleicher Stelle neu errichtet wird und die geringe Flächenmehrinanspruchnahme insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient, ist die Planung auch unter diesem Gesichtspunkt abwägungsgerecht. Auch in der Bauphase sind die Eingriffe auf das unbedingt Notwendige reduziert. Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, da es sich um einen (Ersatz)Neubau an gleicher Stelle handelt.

3.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 19.1.1 und 19.1.2).

3.2.5.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.2.5.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" und das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" sowie das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.

Das Vorhaben wird in Übereinstimmung mit den §§ 31 ff. BNatSchG genehmigt und ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) und der VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und SPA-Gebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL und VS-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

3.2.5.1.2 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

Im vorliegendem Fall können Beeinträchtigungen für dieses Gebiet durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter selbst oder durch Summationswirkungen in Verbin-

derung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, S. 336).

In den vorliegenden, den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" und für das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (Planordner: Unterlage 19.2) werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL sowie nach der VS-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchungen umfassen das gesamte FFH-Gebiet, bzw. das gesamte SPA-Gebiet, von dem nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Planordner: Unterlage 19.2) sind nicht zu beanstanden.

3.2.5.1.3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Übersicht über die Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" liegt im Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und liegt weiterhin vollständig innerhalb der naturräumlichen Untereinheit 064-A „Donauauen“. Es erstreckt sich ab der Staustufe Geisling entlang der Donau flussabwärts bis hin zu Staustufe Straubing und umfasst damit einen rund 24 km langen Abschnitt der Donau samt donaubegleitender Auenbereiche sowie Altwasserzüge

und Mündungsbereiche von seitlichen Zuläufen der Donau. Das Gebiet erstreckt sich über die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern und umfasst eine Fläche von rd. 2.262 ha.

Das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ erstreckt sich in den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern von Regensburg im Nordwesten vom Stadtbezirk Schwabelweis über Tegernheim, Barbing, Donaustauf, Bach a. d. Donau, Pfatter, Wörth a. d. Donau bis zur Staustufe Straubing, im Norden der Stadt Straubing und umfasst eine Fläche von rd. 3.276 ha.

Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II der FFH-RL, bzw. Anhang I der VS-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem

sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, Art. 1 lit. i FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (s. Nr. 5.2.3 R FFH-VP).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume beziehungsweise Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, das heißt sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i. S. d. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3 R FFH-VP).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer

zwischen Regensburg und Straubing" mit Datum vom 19. Februar 2016 letztmals aktualisiert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* und der biotoprägenden Gewässerqualität. Erhalt störungsarmer, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlicher Überflutungsdynamik und Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten, Seggenrieden und Hochstaudenfluren. Erhalt der nährstoffarmen Gewässerböden und von in der Vegetationszeit nicht überstauten Bodenstellen;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*. Erhalt der Verlandungszonen. Erhalt der Funktion als Lebensraum für ihre charakteristische Tierwelt, insbesondere für Zwergrohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen. Erhalt ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen. Erhalt der Verzahnung offener Wasserflächen mit Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Bruchwäldern. Erhalt von extensiv genutzten Vegetationsbereichen als Pufferzonen, vor allem im Kontakt zu landwirtschaftlichen Flächen;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. und ihrer Gewässerqualität sowie des naturraumtypischen Wasserchemismus. Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik und der heterogenen Habitatstrukturen sowie weitgehend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit guter Gewässerqualität, insbesondere auch als Lebensraum für Fischarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Erhalt der unverbauten Fließgewässerabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o. Ä. sowie eines natürlichen Überflutungsregimes. Erhalt der Anbindung von Seitengewässern, insbesondere naturnaher Altgewässer mit Anbindung an das Hauptgewässer, als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen, aquatischen und amphibischen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Kontaktlebensräumen wie Bruch- und Auenwäldern, Röhrichten, Seggenrieden, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) in ihren nutzungsgepräg-

ten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungen. Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume (Übergangs- und Flachmoorkomplexe) bzw. des ausreichend ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auenwäldern;

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe. Erhalt der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der teils wechselfeuchten mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausprägungsformen, insbesondere auch als Lebensraum für die charakteristischen wiesenbrütenden Vogelarten;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen. Erhalt typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von einer ausreichenden Menge an Alt- und Totholz-bäumen. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässern, Seigen und Verlichtungen;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Donau mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population Gelbbauchunke und ihrer Laich- und Landhabitate;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Huchens. Erhalt von Gewässerabschnitten mit sauerstoffreichem, schnell fließendem Wasser als Habitat des Huchens. Erhalt einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten. Erhalt eines ausreichenden Nahrungsangebots (Nasen, Barben) in Huchen- Lebensräumen. Erhalt gut durchströmter Kiesrücken und -bänke als Laichhabitate des Huchens;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Frauenerflings. Erhalt unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Uferausprägung;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Rapfens. Erhalt langer, frei fließender, weitgehend unzerschnittener Gewässerabschnitte mit Freiwasserzonen.

- Erhalt eines ausreichenden Beutefischspektrums (natürliches Fischartenspektrum) für den Rapfen. Erhalt schnell überströmter Kiesbänke als Laichhabitate;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt von Fließ- und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen;
 - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers. Erhalt der weichgründigen (schlammigen) sommerwarmen (Still-)Gewässer bzw. Gewässerabschnitte als Habitate für den Schlammpeitzger. Erhalt von Grabensystemen ohne oder nur mit abschnittswisen Räumungen;
 - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schrätzers. Erhalt von intaktem sandig-kiesigem Sohlsubstrat. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland und ohne Stauhaltungen. Erhalt unverbauter Fließgewässerabschnitte, insbesondere solcher ohne Querbauwerke, die verstärkte Sedimentation von Schwebstoffen bewirken;
 - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Strebers und des Zingels. Erhalt von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und grobkörnigen Kiessohlen. Erhalt unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit intaktem kiesigem Sohlsubstrat und ausreichend Versteckmöglichkeiten. Erhalt einer ausreichend guten Gewässerqualität in Gewässern mit Vorkommen des Strebers. Erhalt von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials;
 - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Schmalen Windelschnecke. Erhalt der Feuchtflächen, zum Teil in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen, mit Vorkommen dieser Art einschließlich angrenzender Pufferzonen. Erhalt hoher Grundwasserstände in den Habitaten. Erhalt des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters ihrer Habitats. Erhalt von vernetzten (Teil-)Populationen durch Erhalt ausreichend ungestörter und weitgehend unzerschnittener Feuchtgebietskomplexe;
 - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt von Feuchtbiotopen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren. Erhalt des Habitatverbunds von lokalen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben;

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Für das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ liegen folgende gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung von Plänen und Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vor ("Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele", Regierung von Niederbayern, (Stand: 19.02.2016)):

- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend störungsfreier Ruhezone zum Schutz sensibler Arten und deren Lebensräumen, insbesondere Brutplätzen (insbesondere Altgewässer und andere Gewässer, Röhrichte und Verlandungsbereiche) für Blaukehlchen, Nachtreiher, Purpurreiher, Graureiher, Seidenreiher, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel, Beutelmeise, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Löffelente, Schilfrohrsänger und Teichrohrsänger;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard, Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan, insbesondere der großräumigen, ausreichend ungestörten Auwaldbereiche, Baumgruppen und Einzelbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Bruchwasserläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Doppelschnepfe, Kampfläufer, Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Rohrdommel, Nachtreiher, Purpurreiher, Graureiher, Seidenreiher, Silberreiher, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Löffelente, Stelzenläufer, Großen Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig und Weißstorch;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der für langfristig überlebensfähige Wiesenbrüterpopulationen in ausreichendem Umfang und Zustand erforderlichen Grünlandbereiche sowie deren Grundwassernähe. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Braunkehlchen, Bekassine und Wachtelkönig sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenskomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung,

Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete. Erhalt des natürlichen Geländereiefs (Mulden und Wiesenseigen) ggf. Wiederherstellung entsprechender Strukturen als essentielles Habitatrequisit für die Nahrungssuche. Erhalt der hygromorph geprägten Böden mit ihrer Stocherbarkeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, nicht durch Freizeit- oder Erholungsnutzungen gestörter Wiesenbereiche;

- Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihrer charakteristischen Artengemeinschaften und Erhalt dieser störungsarmen Auwaldbereiche als Bruthabitate für Grauspecht, Mittelspecht und Pirol;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter Auwaldbereiche und starken Überhältern als Sitzwarten für rastende ggf. überwinternde Fischadler und Seeadler;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließdynamik mit natürlichen Sand- und Kiesbänken sowie natürlichen Abbruchkanten als Bruthabitat für Eisvogel und Flusseeeschwalbe;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Neuntötters und seiner Lebensräume;
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Schwarzkopfmöwe und ihrer Lebensräume;

Bezüglich der näheren Details wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.2) verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

- Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" zeichnet sich nach den Angaben im Standard-Datenbogen durch das Vorkommen folgender Lebensraumtypen (LRT) aus:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea (LRT 3130);
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150);

- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. (LRT 3270);
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410);
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430);
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510); und
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*);

Weitere Lebensraumtypen gemäß dem Managementplan der Regierung der Oberpfalz, welche nicht im SDB genannt sind, sind mesotrophe, kalthaltige Stillgewässer (3140), Fließgewässer mit Wassenhahnenfuß (3260) sowie Kalk-(Halb-)Trockenrasen (6210).

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der zum Erhalt jeweils zu beachtenden Maßgaben wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 2.2.2, 4.1.1, und 4.3.2) verwiesen.

Im Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 06/2017) werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt.

- Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" kommen von den in Anhang II der FFH-RL genannten Arten nach den Angaben im Standard-Datenbogen der Rapfen (Kennziffer 1130), die Gelbbauchunke (Kennziffer 1193), der Biber (Kennziffer 1337), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer 1061), der Schrägler (Kennziffer 1157), der Huchen (Kennziffer 1105), der Schlammpeitzger (Kennziffer 1145), der Bitterling (Kennziffer 1134), der Frauenerfling (Kennziffer 1114), die Schmale Windelschnecke (Kennziffer 1014), der Streber (Kennziffer 1160) und der Zingel (Kennziffer 1159) vor. Weitere Arten, die nicht im Standard-Datenbogen mit Stand 06/2016, jedoch im FFH-Managementplan der Regierung der Oberpfalz aufgelistet sind, sind die Ziege/ Sichling und die Koppe/ Mühlkoppe.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatelemente sowie

des Isolierungsgrads der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 2.2.3, 4.1.1, und 4.3.3) Bezug genommen.

- Überblick über die Vogelarten des Anhang I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

Im SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ kommen von den in Anhang I der VS-RL gemäß der Natura 2000-Verordnung der Schilfrohrsänger, der Teichrohrsänger, der Eisvogel, die Löffelente, die Krickente, die Knäkente, die Schnatterente, der Graureiher, der Purpureiher, der Weißstorch, die Rohrweihe, die Kornweihe, der Wachtelkönig, der Silberreiher, der Seidenreiher, das Blaukehlchen, der Baumfalke, die Bekassine, die Doppelschnepfe, der Seeadler, der Stelzenläufer, die Zwergdommel, der Neuntöter, die Schwarzkopfmöwe, die Uferschnepfe, der Schwarzmilan, der Rotmilan, der Große Bruchvogel, der Nachtreiher, der Pirol, der Fischadler, der Wespenbussard, der Kampfläufer, der Mittelspecht, der Grauspecht, das Tüpfelsumpfhuhn, die Beutelmeise, das Braunkehlchen, die Flusseeeschwalbe, der Bruchwasserläufer, der Rotschenkel und der Kiebitz vor.

Weitere laut Management-Plan naturschutzrelevante Vogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, sind die Wasserralle, die Wachtel, der Rohrschwirl, der Drosselrohrsänger, die Dorngrasmücke, das Rebhuhn, der Zwergtaucher, die Uferschwalbe, der Sperber, die Dohle, der Schlagschwirl, der Gänsesäger, die Schafstelze, der Haubentaucher, die Nachtigall, der Kleinspecht und der Flussregenpfeifer.

Hinsichtlich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatelemente sowie des Isolierungsgrads der Population wird auf die detaillierten Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.2.2, Kapitel 2.2.3 und 4.3.2) Bezug genommen.

3.2.5.1.4 Beschreibung des Vorhabens

1. Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt II, Ziffer 3.2.3 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 5 und 11) verwiesen.

2. Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfung) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (vgl. Nr. 5.3.3 R FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" bezogenen Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme,
- Störung von Tierarten durch Lärm, optische Reize, Erschütterungen und Beleuchtung,
- Einträge von Staub und Schadstoffen in angrenzende Lebensräume bzw. von weiter entfernt liegenden Lebensräumen und Artvorkommen über den Wasserpfad durch Baustellenverkehr und –betrieb,
- Einträge von Bodenbestandteilen/ Schwebstoffen in Oberflächengewässer mit Lebensraumfunktion für Arten des Anhang II FFH-RL

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- Verstärkung von Zerschneidungs- und Trenneffekten für Tierarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Beeinträchtigung von angrenzenden und weiter entfernt liegenden Lebensräumen über den Wasserpfad durch Fahrbahnwasser und Spritzwasser (einschließlich Tausalzeintrag)
- Emissionen der Fahrzeuge (Lärm, Licht, Luftschadstoffe, Schadstoffe bei Unfällen)
- Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen

Durch die vorhandene Donaubrücke sind betriebsbedingt bereits Vorbelastungen vorhanden. Durch den Ersatzneubau sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Eine wesentliche Verbesserung stellt die Behandlung des Niederschlagswassers dar und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen auf den aktuellen Stand der Technik.

Die auf das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ bezogenen Wirkfaktoren beschränken sich auf die baubedingten Auswirkungen, insbesondere die vorübergehende Flächeninanspruchnahme innerhalb des Schutzgebiets, Baufeldfreimachung und Befahren mit Baumaschinen. Mögliche Auswirkungen sind Zerstörungen einzelner Neststandorte, Verluste von Individuen und die geringfügige Verkleinerung des zur Verfügung stehenden Gesamtlebensraumes innerhalb des SPA-Gebiets.

3. Detailliert untersuchter Bereich

Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.1 R FFH-VP).

Der mögliche Wirkraum, in dem detaillierte Untersuchungen für die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, wurde auf den Teilraum des FFH-Gebiets, bzw. des SPA-Gebietes eingeschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten (detailliert untersuchter Bereich). Die Abgrenzung erfolgte damit durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der relevanten Wirkprozesse. Relevant für die Festlegung waren folgende Maßgaben:

- Als Wirkraum wird zunächst ein Korridor mit einem Abstand von 200 m beiderseits der bestehenden Straße bzw. Brücke festgelegt. Ein Baufeld wird nicht standardi-

siert abgegrenzt, sondern wurde im Zug der landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechend der naturschutzfachlichen Bedeutung angrenzender Flächen festgelegt und ggf. eingeschränkt.

- Neben den bau- und anlagebedingten Flächenverlusten sind auch indirekte Beeinträchtigungen wie Störungen durch Baulärm, optische Reize, Erschütterungen oder Stoffeinträge in Flächen des FFH-Gebiets, sowie mögliche Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen innerhalb des FFH-Gebiets oder zwischen dem FFH-Gebiet und seinem Umfeld, bzw. innerhalb des SPA-Gebietes oder zwischen dem SPA-Gebiet und seinem Umfeld, zu berücksichtigen.

Da die kartografische Fixierung der effektiven Reichweite von Störeinflüssen bzw. von Funktionsbeziehungen im vorliegenden Fall nicht sinnvoll ist, werden entsprechende Wirkräume verbal-argumentativ berücksichtigt.

Voraussichtlich betroffene Lebensräume im Wirkraum

Im Standard-Datenbogen sind sieben Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Weitere drei Lebensraumtypen sind im Managementplan der Regierung der Oberpfalz aufgeführt, die nicht im Standard-Datenbogen genannt sind. Im Untersuchungsgebiet sind von den genannten Lebensraumtypen insgesamt 3 voraussichtlich betroffen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL:

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern. (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

Tabelle 6: Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Im Zuge der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde im Jahr 2019 für das Plangebiet des LBP eine Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV im Maßstab 1:1.000 durchgeführt.

LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions:

Im Untersuchungsgebiet ist ein Stillgewässer vorhanden, das in seiner Ausprägung diesem FFH-LRT entspricht. Es liegt nördlich der Donau und östlich der bestehenden Brücke, inmitten des Auwaldbestandes.

Dieses Gewässer liegt außerhalb des mittelbaren Wirkraumes des geplanten Vorhabens. Da jedoch über den Wasserpfad eine größere Reichweite mittelbarer Auswirkungen möglich ist, sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen.

LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

Den weitaus größten Flächenanteil der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes nehmen magere-Flachlandmähwiesen ein. Großflächige Bestände dieses LRT erstrecken sich innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wesentlichen im Deichvorland östlich der bestehenden Brücke sowie an den Flanken der Deiche.

LRT 91E0*: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen Gehölzbestände entlang des nördlichen Donau-Ufers vorgefunden, beidseits der bestehenden Brücke, die diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden können. Geprägt werden diese Bestände von mächtigen und alten Silber-Weiden.

Voraussichtlich betroffene Arten im Wirkraum des FFH-Gebiets nach Anhang II FFH-RL

Im Standarddatenbogen sind zwölf Tierarten nach Anhang II FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt. Zudem wurden zwei weitere Tierarten gemäß dem FFH-Managementplans der Regierung der Oberpfalz als relevant eingestuft. Von diesen insgesamt 14 Tierarten sind zwölf im Wirkraum des Vorhabens voraussichtlich betroffen, die nachfolgend näher beschrieben werden.

Voraussichtlich betroffene Arten nach Anhang II FFH-RL/ MP-Plan:

Code	Art
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopteryx nausithous</i>)
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)
1157	Schrätzer (<i>Gymnocephalus schraetser</i>)
1150	Huchen (<i>Hucho Hucho</i>)
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)
1114	Frauennerling (<i>Rutilus pigus virgo</i>)
1160	Streber (<i>Zingel streber</i>)

Code	Art
1159	Zingel (<i>Zingel zingel</i>)
2522	Ziege, Sichling (<i>Telestes (Pelecus) cultratus</i>)
1163	Koppe, [Mühl-]Koppe (<i>Cottus gobio</i>)

Tabelle 7: Voraussichtlich betroffene Arten nach Anhang II FFH-RL/ MP-Plan

Im Zuge der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde im Jahr 2019 für das Plangebiet des LBP eine Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV durchgeführt, wobei im Rahmen dieser Kartierung auch faunistische Beibeobachtungen festgehalten wurden. Weiterhin erfolgte eine Übersichtsbegehung mit artenschutzrechtlicher Habitatabschätzung bzgl. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer und Eremit am 24.01.2020.

Umfangreiche faunistische Untersuchungen wurden im Jahr 2019/2020 zu den Arten und Artengruppen Fledermäuse, Biber, Fischotter, Brutvögel, Rastvögel, Reptilen, Amphibien und Fließgewässer-Libellen durchgeführt.

Biber:

Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Bei den im Rahmen der Kartierungen durchgeführten projektspezifischen Erhebungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes etliche frische und alte Biber-Fraßspuren sowie auch einige Biberrutschen festgestellt. Biberbaue waren zum Zeitpunkt der Erfassungen nicht vorhanden.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als gut (B).

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt wechselfeuchtes (seltener feuchtes) Feuchtgrünland, wobei häufig nicht die offenen Wiesenflächen selbst, sondern etwas trockenere Stellen in Saumposition bevorzugt werden. Für die Art spielen neben dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) vor allem die Verteilung und der Zustand der Wirtsameisennester (*Myrmica rubra*) eine entscheidende Rolle. Geeignete Lebensräume, insbesondere aber auch geeignete Raupenfutterpflanzen für diese Art, sind aus dem Untersuchungsgebiet bekannt. Gezielte Kartierungen fanden allerdings nicht statt.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Rapfen:

Seinen Lebensraum hat der Rapfen in rasch strömenden, größeren Fließgewässern mit Kiesgrund, aber auch in größeren Seen sowie im Brackwasser. Der Rapfen lebt oberflächenorientiert. Zur Laichzeit zwischen April und Juni ziehen die Fische zu kiesigen Stellen rasch fließender Gewässer.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Schrätzer:

Der Schrätzer ist in Deutschland potenziell im Donaugebiet westlich bis zur Höhe von Ulm verbreitet. Flussabschnitte mit einer relativ geringen Strömungsgeschwindigkeit werden bevorzugt. Auch Stauhaltungen können besiedelt werden. Die Laichzeit beginnt ab der zweiten Maihälfte.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Huchen:

Der Huchen lebt ganzjährig in stark bis mäßig strömenden, größeren Fließgewässern und braucht kaltes, klares, sauerstoffreiches Wasser mit tiefen Kolken als Versteck, aber auch stark strömende Gewässerabschnitte. Zur Fortpflanzung suchen die Tiere zwischen März und April flache überströmte Gewässerabschnitte mit kiesigem Substrat auf, die meist oberhalb der Standplätze oder in Seitengewässern liegen.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Schlammpeitzger:

Dieser Fisch lebt am Boden und ist nur wenig mobil. Besiedelt werden flache, warme, nährstoffreiche, sowohl stehende als auch schwach fließende Gewässer der tieferen Lagen. Er bevorzugt sehr strömungsarme Standorte mit einer lockeren Schlammauflage und reichem Bewuchs mit Wasserpflanzen, die Schutz und Nahrung bieten.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Bitterling:

Der Bitterling bevorzugt stehende, flache und sommerwarme Kleingewässer, die Uferregion von Seen sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit meist üppigem Pflanzenwuchs und sandig-schlammigem Grund. Es werden sowohl naturnahe als auch mäßig ausgebaute Gewässer besiedelt. Entscheidend für die Vorkommen sind ausreichende Bestände an Fluss- und Teichmuscheln, auf die der Bitterling für die Fortpflanzung, welche ab Anfang Mai beginnt, angewiesen ist.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Frauennerfling:

Der kieslaichende und strömungsliebende Frauennerfling ist in der mittleren und oberen Donau sowie ihren Nebengewässern verbreitet. Es werden die tieferen Abschnitte der Flüsse bewohnt.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Streber:

Der Streber ist eine endemische Donaubarschart der Äschen- und Barbenregion. Er bewohnt die Tiefenregionen klarer, sauerstoffreicher Fließgewässer. Er benötigt sauberen Kiesgrund mit tiefen Gumpen und hoher Strömungsgeschwindigkeit. Zur Laichzeit zwischen März und April werden die klebrigen Eier an seichten, stärker überströmten Kiesbänken abgelegt.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Zingel:

Der Zingel ist eine endemische Donaubarschart. Er bevorzugt strömende, seichte Uferabschnitte der Barben- und Brachsenregion mit sandig-kiesigem Grund. Im Gegensatz zum Streber hält er sich auch gerne in ufernahen, langsam strömenden Bereichen auf. Zur Fortpflanzung zwischen März und Mai benötigt der Streber seichte, überströmte Kiesbänke.

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet wird die Populationsgröße mit < 2 % Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation (C) eingeschätzt, der Erhaltungszustand als durchschnittlich (C).

Ziege, Sichling:

Diese Wanderfischart benötigt neben dem Meer und großen Binnenseen auch Flüsse als Habitat. Die Weibchen steigen in Schwärmen in die Flüsse auf und legen ihre Eier freischwebend ins Wasser ab. Die Laichgebiete müssen gut mit Sauerstoff versorgt sein und eine gewisse Wasserbewegung aufweisen.

Im FFH-Managementplan der Regierung der Oberpfalz wird der Erhaltungszustand als vermutlich gut eingeschätzt (B?).

Koppe, (Mühl-)Koppe:

Die Koppe ist ein charakteristischer Vertreter der Kleinfischfauna der Forellenregion. Sie bevorzugt klare, meist nicht allzu tiefe, fließende Gewässer mit starker Strömung und dementsprechend grobem steinigem oder kiesigen Substrat. Insbesondere an die Gewässerdurchgängigkeit stellt die Art hohe Ansprüche.

Im FFH-Managementplan der Regierung der Oberpfalz wird der Erhaltungszustand als gut eingeschätzt (B).

Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum des SPA-Gebiets nach Anhang I VS-RL

Natura 2000-Code	Bezeichnung	Vorkommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nach den projektbezogen durchgeführten Kartierungen oder Datenbankauswertungen
bei Kartierung nachgewiesene Vogelarten		
A297	Teichrohrsänger, <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	wahrscheinlich brütend im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten Bereiches
A703	Schnatterente, <i>Anas strepera</i>	wahrscheinlich brütend im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten Bereiches
A056	Löffelente, <i>Anas clypeata</i>	Nachweis im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten Bereiches
A704	Krickente, <i>Anas crecca</i>	Nachweis im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten Bereiches als Nahrungsgast / Durchzügler
A699	Graureiher, <i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast
A667	Weißstorch, <i>Ciconia ciconia</i>	Nahrungsgast
A081	Rohrweihe, <i>Circus aeruginosus</i>	Nahrungsgast
A337	Pirol, <i>Oriolus oriolus</i>	Brutvogel; mehrere Brutpaare: im Gehölzbestand südl. Giffa; im Donau-Auwald am Nordufer; in den Gehölzbeständen am Altwasser „Alte Donau“
A193	Flusseeeschwalbe, <i>Sterna hirundo</i>	Durchzügler
A027	Silberreiher, <i>Egretta alba</i>	Nahrungsgast

bei Kartierung nicht nachgewiesene Vogelarten		
A229	Eisvogel, <i>Alcedo atthis</i>	Nachweis in Artenschutzkartierung des BayLfU, Stand 06/2019 innerhalb der letzten 20 Jahre im 2 km-Radius um das Vorhaben; Brutbestand im SPA-Gebiet lt. Managementplan (Stand: 2008) vorhanden
A768	Großer Brachvogel, <i>Numenius arquata</i>	
A275	Braunkehlchen, <i>Saxicola rubetra</i>	
A142	Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>	
A154	Doppelschnepfe, <i>Gallinago media</i>	regelmäßiger Nahrungsgast, Rast/Zugvogel, Überwinterer im SPA-Gebiet lt. Managementplan (Stand: 2008)
A131	Stelzenläufer, <i>Himantopus himantopus</i>	
A151	Kampfläufer, <i>Philomachus pugnax</i>	
A166	Bruchwasserläufer, <i>Tringa glareola</i>	
A272	Blaukehlchen, <i>Erithacus cyanecula</i>	innerhalb des Untersuchungsraumes <u>Vorkommen möglich</u> aufgrund der Lebensraumausstattung des
A234	Grauspecht, <i>Picus canus</i>	Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern; Brutbestand im SPA-Gebiet lt. Managementplan (Stand: 2008) vorhanden
A336	Beutelmeise, <i>Remiz pendulinus</i>	
A153	Bekassine, <i>Gallinago gallinago</i>	innerhalb des Untersuchungsraumes <u>Vorkommen möglich</u> aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern; regelmäßiger Nahrungsgast, Rast/Zugvogel, Überwinterer im SPA-Gebiet lt. Managementplan (Stand: 2008)
A338	Neuntöter, <i>Lanius collurio</i>	
A162	Rotschenkel, <i>Tringa totanus</i>	

Tabelle 8: Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum des SPA-Gebiets nach Anhang I VS-RL

Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum des SPA-Gebiets nach dem Managementplan der Regierung der Oberpfalz

Name	Vorkommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs nach den projektbezogenen durchgeführten Kartierungen oder Datenbankauswertungen
bei Kartierung nachgewiesene Vogelarten	
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	Brutvogel in mehreren Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet verteilt
Zwergtaucher, <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten Bereiches als Brutvogel
Dohle, <i>Corvus monedula</i>	Brutvogel: Brutplätze bei der Staustufe Geisling; häufige Nahrungsgäste innerhalb des Untersuchungsgebietes
Gänsesäger, <i>Mergus merganser</i>	Brutvogel
Haubentaucher, <i>Podiceps cristatus</i>	Nachweis im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten Bereiches als Brutvogel
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel (möglicherweise brütend) im Bereich des Altwasserzuges „Alte Donau“ im südöstlichen Randbereich des detailliert untersuchten

bei Kartierung nicht nachgewiesene Vogelarten	
Wasserralle, <i>Rallus aquaticus</i>	innerhalb des Untersuchungsraumes <u>Vorkommen</u> <u>möglich</u> aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern;
Schlagschwirl, <i>Locustella fluviatilis</i>	
Kleinspecht, <i>Dendrocopus minor</i>	Brutbestand im SPA-Gebiet lt. Managementplan (Stand: 2008) vorhanden
Flussregenpfeifer, <i>Charadrius dubius</i>	
Wachtel, <i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis in Artenschutzkartierung des BayLfU, Stand 06/2019 innerhalb der letzten 20 Jahre im 2 km-Radius um das Vorhaben;
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>	
Schafstelze, <i>Motacilla flava</i>	Brutbestand im SPA-Gebiet lt. Managementplan (Stand: 2008) vorhanden

Tabelle 9: Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten im Wirkraum des SPA-Gebiets nach dem Managementplan der Regierung der Oberpfalz

Folgende Vogelarten laut SDB, deren Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes und damit innerhalb des Wirkraumes des geplanten Vorhabens als hinreichend unwahrscheinlich beurteilt werden kann, werden im Rahmen dieser Unterlage nicht näher beurteilt:

Schilfrohrsänger, Purpurreiher, Knäkente, Kornweihe, Wachtelkönig, Baumfalke, Seidenreiher, Seeadler, Schwarzkopfmöwe, Zwergdommel, Uferschnepfe, Schwarzmilan, Rotmilan, Nachtreiher, Fischadler, Wespenbussard, Mittelspecht und Tüpfelsumpfhuhn sowie weiter die ergänzend im Managementplan aufgeführten Arten Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Uferschwalbe und Sperber.

Umfangreiche Erfassungen zur Avifauna im zu untersuchenden Bereich beidseits der bestehenden Brücke sowie zusätzlich östlich der bestehenden Brücke im Bereich des Wiesenbrütergebietes erfolgten im Frühjahr 2019, Herbst 2019 und Winter 2020.

3.2.5.1.5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, bzw. des Anhangs I der VS-RL, sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das

zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitats der Arten heranzuziehen.

- Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Auf Basis der im Planordner, Unterlage 19.2.1 beschriebenen Untersuchungen sowie des beschriebenen Vorhabens und seiner Wirkungen ergeben sich im Folgenden die denkbaren und möglichen Beeinträchtigungen der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (vgl. Planordner, Unterlage 19.2.1, Kapitel 6.1).

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraum 3150, seine charakteristischen Arten und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "sehr gering" eingestuft.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 6510, seine charakteristischen Arten und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "tolerierbar" eingestuft.

LRT 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Durch das Vorhaben sind durch bau- und anlagebedingte Wirkungen insgesamt 492 m² Auwald betroffen. Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91E0*, seine charakteristischen Arten und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "tolerierbar" eingestuft.

- Beeinträchtigungen von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II FFH-RL

Auf der Basis der im Planordner, Unterlage 19.2.1, Kapitel 5 formulierten Methoden und Kriterien ergeben sich im Folgenden die denkbaren und möglichen Beeinträchtigungen der im Wirkraum vorhandenen Arten des Anhangs II der FFH-RL (vgl. Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 6.2).

Biber

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Biber und dessen Lebensraum und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "sehr gering" eingestuft.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie seine Lebensräume (hier Magere-Flachlandmähwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes) und damit auf die Erhaltungsziele werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad „sehr gering“ eingestuft.

Rapfen, Schrötzer, Huchen, Schlammpeitzger, Bitterling, Frauennderfling, Streber, Zingel, Ziege, Sichling, Koppe

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Arten und deren Lebensräume und damit auf das Erhaltungsziel werden zusammenfassend als nicht erheblich mit dem Beeinträchtigungsgrad "sehr gering" eingestuft.

- Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang I VS-RL und Managementplan

Auf der Basis der im Planordner, Unterlage 19.2.2, Kapitel 4 formulierten Methoden und Kriterien ergeben sich im Folgenden die denkbaren und möglichen Beeinträchtigungen der im Wirkraum vorhandenen Arten des Anhang I der VS-RL, bzw. des Managementplans (vgl. Planordner: Unterlage 19.2.2, Kapitel 5).

Gehölz- und freibrütenden Vogelarten sowie Brutvogelarten des Offenlandes: Neuntöter, Beutelmeise, Blaukehlchen, Grauspecht, Priol, Dorngrasmücke, Zwergtaucher, Gänsesäger, Haubentaucher, Nachtigall

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der genannten und (potenziell) im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten durch das geplante Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste, Rast- und Wintervögel: Teichrohrsänger, Schnatterente, Löffelente, Graureiher, Weißstorch, Rohrweihe, Silberreiher, Eisvogel, Großer Brachvogel, Braunkehlchen, Kiebitz, Krickente, Flussseseschwalbe, Rotschenkel, Doppelschnepfe, Stelzenläufer, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Dohle, Wasserrolle, Schlagschwirl, Kleinspecht, Flussregenpfeifer, Wachtel, Rebhuhn, Schafstelze

Die geeigneten Rast-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitate stehen auch künftig in gleichem Rahmen zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch das geplante Vorhaben der innerhalb des SPA-

Gebiets geschützten Vögel, die im Bereich des Untersuchungsraumes als Nahrungsgäste, Rastvögel, Durchzügler und Wintergäste (potenziell) auftreten, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.5.1.6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Wirkfaktoren, die ohne weitere Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen würden, müssen für das Erreichen der Verträglichkeit durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verringert werden. Diese Maßnahmen sind nach den §§ 33 und 34 BNatSchG verpflichtend. Darüber hinaus kann es notwendig sein, auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen zu reduzieren, wenn durch Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Im Folgenden werden nur die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die für die Schutzgegenstände des FFH-Gebietes besonders relevant sind. Weitere Maßnahmen werden im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in den Maßnahmenblättern und Maßnahmenplänen (Planordner: Unterlage 19.1.1, 9.3, 9.2) erläutert.

1 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none">- Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten und nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes.- Belastetes Aushubmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Zur Beurteilung des Gefährdungspotentials für den Pfad Boden-Grundwasser wird im Bereich der Versickeranlagen in belasteten Bereichen ein Bodensachverständiger hinzugezogen.- Wiederaufbringen des unbelasteten Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahmen und Räumung des Baufelds.- Ansaat des Oberbodens mit geeigneter, gebietseigener Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“.- Verlegung der Bautätigkeiten in die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr). Die Vorgaben der AVV-Baulärm werden eingehalten.- Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen. Abtrag und fachgerechte Entsorgung schadstoffbelasteter Böden im Bereich der Bankette wie auch dem Deckenaufbau der Fahrbahnen und der Tragschichten.- Berücksichtigung der Anforderungen an den Bodenschutz gem. DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639.
2 V	Schutz von Lebensstätten und Biotopen

	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen, Rodungsarbeiten und Mahd von Staudenfluren und Röhrichtbeständen und der Beginn der Abrissarbeiten am bestehenden Brückenbauwerk erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit sowohl außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG), als auch außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen. Der Beginn der Abrissarbeiten am bestehenden Brückenbauwerk kann hiervon abweichend bereits frühestens ab Mitte August nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. - Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen. - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune). - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.
3 V FFH	Schutz der Fließgewässer und Ufer
	<ul style="list-style-type: none"> - Während der gesamten Bauzeit werden geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schad- und Schwebstoffeintrag in die Oberflächengewässer getroffen. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nicht in die Donau oder andere Vorfluter eingeleitet. - Insbesondere bei den Anpassungsarbeiten am Mündungsbereich des Altwasserzuges nördlich der Donau wird darauf geachtet, dass kein erhöhter Sediimenteintrag erfolgt. Entsprechend werden auch bei Bedarf Maßnahmen zur Erosionssicherung getroffen. - Es erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer auf das ausgewiesene Baufeld. - Ablagerungen, Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. sind im Umfeld der Fließgewässer, insbesondere im Hochwasserbereich, ausgeschlossen. - Der Neubau der Brücke über die Donau erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in die Gewässer (Baumaterial, Betonschlempe, etc.) wird vermieden. - Es erfolgt keine Einleitung von Bauwasser in die Donau. - Verwendung von Material mit geringem Feinanteil für die Vorschüttung im Flussbett der Donau zur Verringerung der vorübergehenden baubedingten Feinstoffbelastung.
4 V FFH	Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Verhinderung einer Ansiedlung bzw. zum Schutz möglicherweise bereits vorhandener Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an Beständen des Großen Wiesenknopfs innerhalb des Baufelds (südlicher Donaudamm und Extensivwiesen östlich der bestehenden Brücke) werden die Pflanzen kurz vor der Flugzeit des Falters gemäht (bis Mitte Juli), um eine Blütenbildung und damit eine Eiablage im Baufeld zu verhindern. - Bodeneingriffe zur Baufeldfreimachung (Wurzelstockrodung, Oberbodenabschub) in diesen potentiellen Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind erst nach der Mahd der Bestände und nachfolgenden Flugzeit der Falter bzw. dem Schlupf der Raupen zulässig (ab Mitte August). - Die Maßnahme kann alternativ auch im Vorjahr durchgeführt werden, um eine Anwesenheit des Falters bzw. seiner Entwicklungsstadien zum nächsten Sommer auszuschließen. Bodeneingriffe sind dann bis Mitte Juli des nächsten Jahres uneingeschränkt zulässig.
5 V FFH	Schutz von Fischen und anderen aquatischen Organismen
	<ul style="list-style-type: none"> - Alle in den Fließgewässerkörpern erforderlichen Arbeiten erfolgen außerhalb der Laichzeit von Fischen (nicht im Zeitraum von März bis Juni). - Kurz vor Beginn der Baumaßnahmen an den Ufern der Donau und im Bereich des Altwasserzuges werden in den Eingriffsbereichen und dessen unmittelbaren Umfeldern alle Individuen der einheimischen Großmuschelarten abgesammelt und umgesetzt. - Die abgesammelten Muschel-Individuen werden zeitnah in benachbarte und unbeeinträchtigte Bereiche des bisherigen Lebensraums verbracht. Absammlung und Ausbringung der Muscheln müssen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen. - Entsprechend dem Baufortschritt im Gewässerbett wird kontrolliert, ob sich Muscheln im Eingriffsbereich befinden und ggf. wird die Maßnahme wiederholt (z.B. Herstellung und Rückbau der Vorschüttungen für den Neubau und den Abriss der Brücke bzw. Rückbau der Behelfsbrückenpfeiler).
7 V	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop und Gehölzflächen (inkl. Ufersäume)
	<ul style="list-style-type: none"> - Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotoptyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert. - Die Ansaat der Ufer erfolgt mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten. - Bei der Wiederherstellung orientiert sich der Zielzustand funktional und standörtlich am Ausgangszustand. - Verwendung von gebietseigenen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ und gebietseigenen Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion".

Tabelle 10: FFH-Gebietsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In Bezug auf das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ sind vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und damit des gesamten Gebiets zu erwarten sind.

3.2.5.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG; Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, das heißt in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 14 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden können. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, beispielsweise das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.5.3 R FFH-VP).

Die Ermittlungen des Vorhabenträgers haben im vorliegendem Fall ergeben, dass folgende Pläne oder Projekte existieren, die Schutzziele des FFH-Gebiet DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" berühren beziehungsweise in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten:

- Errichtung von vier Anlegestellen für Kreuzfahrtschiffe (Oberwasser der Schleuse Straubing zwischen Donau-km 2330,7 und 2331,33)
- Errichtung eines Flutpolders an der Donau

Die Verträglichkeitsabschätzung bezüglich der Errichtung der Anlegestellen kommt zu dem Ergebnis, dass eindeutig keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses FFH-

Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Die Errichtung eines Flutpolders an der Donau ist zum aktuellen Stand noch nicht hinreichend konkretisiert und es ist keine konkrete Lage bekannt. Im Rahmen der Landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens (ROP-SG24-8313.8-5-1-113, 09.04.2024) sind erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nicht auszuschließen. Gemäß der FFH-Verträglichkeitsabschätzung wird davon ausgegangen, dass in dem noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren zum Flutpolder die FFH-Verträglichkeitsprüfung (mit Ausnahmeprüfung und in Verbindung mit Kohärenzsicherungsmaßnahmen) die Zulässigkeit des Vorhabens nachweisen kann. In der Landesplanerischen Beurteilung wurde als Maßgabe M 5 festgehalten, dass sich die Polderplanungen dem Planungsstand zum Neubau der Donaubrücke anzupassen haben. Eine Unvereinbarkeit der Realisierung der beiden Vorhaben im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit ist somit nicht erkennbar.

Bezüglich des SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“ haben die Ermittlungen des Vorhabenträgers im vorliegendem Fall ergeben, dass folgende Pläne oder Projekte existieren, die die Schutzziele berühren beziehungsweise in gleicher Weise wie das geplante Vorhaben auf dieses einwirken könnten:

- Errichtung von vier Anlegestellen für Kreuzfahrtschiffe (Oberwasser der Schleuse Straubing zwischen Donau-km 2330,7 und 2331,33)

Die Verträglichkeitsabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im Ergebnis kann festgehalten werden (vgl. Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 7.2, Unterlage 19.2.2, Kapitel 7.3), dass auch durch Summation mit anderen Plänen und Projekten – zum derzeitigen Zeitpunkt – keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des SPA-Gebiets zu erwarten sind. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen werden nicht erforderlich.

3.2.5.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Als Ergebnis ist festzustellen (vgl. Planordner: Unterlage 19.2.1, Kapitel 8, Unterlage 19.2.2, Kapitel 8):

- Durch das geplante Vorhaben sind „tolerierbare“ Auswirkungen auf die im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 6510

und 91E0* zu erwarten. Die prognostizierbaren Beeinträchtigungen können jeweils insgesamt als nicht erheblich beurteilt werden.

- Die Auswirkungen auf die übrigen Lebensraumtypen und Arten gem. SDB können als fehlend oder unerheblich beurteilt werden.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter erkennbar.
- Es wird daher von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 7040-371 "Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing" und des SPA-Gebiets DE 7040-471 "Donau zwischen Regensburg und Straubing" ausgegangen.

Es ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang II FFH-RL und der Arten nach Anhang I VS-RL durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-RL und der Arten nach Anhang I VS-RL und an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird durch das gegenständliche Vorhaben nichts Erhebliches geändert. Dem Erhalt beziehungsweise der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL und der Arten nach Anhang I VS-RL wird nicht entgegengewirkt (§§ 33 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG; Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

3.2.5.1.9 Zusammenfassung

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass die Erheblichkeitschwelle i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL) nicht erreicht wird. Der geplante Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter beeinträchtigt somit das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet in den, für seine Schutzzwecke oder für seine Erhaltungsziele, maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich.

3.2.5.2 Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz/ Bayerischem Naturschutzgesetz

- Natura 2000-Gebiete

Vom Vorhaben betroffen sind das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ und das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“. Auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer 3.2.5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Vom Vorhaben betroffen sind Randbereiche des Landschaftsschutzgebiets LSG-00558.01 "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg". Die Grenze dieses Schutzgebietes verläuft östlich parallel entlang eines Abschnittes der bestehenden Brücke über die Donau bzw. östlich parallel entlang eines Abschnittes der bestehenden Staatsstraße südlich der Donau.

Der östliche Baubereich des anzupassenden Straßenabschnitts südlich der Donau erstreckt sich in die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes hinein, da der künftige Dammaufbau geringfügig andere Böschungen aufweisen wird und die bestehenden Nebenwege entsprechend angepasst werden. Die Eingrünung der künftigen Böschungsflächen erfolgt landschaftsgerecht. Die Erfüllung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i. d. F. vom 13.11.2001 sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet. Verbotstatbestände gemäß § 5 der genannten Verordnung werden nicht erfüllt.

Relevante Neubeeinträchtigungen der Schutzziele des Schutzgebietes sind nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen, welche den Zielen der Schutzgebietsverordnung widersprechen.

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Vom Vorhaben betroffen sind die westlichen Randbereiche des Naturschutzgebietes NSG-00365.01 "Stöcklwörth" sowie des Naturschutzgebietes NSG-00394.01 "Pfatterer Au". Die Grenzen der beiden Naturschutzgebiete verlaufen östlich der bestehenden Donaubrücke jeweils parallel. Das Brückenbauwerk sowie die Staatsstraße 2146 liegen außerhalb der Naturschutzgebiete. Bauzeitlich erstreckt sich das Baufeld auf einer Breite von bis zu max. 4 m in die Schutzgebiete hinein. Dauerhafte Eingriffe innerhalb der Schutzgebietsgrenzen entstehen durch das geplante Vorhaben nicht.

Die Erfüllung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stöcklwörth“ vom 11.12.1989, sowie gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfatterer Au“ vom 11.12.1991 sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen, welche den Zielen der Schutzgebietsverordnung widersprechen.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG/ Art. 13-16 BayNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die in nachfolgender Tabelle näher beschriebenen Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG oder des Art. 23 BayNatSchG unterfallen.

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
G212-LR6510	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	Flächen entlang eines Grabens südlich von Seppenhäusern östlich der St 2146
G213-GE00BK	Artenarmes Extensivgrünland	Deichflächen entlang der Donau
G214-GE00BK	Artenreiches Extensivgrünland	Deichflächen entlang der Donau sowie Flächen an der Alten Donau

Kartiereinheit		Vorkommen im Plangebiet
G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	Deichflächen und Deichvorland an der Donau
G312-GT6210	Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden	schmale Deichfläche südlich der Donau und westlich der Staatsstraße
L521-WA91E0*	Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung	Flächen am linksseitigen Vorland entlang der Donau, Flächen entlang des Alten Lohgrabens östlich und westlich der St 2146, Flächen entlang der Alten Donau östlich der St 2146
L522-WA91E0*	Weichholzauenwälder, alte Ausprägung	Flächen am linksseitigen Vorland entlang der Donau, entlang eines Grabens südlich von Seppenhäusern östlich der St 2146, Flächen entlang der Alten Donau östlich der St 2146
R121-VH00BK	Schilf-Wasserröhrichte	Ufer entlang der Alten Donau östlich der St 2146
R123-VH00BK	Sonstige Wasserröhrichte	Entlang von Donaualtwasser am linksseitigen Donauvorland westlich der Donaubrücke
S133-SU00BK	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	Donaualtwasser im Donauvorland links- und rechtsseitig der Donau
S133-VU3150	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah	Alte Donau östlich der St 2146

Tabelle 11: Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Von den aufgelisteten Flächen gehen durch Versiegelung, Überbauung und Überbrückung durch das neue Bauwerk Bestände folgender Biotop- und Nutzungstypen dauerhaft verloren:

- G212-LR6510 (Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland)
- G213-GE00BK (Artenarmes Extensivgrünland)
- G214-GE00BK (Artenreiches Extensivgrünland)
- G214-GE6510 (Artenreiches Extensivgrünland)
- G312-GT6210 (Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden)
- L522-WA91E0* (Weichholzauenwälder, alte Ausprägung).

Die dauerhaft als Verluste zu bilanzierenden Bestände haben eine Gesamtgröße von 1.281 m². Im Zuge der naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die betroffenen Vegetationsbestände von Auwald und Extensivwiesen auf der Ausgleichsfläche 10 A wiederhergestellt werden. Der Magerrasenbestand kann im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 8 G unmittelbar angrenzend an den verbleibenden Bestand auf der neuen Straßenböschung wiederhergestellt werden. Damit können die Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen werden.

- Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG / Art. 16 Abs.1 BayNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Gehölze (Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Röhrichtbestände), deren Zerstörung oder Beeinträchtigung nach dem Naturschutzrecht verboten ist, bzw. deren Beseitigung gesonderten zeitlichen Regelungen unterliegt. Diese Bestände sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt (vgl. Planordner: Unterlage 19.1.2).

- Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Im Untersuchungsraum sind mehrere in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Lebensräume betroffen, die im Bestands- und Konfliktplan (vgl. Planordner: Unterlage 19.1.2) dargestellt sind und in der folgenden Tabelle aufgelistet werden.

Bk-Nummer	BK-Überschrift	Vorkommen im Plangebiet
7040-0165-001	Hochwasserdambereiche der Donau zwischen Staustufe Geisling und der östlichen Landkreisgrenze bei Irling	Rechtsseitig der Donau auf Deichflächen westlich der St 2146

Bk-Nummer	BK-Überschrift	Vorkommen im Plangebiet
7040-0166-018	Donauufer mit Gehölzsäumen zwischen Irling und der Staustufe Geisling	Donauvorland, rechtsseitige Donauauen westlich der St 2146
7040-0186-001	Graben mit Gehölzsaum und Hochstaudenflur südlich Seppenhausen	Rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, südlich von Seppenhausen
7040-0186-002	Graben mit Gehölzsaum und Hochstaudenflur südlich Seppenhausen	Rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, südlich von Seppenhausen
7040-0187-001	Lohgraben mit Gehölzsaum nordwestlich und südöstlich Moosmühle	Rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, südöstlich von Moosmühle
7040-0187-002	Lohgraben mit Gehölzsaum nordwestlich und südöstlich Moosmühle	Rechtsseitig der Donau, westlich der St 2146, südöstlich von Moosmühle
7040-1122-005	Altwasser und wasserführende Seigen am und im NSG Stöcklwörth, nördlich von Pfatter	Donauvorland, linksseitige Donauauen westlich der St 2146

7040-1122-006	Altwasser und wasserführende Seigen am und im NSG Stöcklwörth, nördlich von Pfatter	Donauvorland, linksseitige Donauauen östlich der St 2146
7040-1123-001	Auwaldrelikte am linken Donauufer zwischen Ammerwörth und Stöcklwörth	Donauvorland, linksseitige Donauauen westlich der St 2146
7040-1123-002	Auwaldrelikte am linken Donauufer zwischen Ammerwörth und Stöcklwörth	Donauvorland, linksseitige Donauauen östlich der St 2146
7040-1125-001	Extensivgrünland und artenreiche Flachlandmähwiesen auf den Deichflanken bei Stöcklwörth und Neubruch	Linksseitig der Donau auf Deichflächen östlich der St 2146
7040-1125-002	Extensivgrünland und artenreiche Flachlandmähwiesen auf den Deichflanken bei Stöckelwörth und Neubruch	Linksseitig der Donau auf Deichflächen östlich der St 2146
7040-1128-001	Artenreiche Flachlandmähwiese nördlich Seppenhausen	Donauvorland, rechtsseitige Donauauen östlich der St 2146
7040-1131-001	Artenreiche Extensivwiesen und Artenreiche Flachland-Mähwiesen an den Deichflanken nördlich Seppenhausen	Rechtsseitig der Donau auf Deichflächen östlich der St 2146
7040-1131-002	Artenreiche Extensivwiesen und Artenreiche Flachland-Mähwiesen an den Deichflanken nördlich Seppenhausen	Rechtsseitig der Donau auf Deichflächen östlich der St 2146
7040-1134-001	Ausgedehnte Schilf- und Nassflächen um die Alte Donau bei Pfatter	Rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, südlich von Seppenhausen
7040-1135-001	Naturnahes Fließgewässer, durchflossenes Altwasser der Alten Donau bei Pfatter mit Verlandungsbereichen.	Rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, südlich von Seppenhausen

Tabelle 12: Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme höher zu gewichten als das Interesse an einem unveränderten Erhalt der geschützten Gebiete. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Die Planfeststellungsbehörde lässt deshalb Ausnahmen für den Eingriff in die angegebenen gesetzlich geschützten Biotope zu (vgl. § 30 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG; Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Maßgeblich in die Abwägung mit eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch den annähernd lagegleichen Ersatzneubau bereits grundsätzlich auf ein Mindestmaß reduziert ist und angemessen kompensiert werden kann. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5 und 7 BNatSchG; Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich erneut aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Ab-

schnitt II, Ziffer 3.1. Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde angehört, wovon letztere mit Schreiben vom 26.06.2025 den Ausnahmen zugestimmt hat.

3.2.5.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

3.2.5.2.1.1 Rechtgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risiko-

bereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5.4.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es, dass diese sicher feststeht oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, so dass eine Verletzung im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.2.5.2.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen des vom Vorhabenträger vorgelegten Artenschutzbeitrages (ASB, Planordner: Unterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 – Az.: G7-4021.1-2-3 – eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung mit Stand August 2018.

Die Datengrundlagen für den ASB sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insofern wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.2.1.3 und 3.2.5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar

zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.07.2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Planordner: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

3.2.5.2.1.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Vorhabenträger zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1_V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten und nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes.
- Belastetes Aushubmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Zur Beurteilung des Gefährdungspotentials für den Pfad Boden-Grundwasser wird im Bereich der Versickeranlagen in belasteten Bereichen ein Bodensachverständiger hinzugezogen.
- Wiederaufbringen des unbelasteten Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahmen und Räumung des Baufelds.
- Ansaat des Oberbodens mit geeigneter, gebietseigener Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“.
- Verlegung der Bautätigkeiten in die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr). Die Vorgaben der AVV-Baulärm werden eingehalten.

- Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen. Abtrag und fachgerechte Entsorgung schadstoffbelasteter Böden im Bereich der Bankette wie auch dem Deckenaufbau der Fahrbahnen und der Tragschichten.
- Berücksichtigung der Anforderungen an den Bodenschutz gem. DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639.
- 2 V Schutz von Lebensstätten und Biotopen
 - Gehölzfällarbeiten bzw. Gehölzschnittmaßnahmen, Rodungsarbeiten und Mahd von Staudenfluren und Röhrichtbeständen und der Beginn der Abrissarbeiten am bestehenden Brückenbauwerk erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit sowohl außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG), als auch außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen. Der Beginn der Abrissarbeiten am bestehenden Brückenbauwerk kann hiervon abweichend bereits frühestens ab Mitte August nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
 - Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
 - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung des Arbeitsstreifens in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
 - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.
- 3 V FFH Schutz der Fließgewässer und Ufer
 - Während der gesamten Bauzeit werden geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schad- und Schwebstoffeintrag in die Oberflächengewässer getroffen. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nicht in die Donau oder andere Vorfluter eingeleitet.
 - Insbesondere bei den Anpassungsarbeiten am Mündungsbereich des Altwasserzuges nördlich der Donau wird darauf geachtet, dass kein erhöhter Sedimenteintrag erfolgt. Entsprechend werden auch bei Bedarf Maßnahmen zur Erosionssicherung getroffen.

- Es erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Fließgewässer auf das ausgewiesene Baufeld.
- Ablagerungen, Baustofflager, Baueinrichtungsflächen, usw. sind im Umfeld der Fließgewässer, insbesondere im Hochwasserbereich, ausgeschlossen.
- Der Neubau der Brücke über die Donau erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in die Gewässer (Baumaterial, Betonschlempe, etc.) wird vermieden.
- Es erfolgt keine Einleitung von Bauwasser in die Donau.
- Verwendung von Material mit geringem Feinanteil für die Vorschüttung im Flussbett der Donau zur Verringerung der vorübergehenden baubedingten Feinstoffbelastung.
- 4_V FFH Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
 - Zur Verhinderung einer Ansiedlung bzw. zum Schutz möglicherweise bereits vorhandener Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an Beständen des Großen Wiesenknopfs innerhalb des Baufelds (südlicher Donau-Damm und Extensivwiesen östlich der bestehenden Brücke) werden die Pflanzen kurz vor der Flugzeit des Falters gemäht (bis Mitte Juli), um eine Blütenbildung und damit eine Eiablage im Baufeld zu verhindern.
 - Bodeneingriffe zur Baufeldfreimachung (Wurzelstockrodung, Oberbodenabschub) in diesen potentiellen Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind erst nach der Mahd der Bestände und der nachfolgenden Flugzeit der Falter bzw. dem Schlupf der Raupen zulässig (ab Mitte August).
 - Die Maßnahme kann alternativ auch im Vorjahr durchgeführt werden, um eine Anwesenheit des Falters bzw. seiner Entwicklungsstadien zum nächsten Sommer auszuschließen. Bodeneingriffe sind dann bis Mitte Juli des nächsten Jahres uneingeschränkt zulässig.
- 5_V FFH Schutz von Fischen und anderen aquatischen Organismen
 - Alle in den Fließgewässerkörpern erforderlichen Arbeiten erfolgen außerhalb der Laichzeit von Fischen (nicht im Zeitraum von März bis Juni).
 - Kurz vor Beginn der Baumaßnahmen an den Ufern der Donau und im Bereich des Altwasserzuges werden in den Eingriffsbereichen und dessen unmittelbaren Umfeldern alle Individuen der einheimischen Großmuschelarten abgesammelt und umgesetzt.

- Die abgesammelten Muschel-Individuen werden zeitnah in benachbarte und unbeeinträchtigte Bereiche des bisherigen Lebensraums verbracht. Absammlung und Ausbringung der Muscheln müssen in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehen.
- Entsprechend dem Baufortschritt im Gewässerbett wird kontrolliert, ob sich Muscheln im Eingriffsbereich befinden und ggf. wird die Maßnahme wiederholt (z.B. Herstellung und Rückbau der Vorschüttungen für den Neubau und den Abriss der Brücke bzw. Rückbau der Behelfsbrückenpfeiler).
- 6_V_Schutz_von_Reptilien
 - Vergrämung von Reptilien aus den jeweiligen Eingriffsbereichen an den Donaudämmen und der Straßenböschung durch eine „strukturelle“ Vergrämung. Hierbei werden jegliche Gehölze, Versteck- und Sonnungsstrukturen aus den Eingriffsbereichen bereits im Winterhalbjahr entfernt und durch regelmäßige Mahd ab Anfang April bis mindestens Anfang Mai der Aufwuchs niedriggehalten, um den Lebensraum für Reptilien unattraktiv zu gestalten und eine Abwanderung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume zu forcieren.
 - Bodeneingriffe zur Baufeldfreimachung (Wurzelstockrodung, Oberbodenabschub) in den Reptilienlebensräumen sind erst nach erfolgter Vergrämung ab Anfang Mai zulässig.
- 7_V_Wiederherstellung_bauzeitlich_beanspruchter_Biotop_und_Gehölzflächen_(inkl_Ufersäume)
 - Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotoptyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert.
 - Die Ansaat der Ufer erfolgt mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten.
 - Bei der Wiederherstellung orientiert sich der Zielzustand funktional und standörtlich am Ausgangszustand.
 - Verwendung von gebietseigenen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ und gebietseigenen Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet 16 "Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 9.3, 19.1.1, Kapitel 3.2)

3.2.5.2.1.4 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in denen die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt sind.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

- Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-RL

Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie

Im ausgewerteten Umfeld sind keine Vorkommen dieser Pflanzenarten bekannt. Die nächstgelegenen bekannten Fundorte (Altnachweise) liegen ca. 5 km östlich bei Gmünd. Es sind Lebensräume mit allenfalls sehr geringer Eignung im Vorhabengebiet vorhanden.

Liegendes Büchsenkraut

Im ausgewerteten Umfeld sind keine Vorkommen dieser Pflanzenart bekannt. Die nächstgelegenen bekannten Fundorte (Altnachweise) liegen ca. 5 km entfernt im NSG Gmünder Au. Es sind Lebensräume mit allenfalls sehr geringer Eignung im Vorhabengebiet vorhanden.

Ergebnis

Insgesamt lässt sich für beide Arten feststellen, dass innerhalb oder auch im weiteren Umfeld des Vorhabenumgriffs keine aktuellen Vorkommen bekannt sind und

die Lebensraumeignung im Gebiet allenfalls sehr gering ist. Ein tatsächliches Vorkommen der Arten innerhalb des Planungsgebiets wird daher aus den genannten Gründen nicht unterstellt. Darüber hinaus beschränken sich vorhabenbedingte Eingriffe nur auf geringe Flächenanteile dieser Lebensräume. Diese werden zumindest teilweise nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt, sodass kein signifikanter, dauerhafter Verlust potentieller Wuchsorte vorliegt.

Ein Vorkommen der beiden Arten oder gar der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit auch ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen werden.

- Tierarten des Anhangs IV a FFH-RL

- Säugetiere

- Fledermäuse:

- Bei den projektspezifischen Erfassungen der Fledermäuse 2019 konnten insgesamt 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Brandtfledermaus und Kleine Bartfledermaus sowie die beiden Langohrarten lassen sich anhand der Rufe nicht unterscheiden, Vorkommen aller 4 Arten sind jedoch aufgrund der bekannten Verbreitung im Gebiet zu erwarten):

- Brandtfledermaus, Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schädigungen der genannten Fledermausarten i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG können durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen 2 V (Schutz von Lebensstätten und Biotopen) und 8 G (Neugestaltung der Straßenbegleitflächen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden neben der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch potentielle Habitatbäume und die bestehenden Brückenbauwerke auf Fledermausvorkommen (Hinweise auf Quartiersnutzung) kontrolliert und bei unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen (Ersatzquartiere) veranlasst.

Relevant sind vor allem Störungen von Fledermäusen während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit und auch in der Winterquartierszeit. In den betroffenen Gehölzen und am Brückenbauwerk wurden jedoch hierfür keine geeigneten Strukturen angetroffen und auch aus den projektspezifischen Kartierungen ergeben sich keine Hinweise für derartige Quartiernutzungen. Weiterhin werden zusätzliche signifikante, d.h. nachteilig auf die Populationen wirksame Störungen durch indirekte Störungseinflüsse in Anbetracht der gegebenen Vorbelastungen durch den Verkehr und unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (Maßnahmen 1 V und 2 V) nicht unterstellt. Dies gilt auch für mutmaßliche Leitlinien und Transferwege, da sich aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Population ergeben.

Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Durch Schutzzeiten bei der Gehölzfällung und dem Brückenabriss, analog zur Vogelschutzzeit, kann das vorhabenbedingte Tötungsrisiko der hier genannten Fledermausarten deutlich reduziert werden, da für alle Arten keine als Winterquartier nutzbaren Strukturen im Eingriffsbereich nachgewiesen sind. Weiterhin ist vorbelastungsbedingt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber der Bestandssituation gegeben, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und mutmaßliche Leitlinien und Transferwege aufgrund des vergleichbaren Querprofils des neuen Bauwerks nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die zu einer verstärkten Querung der Straße in gefährdeter Flughöhe führen wird.

Der Eintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme (Maßnahme 2 V) daher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Biber:

Aus dem Planungsgebiet bzw. dem näheren Umfeld sind Vorkommen des Bibers bekannt. Im Rahmen der projektspezifischen Kartierung konnten dabei etliche Biber-Fraßspuren (frische und alte) und einige Biberrutschen an allen geeigneten Gewässern im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Biberbaue waren jedoch nicht vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass der gegenständliche Bereich durch den Biber nur als Nahrungslebensraum genutzt wird. Da die Eingriffe im Uferbereich und Gewässer darüber hinaus eng begrenzt sind, bleibt die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat im direkten räumlichen Zusammenhang in den angrenzenden Ufer- und Auenbereichen erhalten.

Vorhabenbedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.

Da sich hinsichtlich der emissionsbedingten Störwirkungen vorhabenbedingt keine signifikanten Zunahmen gegenüber der Bestandssituation ergeben werden und Störwirkungen während der Bauarbeiten, insbesondere Störungen von Vernetzungsbeziehungen durch die geplanten Arbeiten, wenn überhaupt, nur temporär wirksam sind, ist eine Wanderung/ Ausbreitung weiterhin möglich und führt daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population.

Letztlich ist auch ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, da sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der Bestandssituation nicht projekturell verändert und keine Teillebensräume in einer Weise zusätzlich zerschnitten werden, die häufigere Straßenquerungen verursachen würden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Bibers lassen sich durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 3 V FFH und 7 V) sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Fischotter:

Aus dem Planungsgebiet bzw. dem näheren Umfeld sind Vorkommen des Fischotters bekannt. Hinweise auf ein Fischotter-Vorkommen im eingriffsrelevanten Bereich liegen aus den projektspezifischen Erfassungen zwar nicht vor, dennoch ist zu unterstellen, dass einzelne Fischotter diesen Bereich zumindest bei Ausbreitungswanderungen und ggf. auch bei Streifzügen regelmäßig queren. Da die Eingriffe im Uferbereich und Gewässer darüber hinaus eng begrenzt sind, bleibt die

Funktion als potenzielles Nahrungshabitat im direkten räumlichen Zusammenhang in den angrenzenden Ufer- und Auenbereichen erhalten.

Vorhabenbedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.

Da sich hinsichtlich der emissionsbedingten Störwirkungen vorhabenbedingt keine signifikanten Zunahmen gegenüber der Bestandssituation ergeben werden und Störwirkungen während der Bauarbeiten, insbesondere Störungen von Vernetzungsbeziehungen durch die geplanten Arbeiten, wenn überhaupt, nur temporär wirksam sind, ist eine Wanderung/ Ausbreitung weiterhin möglich und führt daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population.

Letztlich ist auch ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen, da sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der Bestandssituation nicht projekturell verändert und keine Teillebensräume in einer Weise zusätzlich zerschnitten werden, die häufigere Straßenquerungen verursachen würden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Bibers lassen sich durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 3 V FFH und 7 V) sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

- Reptilien

Schlingnatter:

Die Schlingnatter konnte bei den projektspezifischen Erfassungen nur durch einen Häutungsrest am Damm nördlich der Donau für das Gebiet nachgewiesen werden. Da es sich um eine grundsätzlich nur schwer nachweisbare Art handelt, muss aus diesem Nachweis jedoch geschlossen werden, dass die Schlingnatter an den Donau-Dämmen weit verbreitet ist.

Schädigungen der Schlingnatter können durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V (Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen), 2 V (Schutz von Lebensstätten und Biotopen), 6 V (Schutz von Reptilien) und 8 G (Neugestaltung der Straßenbegleitflächen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusätzlich wirksame Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Populationen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten, da im Vergleich zur derzeitigen Situation keine zusätzlichen barrierewirksamen Nutzungen und Strukturen entstehen wer-

den. Allenfalls bauzeitlich sind Störungen in Vernetzungsbeziehungen nicht gänzlich auszuschließen, wobei auch hier eine populationserhebliche Störung ausgeschlossen werden kann und das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Durch die Entfernung von Gehölzen, Versteck- und Sonnenstrukturen aus den Eingriffsbereichen bereits im Winterhalbjahr wird der Lebensraum für die Schlingnatter unattraktiv gestaltet und eine Abwanderung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume forciert. Durch diese Vergrämungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass das vorhabenbedingte Tötungsrisiko der Schlingnatter soweit abgesenkt wird, dass eine signifikant gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art erhöhte Mortalität im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen ist.

Auch eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos oder eine Zuwanderung in die freigemachten Bauflächen ist aufgrund der grundsätzlichen Meidung deckungsloser Flächen nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der Schlingnatter lassen sich durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 6 V und Gestaltungsmaßnahme 8 G) sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Zauneidechse:

Die Zauneidechse wurde im Gebiet während der projektspezifischen Erfassungen verbreitet und in großer Zahl an den Donaudämmen und an den Böschungen der Anrampung zum Brückenbauwerk und damit innerhalb des Eingriffsbereichs zum Vorhaben nachgewiesen. Hier herrschen günstige Lebensraumbedingungen für die Art. Darüber hinaus sind zumindest in geringer Individuendichte in allen geeigneten Lebensräumen Zauneidechsenvorkommen zu erwarten, also auch in den brückenentfernteren Straßennebenflächen.

Durch das Vorhaben werden Habitatflächen der Zauneidechse nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dabei ist ein bauzeitliches Ausweichen der betroffenen Individuen in die angrenzenden, unbeeinträchtigten Lebensräume möglich und diese Lebensräume sind auch ohne weitere Aufwertungsmaßnahmen hinreichend aufnahmefähig. Auch unter Berücksichtigung, dass die neuen Straßeböschungen entsprechend den Habitatansprüchen von Reptilien gestaltet und mittelfristig wieder durch die Zauneidechse besiedelbar sein werden, bleibt daher die ökologische Funktion der zeitweise verlorengelassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt und durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V (Allgemeine

Vermeidungsmaßnahmen), 2 V (Schutz von Lebensstätten und Biotopen) und 8 G (Neugestaltung der Straßenbegleitflächen) kann der Eintritt des Schädigungsverbots für die Zauneidechse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung der Zauneidechse durch baubedingte Erschütterungen, Staubeinträge und optische Beunruhigung ausgehend von Baumaschinen und Menschen im Bereich der Baufelder ist möglich. Da die Art durchaus auch störungsreiche Habitate besiedelt und als eher störungsunempfindlich gilt, wird jedoch eine populationserhebliche Störung durch genannte Störungseinflüsse ausgeschlossen.

Zusätzlich wirksame Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Populationen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten, da im Vergleich zur derzeitigen Situation keine zusätzlichen barrierewirksamen Nutzungen und Strukturen entstehen werden. Allenfalls bauzeitlich sind Störungen in Vernetzungsbeziehungen nicht gänzlich auszuschließen, wobei eine populationserhebliche Störung jedoch ausgeschlossen werden kann und das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Durch die Entfernung von Gehölzen, Versteck- und Sonnenstrukturen aus den Eingriffsbereichen bereits im Winterhalbjahr wird der Lebensraum für die Zauneidechse unattraktiv gestaltet und eine Abwanderung in angrenzende, unbeeinträchtigte Lebensräume forciert. Durch diese Vergrämuungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass das vorhabenbedingte Tötungsrisiko der Zauneidechse soweit abgesenkt wird, dass eine signifikant gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art erhöhte Mortalität im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen ist.

Auch eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos oder eine Zuwanderung in die freigemachten Bauflächen ist aufgrund der grundsätzlichen Meidung deckungsloser Flächen nicht zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse lassen sich durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 6 V und Gestaltungsmaßnahme 8 G) sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

- Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Ein aktuelles Vorkommen dieser Art ist im Untersuchungsbereich nicht auszuschließen, zumal bei projektspezifischen Kartierungen die Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf, angetroffen wurde. Im Bereich des Baufeldes wird in die Bestände des Großen Wiesenknopfes eingegriffen. Die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit gewahrt. Darüber hinaus ist die Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen geplant, wodurch mittelfristig zu erwarten ist, dass durch das Vorhaben kein Lebensraumverlust verbleibt. Eine Schädigung von Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte zwischen Populationen, somit wird das Störungsverbot nicht erfüllt.

Durch konfliktvermeidende Maßnahme 4 V FFH (Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) kann der Eintritt des Tötungsverbots mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings lassen sich durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 4 V FFH) sicher vermeiden.

Im Ergebnis sind damit Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

- Fische

Donaukaulbarsch:

Der Donaukaulbarsch ist für den gegenständlichen Donauabschnitt grundsätzlich zu erwarten.

Im gegenständlichen Vorhabengebiet findet kein Verlust oder eine Zerschneidung von Lebensräumen des Donaukaulbarschs statt. Die absehbaren Eingriffe in die Donau beschränken sich auf kleinräumige Vorschüttungen zum Brückenbau, die keinesfalls geeignet sind Lebensraumverluste in nennenswertem Ausmaß, und damit Schädigungsverbote im Sinne des Gesetzes, auszulösen.

Auch vorhabenbedingte bauzeitliche Störwirkungen, wie z.B. durch Erschütterungen, Stoffeinträge und optische Beunruhigung wären allenfalls nur indirekt in Form von Scheuchwirkungen vorstellbar. Der Wirkungsbereich dürfte dabei allerdings nur sehr gering sein und sich auf relativ kurze Zeiträume beschränken. Betriebsbedingte zusätzliche Störungen sind darüber hinaus im Vergleich zur Bestandssituation nicht ersichtlich.

Letztlich ist auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei der Vorhabenumsetzung zu erwarten.

Darüber hinaus sind zur weitergehenden Minimierung potentieller Wirkungen und Betroffenheiten des Donaukaulbarschs die bezüglich des Schutzes der Fließgewässer und Ufer sowie die zum Schutz von Fischen und anderen aquatischen Organismen formulierten Maßnahmen geeignet (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 3 V FFH und 5 V FFH).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ist daher für den Donaukaulbarsch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Weichtiere

Nach Auswertung der Verbreitungskarten und der Daten des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind von den Schnecken und Muscheln des Anhangs IV FFH-RL im Planungsgebiet Vorkommen der Gebänderten Kahnschnecke und der Bachmuschel möglich. Allerdings liegen für beide Arten seit geraumer Zeit keine Nachweise mehr vor, wonach ein aktuelles Vorkommen der Arten im gegenständlichen Donauabschnitt nicht unterstellt wird. Darüber hinaus sind die bezüglich des Schutzes der Fließgewässer und Ufer sowie die zum Schutz von Fischen und anderen aquatischen Organismen formulierten Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 3 V FFH und 5 V FFH) grundsätzlich auch geeignet, vorhabenbedingte Fernwirkungen auf unterstromige Vorkommen der beiden Arten zu vermeiden. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist daher mit hinreichender Sicherheit auch ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen.

- Weitere Arten

Zu den weiteren saP-relevanten Tierarten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) zählen unter anderem Arten aus den Gruppen der Amphibien, Libellen und Käfer.

Bezüglich der Amphibien konnten bei den projektspezifischen Kartierungen nur der Seefrosch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Andere Amphibien, insbesondere Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wurden nicht nachgewiesen.

Artnachweise der Fließgewässer-Libellen wurden bei der projektspezifischen Erfassung im Untersuchungsgebiet nicht erbracht. Da die Lebensraumeignung für die Libellen-Arten im Planungsgebiet allenfalls als sehr gering betrachtet werden kann, ist ein tatsächliches Fehlen plausibel.

Hinweise auf Besiedlungsspuren von Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Zuge der Übersichtsbegehung nicht aufgefunden. Da auch keine Habitattradition im Umfeld bekannt ist, ist ein Vorkommen der Art im Planungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zusammenfassend bietet das Planungsgebiet bzw. der Wirkraum des Vorhabens für keine dieser Arten und auch weiterer Arten aus anderen Artengruppen (sofern sie überhaupt im Naturraum vorkommen) geeignete Voraussetzungen, um als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt zu werden, oder Vorkommen lassen sich auf Basis der projektspezifischen Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden.

- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
 - Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Planorder: Unterlage 19.1.3, Anhang 1, Teil B Vögel)

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) dieser Arten verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit auch im besiedelten Bereich im räumlichen Zusammenhang in angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleibt. Entsprechende Lebensräume in ähnlicher Ausdehnung werden mittelfristig auch im Projektgebiet wieder verfügbar sein. Verluste von Neststandorten von Freibrütern werden in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen. Baumhöhlen, als schwer ersetzbare Nistmöglichkeiten entsprechender Vogelarten, sind im Vergleich zum Angebot in den angrenzenden Bereichen nur zu einem geringen Teil betroffen, auch hier ist daher von einer Wahrung der ökologischen Funktion auszugehen. Selbiges gilt für Brutmöglichkeiten am Brückenbauwerk, da auch hier davon auszugehen ist, dass diese im Vergleich mit dem Angebot in den umliegenden Siedlungen und an der Staustufe Geisling nur zu einem geringen Teil betroffen sind und daher auch hier von einer Wahrung der ökologischen Funktion auszugehen ist. Dies gilt umso mehr, als dass die einzige am Brückenbauwerk nachgewiesenen brütende „Allerweltsart“, der Hausrotschwanz, ausgesprochen anspruchslos hinsichtlich seiner Brutplätze ist und regelmäßig jährlich neue Nester errichtet.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz

der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige(-n) lokale(-n) Population(-en) führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und da aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen stattfindet, die eine verstärkte Querung der Straße befürchten lässt. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen oder im Brückenbauwerk brüten, jedoch die Beschränkung von Fällungs- und Abrisszeiten erforderlich.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG bezüglich der betroffenen Vogelarten lassen sich durch die vorgesehenen Konfliktvermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 7 V und 8 G sicher vermeiden.

- Nachgewiesene und zu erwartende anspruchsvolle Vögel, die im Wirkraum allenfalls als Nahrungsgäste auftreten: Braunkehlchen, Dohle, Eisvogel, Feldschwirl, Gänsesäger, Gelbspötter, Grauammer, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünspecht, Haubentaucher, Kanadagans, Kiebitz, Kolbenente, Kormoran, Kuckuck, Löffelente, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schnatterente, Star, Tafelente, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wasserralle, Weißstorch, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Steinschmätzer

Die hier aufgeführten Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet bei den projektspezifischen Kartierungen nicht oder innerhalb des Wirkraums des Vorhabens nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Zum Teil bestehen außerhalb des Wirkraums im Nahbereich jedoch Brutvorkommen einzelner Arten, z.B. bei Dohle, Eisvogel, Gelbspötter und Rauchschnalbe. Entsprechend der Kartierungen bzw. der ausgewerteten Datengrundlagen und aufgrund der Lage und Ausstattung der zur Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen, die diesen Vogelarten, wenn überhaupt, nur ein geringes Brutplatzpotential bieten, sind direkte Verluste von Lebensstätten der hier aufgeführten Arten daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Weiterhin sind keine essentiellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitaten unterstellt werden kann und somit die Beeinträchtigung durch das Vorhaben keinesfalls geeignet ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart zu entwerten, dass diese aufgegeben

werden. Ebenso sind indirekte Verluste von Brutplätzen durch sonstige Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen nicht zu unterstellen, da mögliche Fernwirkungen gegenüber der Bestandssituation nicht erhöht sind, sondern sich allenfalls bauzeitlich kleinflächig verlagern.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige(-n) lokale(-n) Population(-en) führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen stattfindet, die eine verstärkte Querung der Straße befürchten lässt. Darüber hinaus sind keine Neststandorte der hier gegenständlichen Vogelarten innerhalb der überplanten Flächen zu unterstellen.

Im Ergebnis sind damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Konfliktvermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 7 V und 8 G nicht verwirklicht.

- Nachgewiesene und zu erwartende Rastvögel und Durchzügler im Gebiet: Bekassine, Brandgans, Flusseeschwalbe, Graugans, Höckerschwan, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rotschenkel, Schellente

Die angeführten Wasservogelarten treten im Untersuchungsgebiet entsprechend der projektspezifischen Kartierungen und der ausgewerteten Datengrundlagen hauptsächlich als Zug- und Rastvögel auf. Die Donau zwischen Vilshofen an der Donau und Kelheim gilt dabei als bedeutendes Rastgebiet für die wichtigsten Wasservogelarten. Dem gegenständlichen Abschnitt der Donau ist jedoch laut der projektspezifischen Rastvogelerfassung nur eine untergeordnete Funktion beizumessen, was mit der vorhandenen Lebensraumstruktur (begradigter Verlauf und befestigte Ufer) erklärt werden kann. Dennoch besitzt auch der gegenständliche Donauabschnitt sicher eine gewisse Funktion als Ruhestätte im Sinne des Gesetzes.

Da sich das Vorhaben allerdings auf einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke beschränkt, mit einer ähnlichen Dimensionierung des neuen Bauwerks, sind keine zusätzlich signifikant wirksamen Wirkungen auf diese Ruhestätte zu erwarten, sondern allenfalls eine bauzeitlich kleinräumige Verlagerung von Wirkungen.

Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige(-n) lokale(-n) Population(-en) führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und da aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen stattfindet, die eine verstärkte Querung der Straße befürchten lässt.

Im Ergebnis sind damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen 1 V und 3 V FFH nicht verwirklicht.

- Anspruchsvolle Vögel, die während der Bestandserfassung nicht nachgewiesen wurden, im Wirkraum jedoch geeignete Brutplätze vorfinden: Beutelmeise, Blaukehlchen, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Neuntöter, Schlagschwirl, Trauerschnäpper, Waldkauz

Von den hier aufgeführten Vogelarten liegen entsprechend der aktuellen projektspezifischen Kartierungen und der ausgewerteten Datengrundlagen keine aktuellen Nachweise aus dem Gebiet vor. Grundsätzlich bestünden entsprechend der Lebensraumausstattung und der ökologischen Ansprüche dieser Arten an geeignete Nistplätze allerdings im Plangebiet geeignete Bruthabitate, so dass diese Arten im Sinne des worst-case als potentielle Brutvögel angesehen werden müssen. Verluste von unregelmäßig genutzten Fortpflanzungsstätten dieser Arten durch das Vorhaben sind daher nicht mit letztendlicher Sicherheit ausgeschlossen, wenngleich einschränkend aufgrund der geringen Ausdehnung der vorhandenen geeigneten Bruthabitate innerhalb des Eingriffsbereichs zum Vorhaben für sicherlich den Großteil der hier genannten anspruchsvolleren Arten auch eine nur sporadische Brutplatznutzung im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann.

Da die grundsätzliche ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im direkten Umfeld in angrenzenden ähnlichen Lebensräumen

mit Sicherheit gewahrt bleibt - die unterstellte allenfalls nur sporadische Brutplatznutzung impliziert dabei, dass anderweitige Bruthabitate vorhanden sind - sind direkte Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auch unter Berücksichtigung des worst-case mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Weiterhin sind keine essentiellen Nahrungshabitate im Eingriffsbereich zu unterstellen bzw. die Eingriffsintensität ist so gering, dass allenfalls eine kleinflächige, temporäre und geringe Verschlechterung von Nahrungshabitaten unterstellt werden kann und somit die Beeinträchtigung durch das Vorhaben keinesfalls geeignet ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart zu entwerten, dass diese aufgegeben werden. Ebenso sind indirekte Verluste von Brutplätzen durch sonstige Fernwirkungen aus dem Plangebiet heraus, z.B. durch erhöhte Lärm- oder Lichtemissionen nicht zu unterstellen, da mögliche Fernwirkungen gegenüber der Bestandssituation nicht erhöht sind, sondern sich allenfalls bauzeitlich kleinflächig verlagern. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige(-n) lokale(-n) Population(-en) führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und da aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen stattfindet, die eine verstärkte Querung der Straße befürchten lässt. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen oder im Brückenbauwerk brüten, jedoch die Beschränkung von Fällungs- und Abrisszeiten erforderlich.

Im Ergebnis sind damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Konfliktvermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 7 V und 8 G nicht verwirklicht.

- Anspruchsvolle Vögel ohne spezielle Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet mit nachgewiesenen Brutplätzen im Wirkraum: Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Stieglitz, Turmfalke

Von den hier aufgeführten Vogelarten liegen aus den projektspezifischen Erfassungen nachgewiesene Brutplätze aus dem direkten Eingriffsbereich zum Vorhaben vor, der für diese Arten aufgrund hoher Störungstoleranz gleichbedeutend mit dem Wirkraum ist.

Die Dorngrasmücke, die Goldammer und der Stieglitz nutzen neben weiteren Strukturen im Untersuchungsgebiet insbesondere auch die Gehölzstrukturen auf den Anrampungen zum bestehenden Brückenbauwerk als Bruthabitat. Dort liegen entsprechend der projektspezifischen Erfassungen zwei von insgesamt 16 im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutplätzen der Goldammer, einer von insgesamt 9 Brutplätzen der Dorngrasmücke und einer von insgesamt 4 Brutplätzen des Stieglitzes innerhalb des Eingriffsbereichs. Dies bedeutet, dass durch das Vorhaben nur ein geringer Teil der Brutplätze im Gebiet betroffen ist und gleichsam geeignete Brutplätze vielfach in den anderweitigen Gehölzstrukturen vorhanden sind. Aus diesem Grund ist zu unterstellen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Dorngrasmücke, der Goldammer und des Stieglitzes wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im direkten Umfeld in angrenzenden ähnlichen Lebensräumen mit Sicherheit gewahrt bleibt. Die drei Arten errichten jährlich neue Nester, sodass Verluste von Neststandorten grundsätzlich schnell ausgeglichen werden können.

Die beiden Arten Feldsperling und Turmfalke wurden bei der projektspezifischen Erfassung im Brückenbauwerk brütend nachgewiesen. Auch hier ist angesichts des Angebots in den umliegenden Siedlungen und an der Staustufe Geisling grundsätzlich von einer Wahrung der ökologischen Funktion auszugehen. Darüber hinaus sind die beiden Arten vergleichsweise anspruchslos gegenüber ihren Brutplätzen und nutzen auch oder sogar vorzugsweise Brutstrukturen in Gehölzen. Geeignete Höhlen und Halbhöhlen, wie sie der Feldsperling nutzt, finden sich in den umliegenden Gehölzen in hoher Zahl und auch Krähen- und Elsternester, die der Turmfalke gerne nachnutzt, stellen keinen Mangel dar.

Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Konfliktvermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 7 V und 8 G mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die hier gegenständlichen Arten gelten aufgrund ihres regelmäßigen Vorkommens in störungsreichen Lebensräumen, entlang von vielbefahrenen Straßen oder im Siedlungsraum, als grundsätzlich störungstolerant. Selbst wenn eine gewisse Störungsempfindlichkeit unterstellt wird, verstoßen bauzeitlich oder betriebsbedingt

evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen (vgl. konfliktvermeidende Maßnahme 2 V) verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige(-n) lokale(-n) Population(-en) führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und da aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen stattfindet, die eine verstärkte Querung der Straße befürchten lässt. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, ist für Vogelarten, die in Gehölzen oder im Brückenbauwerk brüten, jedoch die Beschränkung von Fällungs- und Abrisszeiten erforderlich.

Im Ergebnis sind damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Konfliktvermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 7 V und 8 G nicht verwirklicht.

- Feld- und Wiesenbrütende Vogelarten mit nachgewiesenen Brutplätzen im Wirkraum: Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze

Mit Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze sind typische feld- und wiesenbrütende Vogelarten bei den projektspezifischen Erfassungen im Nahbereich zum Vorhabenumgriff mit Brutplätzen nachgewiesen worden. Zwar liegen die festgestellten Brutplätze allesamt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs, dennoch können Fernwirkungen durch zusätzliche Kulissenwirkungen und anderweitige, bauzeitliche Störeinflüsse zur Aufgabe von Brutplätzen und damit zu einer Schädigung im Sinne des Gesetzes führen. Im vorliegenden Fall ist dabei allerdings nur eine sehr geringe bauzeitliche Verlagerung der bestehenden Kulissenwirkungen im Bereich der Anrampung, sowie von Störeinflüssen durch den Straßenbetrieb (v. a. Lärm-, Lichtemissionen) absehbar. Dabei werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen westlich der Trasse zusätzlich beeinträchtigt, während die Flächen zum Wiesenbrütergebiet hin östlich der bestehenden Trasse nicht zusätzlich belastet werden. Dabei ist zu erwarten, dass die geringe Verlagerung der Fernwirkungen nach Westen bei den genannten feld- und wiesenbrütenden Vogelarten grundsätzlich durch entsprechende Verlagerungen

des Brutplatzes innerhalb des jeweiligen Reviers kompensiert werden können, so dass kein vorhabenbedingter Verlust von Brutplätzen unterstellt werden kann. Dabei ist auch zu beachten, dass alle hier genannten Arten ohnehin je nach Flächenbewirtschaftung jährlich wechselnde Reviere besetzen. Schädigungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG sind daher für diese drei Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zusätzliche wirksame Störungen durch indirekte Störwirkungen, insbesondere Lärm- und Lichtemissionen, sind im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird. Die geringe bauzeitliche Verlagerung von Störwirkungen nach Westen ist keinesfalls geeignet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokale(-n) Population(-en) im Naturraum auszulösen. Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben, zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige(-n) lokale(-n) Population(-en) führen.

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos im Vergleich zur Bestandssituation ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird und da aufgrund der ähnlichen Dimensionierung von alter und neuer Brücke keine zusätzliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen stattfindet, die eine verstärkte Querung der Straße befürchten lässt. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester sind für die hier gegenständlichen Vogelarten ausgeschlossen, da die bekannten Brutplätze deutlich außerhalb der Eingriffsbereiche zum Vorhaben liegen.

Im Ergebnis sind damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Ergebnis

Die Prüfung ergab, dass durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter im Zuge der St 2146 zwar einige europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind, aber unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Eine Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Die Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen überprüft. Entsprechend der Stellungnahmen vom 21.05.2024, 22.11.2024 und 26.06.2025 kann das Vorhaben von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde mitgetragen werden. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

3.2.5.3 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, für zulässig gehalten.

3.2.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.2.5.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

3.2.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3, sowie Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) verwiesen.

3.2.5.4.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4; Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung

herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

3.2.5.4.4 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht

flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurden auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Kompensationsumfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 69.054 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2, Kompensationsbedarf). Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden entsprechend den ausgelegten Unterlagen mit 69.060 Wertpunkten (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2, Kompensationsumfang) bewertet. Auf die festgestellten Planunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Planordner: Unterlage 9.4). Wie vorstehend bereits beschrieben sind dort neben den vorhabenbetroffenen flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet.

Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen (vgl. Planordner: Unterlage 19.1.1, Ziffer 5.1.1) wird im Rahmen der Kompensation der Eingriffe auf der Ausgleichsfläche 9 A eine Schwarzbrache für Wiesenbrüter geschaffen. Die betreffende Fläche (Flurnummer 738, Gemarkung Pfatter) liegt östlich von Pfatter in ca. 480 m Entfernung zur Alten Donau und dem hier unter gesetzlichem Schutz stehenden Wiesenbrütergebiet. Auf der Ausgleichsfläche 10 A sind die Neubegründung von Auwald in unmittelbarer Nähe zur Donau bzw. einer Altwasserfläche sowie die Etablierung eines artenreichen Extensivgrünlandbestandes vorgesehen. Auf den beiden Flächen erfolgt die Kompensation für das vorliegende Projekt mit 69.060 Wertpunkten (vgl. Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Der erforderliche Kompensationsumfang wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen damit vollständig abgedeckt (vgl. Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1).

Das Kompensationskonzept kann von der Höheren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Nebenbestimmungen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 9.1, 9.2, 9.3 und 19.1.1 Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

9 A Schwarzbrache für Wiesenbrüter

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Wiesenbrüter werden Lebensräume als Trittsteinbiotop zu den nördlich gelegenen Donauauen innerhalb der ausgeräumten und strukturarmen Feldflur zwischen Pfatter und Gmünd neu geschaffen, bzw. ergänzt.

10 A Auwald und artenreiches Extensivgrünland

Um die entstehenden Flächenverluste der einzelnen überbauten bzw. Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen auszugleichen, wird ein standortgerechter Auwaldbestand neu begründet sowie ein artenreicher und extensiv genutzter Wiesenbestand neu etabliert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

Neben den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen ist noch folgende Gestaltungsmaßnahme vorgesehen:

8 G Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Gestaltung der straßenbegleitenden Flächen zur Einbindung in das Landschaftsbild minimiert. Weiterhin erfolgt eine Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Gestaltung der ufernahen Bereiche und Nebenflächen der Staatsstraße 2146 nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes.

Die vorstehend kurz aufgeführte Gestaltungsmaßnahme dient vorrangig der Wiederherstellung der im unmittelbaren Bereich des Eingriffs baubedingt beeinträchtigten Grünflächen beziehungsweise der Begrünung der in geringem Umfang entstehenden Entsiegelungsflächen. Die Gestaltungsmaßnahme geht jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) verwiesen.

3.2.5.4.5 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen

maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 4; Unterlage 9.3). Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes erhoben. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.2.5.4.6 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitlich einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche

Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

3.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

3.2.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet, den Oberflächenablauf und so weiter erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen in Teil A, Ziffer IV dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.2.6.1.1 Anlagengenehmigung, § 36 WHG, Art. 20 BayWG

Nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 BayWG sind Anlagen, die weniger als 60 Meter von der Uferlinie eines Gewässers der ersten oder zweiten Ordnung entfernt liegen und die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, genehmigungspflichtig. Gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung begründen.

Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen oder Nicht-Erschwerung der Gewässerunterhaltung, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (§ 36 WHG, Art. 20 Abs. 4, 2 BayWG).

Sowohl die geplante bauzeitliche Behelfslage als auch der geplante Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter liegen im Sechzig-Meter-Bereich der „Donau“ (Gewässer I. Ordnung).

Die Anforderungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG sowie des § 36 WHG werden gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht

mehr erschwert wird als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Anlagene-
nehmigung wird unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 4.1 bis 4.5 dieses
Beschlusses festgesetzten Auflagen erteilt.

3.2.6.1.2 Gewässerausbau, §§ 68, 67 Abs. 2 WHG

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der (wasser-)
rechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den
Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand
eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeut-
samen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG
Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die „Donau“ wird durch die geplante Erneuerung der Donaubrücke und die bauzeitliche
Behelfsbrücke nicht dauerhaft verändert oder wesentlich umgestaltet. Deshalb liegt
kein Ausbautatbestand gemäß § 67 WHG vor.

3.2.6.1.3 Überschwemmungsgebiete / Hochwassergefahrenflächen

Für das betroffene Gebiet sind keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG amt-
lich festgesetzt.

Mit Bekanntmachung vom 08.04.2015 wurden vom Landratsamt Regensburg die vom
Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelten Überschwemmungsgebiete für den
Flutpolder „Eltheim“ in den Gemeinden Barbing und Pfatter sowie der Stadt Wörth a.
d. Donau vorläufig gesichert. Zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses ist
die vorläufige Sicherung der Gebiete für den Flutpolder „Eltheim“ nicht mehr geltend
und wird somit im Folgenden nicht weiter behandelt.

Ebenfalls wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Regensburg vom
08.04.2015 das vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelte Überschwem-
mungsgebiet für den Flutpolder „Wörthhof“ in der Gemeinde Pfatter und in der Stadt
Wörth a. d. Donau vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung des für den Flutpolder
„Wörthhof“ zur Rückhaltung beanspruchten Gebiets wurde gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 2
BayWG bis zum 08.04.2022 verlängert. Zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbe-
schlusses ist die vorläufige Sicherung daher nicht mehr geltend.

Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den gesteuerten Rückhalte-
raum „Wörthhof“ linksseitig der Donau von Fluss-km 2.347,7 bis Fluss-km 2.357,3 auf
dem Gebiet der Stadt Wörth a.d. Donau und der Gemeinde Pfatter durch Erlass einer
Überschwemmungsgebietsverordnung wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Re-
gensburg beantragt. Zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses ist besagte
Verordnung allerdings noch nicht in Kraft getreten und wird im Folgenden daher nicht
weiter behandelt.

Hochwassergefahrenflächen

Das gesamte Planungsgebiet liegt in einem wassersensiblen Bereich.

Der eingedeichte Bereich im Planungsgebiet befindet sich in einer Hochwassergefahrenfläche durch häufige und hundertjährige Hochwasser (HQ 100). Darüber hinaus gehören die Bereiche am Donaualtwasser, östlich der Staatsstraße 2146, sowie die Bereiche um die Bäche "Alter Lohgraben" und "Geislinger Mühlbach", westlich der Staatsstraße 2146, ebenfalls zu den Hochwassergefahrenflächen durch HQ 100.

Der gesamte Planungsbereich fällt in die Hochwassergefahrenfläche für extreme Hochwasser (HQ extrem).

Der Ersatzneubau der Donaubrücke ist so geplant, dass das erforderliche Lichtraumprofil im Falle des höchsten schiffbaren Wasserstandes freigehalten wird. Die Unterkanten der Traggerüste sind so geplant, dass sie über dem Freibord liegen und der erforderliche Durchflussquerschnitt auch während der Bauzeit eingehalten wird. Die punktuell erforderlichen Stützen für das Traggerüst werden so ausgelegt, dass sie von Hochwasser überflutbar sind und damit im Hochwasserfall ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

Hinsichtlich des schadlosen Hochwasserabflusses sind keine negativen Auswirkungen auf die Hydraulik sowohl während der Bauphasen als auch nach Fertigstellung des neuen Bauwerks zu erwarten. Auf einen rechnerischen Nachweis wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden verzichtet. Die Vorgehensweise ist seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

3.2.6.1.4 Wasserschutzgebiete

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

3.2.6.1.5 Ergebnis

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen und Auflagen (Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses) mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die zuständigen Fachbehörden haben die Planunterlagen im Rahmen der Anhörungsverfahren geprüft.

3.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden

(§ 15 Abs. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffern 1 und 2 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind dabei nach § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen im Sinne von § 9 WHG Folgendes:

3.2.6.2.1 Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser / Versickerung Rechtliche Grundlagen

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das Niederschlagswasser der Straßen kann zudem durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft und breitflächig über die Straßenböschungen versickert, ist sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Soweit das Wasser nicht über die Straßenböschungen versickert und dieses Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet wird, erfolgt eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll, um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen, möglichst ortsnah versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG, § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als fortgeltendes Landesrecht schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeingebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG). Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind

einzuhalten, soweit eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Sämtliche dargestellte Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Soweit Abwasser direkt in Gewässer eingeleitet wird, sind neben den Anforderungen des § 12 WHG insbesondere noch die weiteren materiellen Anforderungen des § 57 WHG einzuhalten.

Niederschlagsentwässerung Staatsstraße 2146, Donaubrücke Pfatter

Für die Entwässerung der Straßen- und Brückenflächen des plangegenständlichen Staatsstraßenabschnittes sieht die festgestellte Planung folgende Entwässerungsabschnitte vor:

Abschnitt	Einzugsgebiete (vgl. Planordner: Unterlage 18.2.1 und 18.2.2)	Beschreibung
Entwässerungsabschnitt 01	V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, V8, V9, V10, V11, V12, V13, V14, V15, V16	Streckenentwässerung St 2146 südlich der Donau (Gemeinde Pfatter)
Entwässerungsabschnitt 02	BEW1, sowie bauzeitlich BEW3	Brückenentwässerung vom Widerlager südlich der Donau bis zur Mitte des Flussfeldes
Entwässerungsabschnitt 03	BEW2, sowie bauzeitlich BEW4	Brückenentwässerung von der Mitte des Flussfeldes bis zum Widerlager nördlich der Donau
Entwässerungsabschnitt 04	V17, V18, V19, V20, V21,	Streckenentwässerung St2146 nördlich der Donau (Gemeinde Wörth)

Tabelle 13: Auflistung der vorgesehenen Entwässerungsabschnitte

In den Entwässerungsabschnitten 01 und 04 wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn über Bankette, Böschungen, Mulden und Grünflächen in das Grundwasser eingeleitet.

In den Entwässerungsabschnitten 02 und 03 wird das anfallende Oberflächenwasser am Brückenbauwerk über Brückenabläufe und zwei Entwässerungsstränge in Form von Sammellängsleitungen gesammelt, zu den beiden Widerlagern transportiert und dort nach unten geführt.

Die Entwässerung der Hinterfüllbereiche am Widerlager erfolgt über einen grobkörnigen Boden bis auf eine annähernd wasserundurchlässige, leicht geneigte Bodenschicht. Von hier aus fließt das Wasser in die hinter den Widerlagerwänden geführten

teilporösen Grundrohre, welche über Ablaufleitungen durch das Widerlager geführt werden.

Anschließend erfolgt die gemeinsame Weiterleitung des Abflusses aus der Hinterfüllung und dem Brückenoberflächenwasser in erdverlegten Rohren unter den Widerlagerwegen hindurch in den Vorlandbereich. Über einen Auslauf im Böschungsbereich gelangt das Wasser über eine trichterförmig angelegte Raubettmulde zur breitflächig angelegten Versickerfläche unter dem Brückenbauwerk.

Die Entwässerung der Behelfsbrücke während der Bauzeit erfolgt grundsätzlich analog zum Endzustand. Eine Nutzung der endgültigen Versickerflächen für das Behelfsbauwerk während der Bauzeit ist jedoch aufgrund des Bauablaufes technisch nicht möglich, weswegen vorab zusätzlich zwei Versickerflächen gleicher Dimensionierung wie in Endlage unter dem späteren Behelfsbauwerk erstellt werden (vgl. Planordner: Unterlage 18.2.7 und 18.2.8). Diese werden während der Bauzeit unterhalten und betrieben und nach dem Querverschub der Brücke wieder rückgebaut.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 8, 18.1, 18.2 und 18.4) verwiesen.

Die genannten Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu-lassungspflichtig.

Die Zulassungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie § 15 WHG in der Form der befristeten gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Unterlagen mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Bei Beachtung der unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Insbesondere ist durch die Einleitungen eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet.

Das Landratsamt Regensburg als untere Wasserrechtsbehörde hat auf Basis der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 und Abschnitt IV, Ziffer 4 in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommenen Auflagen das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in

der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

3.2.6.2.2 Einbringen von Stoffen in das Gewässer/ Grundwasser

Die Gründung des Ersatzneubaus der Donaubrücke sowie der Behelfsunterbauten (Behelfswiderlager und Behelfspfeiler) für die Herstellung des Überbaus in Parallellage und die Hilfsunterstützungen für den Abbruch des Bestandes erfolgt mittels Großbohrpfählen i. V. m. Pfahlkopfplatten. Die Gründungen der Traggerüste in den Vorlandbereichen erfolgt ebenfalls über Bohrpfähle i. V. m. Pfahlkopfplatten.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind die Baugruben im Bereich der Flusssdeiche bei den Widerlagern sowie die Pfeilerbaugruben mit wasserdruckhaltenden Verbauten (z.B. Spundwänden) zu umschließen. Bei den Baugruben der Achsen 40 und 50 müssen die Spundwände in die als Wasserstauer zu betrachtenden Tertiärschichten eingebunden werden und mind. 1,0 m in den Wasserstauer eingerammt werden. Zudem werden bauzeitlich die Kranstandorte sowie die bauzeitlichen Gründungen und die Arbeitsflächen für die Abbrucharbeiten der Bestandswiderlager durch Spundwandkästen gegen Hochwasser geschützt. Grundsätzlich verbleiben sämtliche Verbauten des neuen Brückenbauwerks als Kolkschutz im Baugrund und werden auf Oberkante der Pfahlkopfplatten abgeschnitten.

Von der alten Bestandsbrücke sowie von den Gründungsbauteilen der Behelfsunterbauten und der temporären Hilfsunterstützungen verbleiben lediglich die Bohrpfähle dauerhaft im Boden. Der Rest, inkl. Spundwände, wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ausgebaut.

Die vorstehend aufgeführten dauerhaft im Boden verbleibenden Einrichtungen (Bauwerksgründungen) greifen damit in das Grundwasser ein. Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Staatsstraße 2146 gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Somit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 Abs. 1 WHG vor.

Das Landratsamt Regensburg als zuständige untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

3.2.6.2.3 Bauwasserhaltung

Die Baugrubensohlen für die Widerlager, Pfeiler sowie die Behelfswiderlager und -stützen liegen bei einem mittleren Wasserstand der Donau in den Achsen 10 bis 30 und 60 bis 70 oberhalb bzw. knapp unterhalb des Grundwasserspiegels. Eine Ausnahme bilden die Baugruben für die Flusspfeiler bzw. deren Behelfsstützen in den Achsen 40 und 50, deren Baugrubensohle ca. 3,3 m unter dem Mittelwasserstand der Donau angeordnet werden.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind die Baugruben im Bereich der Flussdeiche bei den Widerlagern sowie die Pfeilerbaugruben mit wasserdruckhaltenden Verbauten (z.B. Spundwänden) zu umschließen.

Für die Absenkung des Grundwasserspiegels sowie zur Restwasserhaltung innerhalb der wasserdicht umschlossenen Baugruben ist bei Einbindetiefen der Baugrubensohlen in das Grundwasser bis etwa 0,5 m eine offene Wasserhaltung mit Pumpensämpfen/ Schachtbrunnen vorgesehen.

Bei den Pfeilerbaugruben an der Donau in Achse 40 und 50 wird zum Lenzen der Baugrube und zur Fassung eventueller Wasserzutritte über die Baugrubensohle und den nicht vollständig wasserdichten Verbau eine geschlossene Wasserhaltung in den Baugruben vorgesehen. Hierzu wird ein Bohrbrunnen mit einem Bohrdurchmesser 900 mm (Filterrohrdurchmesser 300 mm) und einer Einbindetiefe bis mindestens 5 m unter die Baugrubensohle ausgeführt. Nach dem Lenzen der Baugrube ergeben sich dabei voraussichtlich Wassermengen von $< 1 \text{ m}^3/\text{h}$.

Das anfallende Bauwasser wird in die bauzeitlichen Versickerungsbecken geleitet und dort flächig versickert.

Es liegt somit eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor, da das Wasser innerhalb der Baustelle in die bauzeitlichen Versickerungsbecken geleitet und dort flächig versickert wird. Ferner liegt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG vor, da aus der Baugrube Grundwasser abgepumpt wird. Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, war eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zu erteilen.

Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öf-

fentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Das Landratsamt Regensburg als zuständige untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

3.2.6.3 Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG

3.2.6.3.1 Rechtliche Grundlagen

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Diese setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – Az.: 9 A 13.18, Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässerkörpers liegt nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, Az.: C-461/13), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische

Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1);
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2);
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert daher folgende Überprüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper? Bleibt ein guter chemischer Zustand und ein guter ökologischer Zustand (beziehungsweise Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bezie-

hungsweise seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der EU-Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – Az.: 9 A 8.17, Rn. 22).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – Az.: 9 A 8.17, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – Az.: 9 A 13.18, Rn. 160). Die der Prüfung zugrundeliegenden Messergebnisse müssen dabei hinreichend aktuell sein und dürfen keine Lücken aufweisen, da sie ansonsten einer Zulassung des Vorhabens regelmäßig nicht zugrunde gelegt werden können. In diesen Fällen sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – Az.: 9 A 13.18, Rn. 160). Aktuelle Daten liegen vor, wenn die Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass die Datenerhebung für die biologischen Qualitätskomponenten alle ein bis drei Jahre und für die chemischen Qualitätskomponenten sowie für prioritäre Stoffe mindestens einmal in sechs Jahren durchzuführen ist (vgl. Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGWV). Geringfügige Überschreitungen des Überwachungsintervalls, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind und erst zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses das Intervall unwesentlich überschritten ist, können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – Az.: 9 A 8.17, Rn. 26 f.). Hinsichtlich des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind regelmäßig quantitative Angaben zur Grundbelastung mit Chlorid erforderlich, hinsichtlich der Oberflächengewässer auch zu den Stoffen Benzo(a)pyren und Cyanid (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – Az.: 9 A 8.17, Rn. 37 f., 41). Bezugspunkt der Prüfung nach §§ 27, 47 WHG ist jeweils der gesamte Wasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – Az.: 9 A 8.17, Rn. 39).

3.2.6.3.2 Prüfung des Vorhabens St 2146 Ersatzneubau Donaubrücke Pfatter

Beim Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter erfolgt im Bereich der Querungsstelle ein Eingriff in den Oberflächenwasserkörper FWK 1_F348 "Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber" sowie ein punktueller Eingriff in den Grundwasserkörper GWK 1_G083 "Quartär – Regensburg".

Die genannten Wasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit der Donau und wurden im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der WRRL dem Planungsraum

"DNI – Donau (Naab bis Isar)" zugeordnet. Naturräumlich ist das Vorhaben dem "Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Untereinheit 064-A „Donauauen“, zuzuordnen.

Hinsichtlich den einzelnen Wasserkörpern hat die Prüfung – zusammenfassend – das folgende Ergebnis ermittelt. Auf die detaillierten Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen (Planordner: Unterlage 18.4) wird Bezug genommen.

3.2.6.3.2.1 Oberflächenwasserkörper FWK 1_F348

Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurde die Beschreibung des Ist-Zustandes zugrunde gelegt (Planordner: Unterlage 18.4). Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2021 (LfU, Wasserkörper-Steckbriefe, Stand 22.12.2021) ergab für den betrachteten Flusswasserkörper ein „mäßiges“ ökologisches Gesamtpotential und einen „guten“ chemischen Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe).

Die Bewirtschaftungsziele "gutes ökologisches Potenzial" und "guter chemischer Zustand" werden nicht innerhalb des aktuellen Bewirtschaftungsplan bis zum Jahr 2027 erreicht werden, sondern nach derzeitigem Stand erst nach dem Jahr 2045 (vgl. LfU, Wasserkörper- Steckbriefe, Stand 22.12.2021).

Auswirkungen des Vorhabens

Als potentielle Wirkfaktoren wurden der vorübergehende bauzeitliche Eintrag von wassergefährdenden Schadstoffen (Betriebsstoffen, Hydrauliköle etc.) oder von flussgebietspezifischen Schadstoffen aus dem Baustellenbereich in die Donau und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die chemischen Qualitätskomponenten und biologischen Qualitätskomponenten bewertet.

Des Weiteren wurden die Auswirkungen von Fremdstoffeinträgen durch die Herstellung der Brückenbauwerke (Behelfsbrücke und Brückenneubau) und des Rückbaus der Bestandsbrücke, durch die baubedingten Vorschüttungen und durch die baulichen Anpassungen der Böschungen und der Altwassermündung auf die Qualitätskomponente „allgemeine chemisch-physikalische Parameter“ betrachtet.

Hinsichtlich der anlagebedingten Wirkungen wurden die Auswirkungen auf die hydro-morphologischen Qualitätskomponenten wie zum Beispiel "Wasserhaushalt", "Durchgängigkeit" und "Morphologie" und die Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten bewertet.

Betriebsbedingt wurden die Auswirkungen des Chlorideintrags im Zuge der Straßenentwässerung auf den chemischen Zustand bewertet.

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es mit hinreichender Sicherheit zu keinen nachteiligen Veränderungen der Qualitätskomponenten und damit zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes kommen.

Im Gegensatz zum Ist-Zustand wird sich die Belastung des Gewässers durch Schadstoff- und Chlorideintrag aufgrund der optimierten Straßenentwässerung sogar verbessern. Das anfallende Straßenwasser wird künftig nicht mehr durch Freifallentwässerung direkt in die Donau (FWK 1_F348) geleitet, sondern über Sammelleitungen jeweils zur Nord- und Südseite des Bauwerks geleitet und dort im Grundwasser versickert.

Das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird damit eingehalten. Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den Flusswasserkörper nicht entgegen. Das Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird eingehalten.

3.2.6.3.2.2 Grundwasserkörper GWK 1_G083

Ist-Zustand

Als Bewertungsgrundlage wurde die Beschreibung des Ist-Zustandes zugrunde gelegt (Planordner: Unterlage 18.4). Die Bestandsaufnahme des LfU aus dem Jahr 2021 (LfU, Wasserkörper-Steckbriefe, Stand 22.12.2021) ergab für den betrachteten Grundwasserkörper keine signifikanten Belastungen durch punktuelle Quellen zum Beispiel durch Altlasten. Dagegen bestehen Belastungen durch übermäßigen Nährstoffeintrag (Nitrat und Pflanzenschutzmittel) aus diffusen Quellen der Landwirtschaft und historischen anthropogenen Bodenbelastungen. Die Schwellenwerte u.a. für Schwermetalle werden eingehalten. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist laut der aktualisierten Bestandsaufnahme als "gut" eingestuft (LfU 2019 "Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2019 – Ergebnisse"). Der chemische Zustand des GWK ist jedoch aufgrund von Grenzwertüberschreitungen von Nitrat und Pflanzenschutzmittel als "schlecht" eingestuft (Planordner: Unterlage 18.4, Anhang Wasserkörper-Steckbriefe, Stand 22.12.2021).

Das Bewirtschaftungsziel "guter Zustand" für die Grundwassermenge des Grundwasserkörpers GWK 1_G083 ohne ergänzende Maßnahmen bis zum Ende des Bewirtschaftungszeitraums 2027 wird laut der amtlichen Risikoanalyse (nach Anlage 1 der GrwV) erreicht werden. Die Zielerreichung des guten chemischen Zustandes wird jedoch erst für einen Zeitpunkt nach Ende des aktuellen Bewirtschaftungszeitraumes in

den Jahren 2028 - 2033 prognostiziert. Grund hierfür sind vor allem die bereits erwähnten natürlichen Gegebenheiten bzw. die anthropogenen historischen Belastungen.

Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingt wurden die vorübergehenden nachteiligen Wirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers aufgrund Schadstoffeinträgen aus dem Baustellenbetrieb sowie aufgrund der Absenkung des Grundwasserspiegels zur Bauwasserhaltung bewertet. Während der Bauphase sind vorübergehende geringfügige, potentiell nachteilige Wirkungen auf das Grundwasser durch Schadstoffeinträge möglich. Dabei handelt es sich um temporäre und punktuelle Eingriffe in den GWK in Form von Baugruben bei gleichzeitig hohen Grundwasserständen. Ebenso wurden die bauzeitlichen Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers betrachtet. Anlagebedingt kann es zu einer nachteiligen Beeinflussung des mengenmäßigen Zustandes in Form von veränderten Grundwasserströmen und/ oder Änderungen der Grundwasserspiegellagen kommen, wenn Anlagenteile dauerhaft in das Grundwasser eingreifen. Da beim gegenständlichen Vorhaben nach Abschluss der Bauarbeiten keine dauerhaften Eingriffe in den Grundwasserkörper erfolgen, sind anlagebedingt keine nachteiligen Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand zu erwarten.

Die Straßenentwässerung nördlich und südlich des Brückenbauwerks erfolgt – wie bisher im Bestand – durch breitflächige Versickerung über die belebte Oberbodenschicht oder über Mulden und Gräben. Die Entwässerung des auf dem neuen Brückenbauwerk gesammelten Wassers erfolgt künftig über Versickerung mittels Versickerbecken. Zur Beurteilung des betriebsbedingten chemischen Zustandes wurde zunächst die Chloridfracht ermittelt, die im Winterdienstzeitraum ausgebracht wird und durch Versickerung in den Grundwasserkörper gelangt. Die errechnete Chloridfracht beträgt 26.835 kg, die im Winterzeitraum (Anfang November bis Anfang April) voraussichtlich in den betrachteten GWK gelangt. Die daraus abgeleitete Chloridkonzentration an der repräsentativen Messstelle des GWK wird 87,75 mg/l betragen. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Schwellenwert von 250 mg/l gemäß Anlage 2 GrwV. Für alle anderen Chemie-Messstellen des GWK kann deshalb eine Schwellenwert-Überschreitung ebenfalls ausgeschlossen werden, da die dort vorliegenden Werte der Chlorid-Ausgangskonzentration < 86 mg/l sind. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da es sich bei der geplanten Versickerungsrate um derart geringfügige Mengen handelt, dass an keiner der GWK-Messstellen „Mengen“ mit messbaren Veränderungen der Grundwasserneubildung zu rechnen ist.

Fazit

Unter Berücksichtigung aller geplanten technischen Maßnahmen (vgl. Planordner: Unterlagen 1, 18.4 Kapitel 5, 19.1.1) und in Hinblick auf den im Vergleich zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers nur punktuellen temporären Eingriff sowie den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses zur Auflage gemachten Vorkehrungen zur Minimierung von Schadstoffeinträgen, kann eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes (Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG) durch baubedingte oder betriebsbedingte Wirkfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Negative anlagebedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da nach Abschluss der Bauarbeiten keine dauerhaften Eingriffe in den Grundwasserkörper erfolgen. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des guten chemischen Zustandes nicht entgegen. Der gute mengenmäßige Zustand ist bereits erreicht. Das Verbesserungsgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird durch das geplante Vorhaben eingehalten.

3.2.6.3.2.3 Ergebnis

Es ist somit festzuhalten, dass die zwingenden Vorgaben der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden und der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegenstehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 02.05.2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBI 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Prüfung der §§ 27 und 47 WHG nicht beanstandet.

3.2.6.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Auflagen hinreichend Rechnung getragen. Durch die vorstehend unter Ziffer 3.2.6.2.1 beschriebene Sammlung des Niederschlagswassers auf dem Brückenbauwerk und der damit verbundenen Schaffung einer geregelten Entwässerung und Versickerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Vergleich zur Bestandssituation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter sprechenden Belange zu überwiegen.

3.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Durch das geplante Vorhaben wird eine Gesamtfläche von rund 4,02 ha dauerhaft beansprucht. Davon entfallen 2,53 ha auf das Bauvorhaben und rund 1,49 ha auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Bauzeitlich werden vorübergehend rund 5,7 ha in Anspruch genommen.

Für den Ersatzneubau der Donaubrücke müssen rund 775 m² Fläche erworben werden, die aktuell als Ackerland bewirtschaftet werden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer B.II.3.2.5.4.4 erfolgt die Anlage der Kompensationsflächen für Tiere und Pflanzen mit einer Gesamtfläche von 1,49 ha auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Agrarstrukturellen Belangen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG wird Rechnung getragen, da die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen unterhalb des Durchschnitts des Landkreises Regensburg liegende Ackerzahlen aufweisen.

Der Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde so gering wie möglich gehalten. Es wurden nur die für das Bauvorhaben technisch erforderlichen Flächen sowie die von Gesetztes wegen erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen beansprucht.

Die Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlichen Grundstücken während der Bauzeit wird durch den Vorhabenträger sichergestellt. Es wird in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten zumindest immer eine provisorische Zufahrt zu den Grundstücken aufrechterhalten. Lediglich während der notwendigen Vollsperrung ist die Donaubrücke nicht befahrbar. Der Zeitraum der Vollsperrung wird frühzeitig in Abstimmung mit den Gemeinden und Landwirten in ein mit den Belangen der Landwirtschaft bestmöglich verträgliches Zeitfenster gelegt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch Entschädigung im angemessenen Rahmen ausgeglichen werden, welche jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Einwände seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und des Sachgebietes 60 der Regierung der Oberpfalz (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) wurden nicht erhoben. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das plangegenständliche Vorhaben gegenüber den Belangen der Landwirtschaft vorgeht.

3.2.8 Wald

Von dem planfestgestellten Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch ist die Überbauung bzw. Versiegelung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar.

Durch das Vorhaben werden Waldflächen vorübergehend oder dauerhaft beansprucht. Dauerhaft gehen Waldflächen mit einer Fläche von 121 m² durch die geringe Verbreiterung des Brückenbauwerks verloren. Es liegt somit eine Rodung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG vor. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis (vgl. Art. 9 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 ff. BayWaldG) liegen vor. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 14.05.2024 der Rodung nicht widersprochen.

Weiterhin werden Waldflächen während der Baumaßnahmen in einer Größenordnung von 805 m² vorübergehend in Form von bauzeitlichen Rodungen in Anspruch genommen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückgeführt. Vorübergehende Inanspruchnahmen von Waldflächen stellen keine Änderung der Bodennutzungsart (= Rodung) i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar, da hier lediglich eine Abnutzung des Bestandes stattfindet, die keiner Erlaubnis bedarf.

Bannwald im Sinne von Art. 11 BayWaldG, Schutz- oder Erholungswald (Art. 10 und 12 BayWaldG) beziehungsweise ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sind von der Rodung nicht betroffen.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen erfolgt auf der Ausgleichsfläche 10 A. Die Aufforstung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 1 BayWaldG der Erlaubnis. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufforstungserlaubnis (vgl. Art. 16 BayWaldG) liegen vor. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme vom 14.05.2024 der Aufforstung nicht widersprochen. Durch die Aufforstung werden die zu rodenden Waldbereiche flächenmäßig vollständig ausgeglichen.

Die höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg, haben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit der vorgelegten Planung einverstanden erklärt. Auf die planfestgestellten Unterlagen (Planordner: Unterlagen 1, 9 und 19) sowie auf die unter Ziffer A.III.9 getroffenen Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Der Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Insgesamt werden die waldrechtlichen Belange gewahrt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2.9 Sonstige öffentliche Belange

3.2.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen, der Bayernwerk Netz GmbH, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Lkr. Regensburg-Süd, der Bundesnetzagentur sowie Tennet, wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Soweit den in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen nicht bereits durch Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11) entsprechend Rechnung getragen wurde, wurde den Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen, bzw. die Forderungen wurden in nachfolgenden Ausführungen erörtert. Auf die Regelungen Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 14.05.2024 zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung genommen. Die Forderungen aus der Stellungnahme, denen der Vorhabenträger im Anhörungsverfahren bereits zugestimmt hat, werden im Folgenden nicht nochmals erörtert.

1. Es wird gefordert, dass der Baustellenverkehr des Projekts SuedOstLink nicht beeinträchtigt werden darf und dass eine Zugänglichkeit von der Staatsstraße 2146 auf die Bauflächen der TenneT durchgehend möglich sein muss. Es wird daher die Errichtung einer temporären Zufahrt am südlichen Brückenkopf der Staatsstraße 2146 gefordert, über die der Baustellenverkehr des SuedOstLink um die Brückenbaustelle geleitet werden kann. Diese Zufahrt sei vom Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten herzustellen.
2. Es besteht die Forderung, dass die Kabeltransporte der Kabelsegmente südlich der Donau uneingeschränkt möglich sein müssen.

3. Seitens der TenneT wird gefordert, dass durch den Ersatzneubau der Donaubrücke entstehende Mehrkosten für das Projekt SuedOstLink durch Mehrinanspruchnahme von Flächen, Umleitungen der Kabeltransporte oder dadurch zusätzlich entstehende Entschädigungen vom Vorhabenträger zu tragen sind.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

1. Der provisorischen Änderung von bestehenden Zufahrten und der Errichtung einer Behelfszufahrt an der geforderten Stelle wird zugestimmt. Somit wird eine Zugänglichkeit der Flächen des SuedOstLink von der St 2146 südlich der Donau sichergestellt. Da die geforderte Behelfszufahrt außerhalb des Planungsumgriffs liegt und somit nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, sind Umsetzung und Kostentragung der Zufahrt mittels einer Sondernutzungserlaubnis zwischen dem Vorhabenträger und der TenneT TSO GmbH zu regeln. Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen.
2. Durch die vorstehend genannte Behelfszufahrt ist eine Erreichbarkeit der geplanten Lagerflächen sichergestellt. Um die Kabeltransporte im Bauablauf der Bauarbeiten zur Donaubrücke berücksichtigen zu können, sind die Transporte dem Vorhabenträger sechs Monate vorher mitzuteilen und acht Wochen vor Beginn der Transporte nochmals zu bestätigen.
3. Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Benutzung der Staatsstraße 2146 für den Verkehr ist im Rahmen der Widmung jedermann gestattet (Gemeingebrauch, vgl. Art. 14 Abs. 1 BayStrWG). Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayStrWG besteht auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs jedoch kein Rechtsanspruch. Demnach besteht kein Rechtsanspruch auf eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Brücke während der Bauzeit und kein Entschädigungsanspruch im Falle von Sperrungen und damit verbundenen längeren Fahrtwegen durch Umleitungen. Durch die in Punkt 1 behandelte Behelfszufahrt ist ein Zugang zu den Projektflächen des SuedOstLink von der Staatsstraße 2146 südlich der Donaubrücke durchgängig sichergestellt. Über die Bauphasen und etwaige Sperrungen des Bauwerks hat der Vorhabenträger die TenneT frühzeitig zu informieren, sodass Bauabläufe und Anlieferungen seitens TenneT gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden können.

Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 19.06.2024 zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung genommen. Dabei wird auf die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 14.05.2024 Bezug genommen und gefordert, die darin gestellten Anforderungen zu beachten und als Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird verwiesen. Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

3.2.9.2 Denkmalschutz

Laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.05.2024 sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von geplanten Straßenausbauvorhaben nicht berührt. Im Untersuchungsraum befinden sich Vermutungen für Bodendenkmäler. Nördlich und südlich der geplanten Donaubrücke befinden sich Teile der Baumaßnahme innerhalb der Verdachtsfläche V-3-7040-0024 (vor- und frühgeschichtliche Siedlungen).

Die Ausgleichsfläche 9 A liegt zudem im nördlichen Bereich innerhalb der Fläche des Bodendenkmals D-3-7040-0024 (Siedlung vor- und frühgeschichtliche Zeitstellung).

Auf die Auflagen in Teil A.III.3.3 und A.III.3.4 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen. Demnach hat sich der Vorhabenträger im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der Erforderlichkeit einer archäologischen Baubegleitung abzustimmen. Sofern das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine archäologische Begleitung als notwendig erachtet, hat der Vorhabenträger diese mit einem zeitlichen Vorlauf von 5 Monaten zu beauftragen.

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung

möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt werden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen gewahrt.

3.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben oder hinsichtlich deren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayerische Staatsforsten
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Datenleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur

- Gemeinde Pfatter
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Industrie- und Handelskammer Regensburg
- Landratsamt Regensburg
- Markt Donaustauf
- Polizeipräsidium Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 10 Sicherheit und Ordnung
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 51 Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft
- Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden.

3.3.1 Stadt Wörth a. d. Donau

Die Stadt Wörth a. d. Donau hat mit Schreiben vom 21.05.2024 zu den ausgelegten Planunterlagen zu den Bereichen Baustellenverkehr/ Baustelleneinrichtung/ Bauzeiten, Wasserleitung, Naturschutz, Landwirtschaft und Rad- und Wanderwege/ Geh- und Radwege Stellung genommen. Den Forderungen der Stadt zu den Themen Rad- und Wanderwegen, sowie zu den Vereinbarungen für die Geh- und Radwege hat der Vorhabenträger im Zuge des Anhörungsverfahrens verbindlich zugestimmt, weshalb diese Punkte hier nicht gesondert behandelt werden. Zu den übrigen Forderungen ist folgenden festzustellen:

Baustellenverkehr/ Baustelleneinrichtung/ Bauzeiten

1. Die Stadt Wörth a. d. Donau fordert, die umliegenden Ortschaften Kiefenholz, Giffa und Oberachdorf vor Liefer- und Baustellenverkehr zu schützen und diesem Verkehr auch in Stau-Situationen die Durchfahrt zu untersagen. Im Falle eines Unfalls auf der BAB 3 sei dem Baustellenverkehr die Abfahrt über die Ausfahrt 104 b sowie

die Durchfahrt durch Wörth a. d. Donau zu untersagen. Die Flüssigkeit des Verkehrs in der Stadtmitte sei zu erhalten.

2. Es wird gefordert, eine geeignete Verkehrsleitplanung zu erstellen und die jeweiligen Unterlagen der Stadt vorzulegen und mit den Sachgebieten abzustimmen.
3. Es wird gefordert, die Baustelleneinrichtung der Stadt vorab darzulegen und benötigte Grundstücke rechtzeitig anzumelden, sowie Bedarf und die Möglichkeit zu klären. Die Baustelleneinrichtungen und die Befahrungen zu den Flächen seien so zu koordinieren, dass keinerlei Einschränkungen für die Anlieger auftreten.
4. Es wird gefordert, die Bauarbeiten auf die üblichen Zeiten zu begrenzen und von nächtlichen Arbeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen abzusehen.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

1. Die Zufahrt zur Baustelle für Liefer- und Baustellenverkehr ist grundsätzlich über das überörtliche Straßennetz vorgesehen. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Zufahrtswege zur Baustelle und der Baustelleneinrichtungsflächen sehen keine Durchfahrt durch die genannten Ortsteile vor. Im Ortskern von Wörth ist im Bestand bereits eine Tonnagebeschränkung von 12,5 t angeordnet, wodurch eine Durchfahrt des typischen Baustellenverkehrs ohnehin ausgeschlossen ist. Im Falle eines Staus oder Unfalls auf der BAB 3 wird der Verkehr über die festgelegten Bedarfsumleitungen umgeleitet. Gemäß den aktuell geltenden Bedarfsumleitungsstrecken ist eine Führung des Verkehrs durch die genannten Ortschaften Wörth a. d. Donau, Giffa, Kiefenholz und Oberachdorf nicht vorgesehen. Wie bereits beschrieben ist die Durchfahrt in der OD Wörth Fahrzeugen > 12,5 t sogar untersagt. Ein eigenständiges Abweichen der Verkehrsteilnehmer von den festgelegten Bedarfsumleitungen kann jedoch nicht ausgeschlossen oder gar untersagt werden. Es wird auf Art. 14 Abs. 1 BayStrWG verwiesen, wonach die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet ist (Gemeingebrauch). Das Untersagen der Benutzung der Ausfahrt 104 b ist somit nicht zulässig.
2. Die Verkehrsführungspläne sind der Stadt rechtzeitig vor Baubeginn zur Kenntnis vorzulegen.
3. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt über die St 2146, bzw. innerhalb des in den Unterlagen festgesetzten Baufeldes. Auf die Unterlagen 10.1 – 10.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Die Einschränkungen

für die betroffenen Anlieger werden durch umfangreiche Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt, können jedoch – vor allem während der notwendigen Vollsper- rung der Donaubrücke – nicht vollständig vermieden werden. Unvermeidbare Be- einträchtigungen können durch Entschädigung im angemessenen Rahmen ausge- glichen werden, welche jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

4. Bezüglich der Forderung nach einer Beschränkung der Bauzeiten wird auf die Pla- nunterlage 17.3 verwiesen. Nächtliche Arbeiten sind seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen.

Im Übrigen werden die Forderungen bezüglich den Themen Baustellenverkehr/ Baustelleneinrichtung/ Bauzeiten zurückgewiesen.

Wasserleitung

Die Stadt Wörth a. d. Donau nimmt Bezug auf neue Wasserleitung der Stadt, die im Vorfeld der Baumaßnahme gebaut werden soll. Anhand der Planunterlagen werde da- von ausgegangen, dass die Leitung in öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Pfat- ter und der Stadt Wörth verlaufen wird. Da vom Vorhabenträger beabsichtigt sei, diese Flächen zu erwerben, gehe man davon aus, dass Belange der neuen Trasse berührt werden. Während der Bauzeit werde die neue Trasse der Wasserleitung sowohl im südlichen als auch nördlichen Baubereich zu liegen kommen, im Endzustand werde sich die Trasse im südlichen Bereich unterhalb des neuen Radweges befinden. Da die Trasse künftig im Grund des Freistaats Bayern liege, sei beim Grunderwerb hierauf Rücksicht zu nehmen, da die Leitung vor dem Grunderwerb fertiggestellt sein werde.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

Im Zuge des Ersatzneubaus wird die Wasserleitung der Stadt Wörth a. d. Donau nicht mehr wie im Bestand am Bauwerk befestigt, sondern als Vorabmaßnahme erdverlegt (Unterdükerung). Die Anpassungs- und Sicherungsarbeiten der Wasserleitung wäh- rend der Baumaßnahme erfolgen durch den Leitungsträger. Die Kostentragung regelt sich bei den Teilen der Leitung, die im Straßengrundstück der neuen Brücke, bzw. Staatsstraße zu liegen kommen (Querung der Staatsstraße, sowie Verlauf der Leitung im künftigen Geh- und Radweg) nach öffentlichem Recht, bzw. den bestehenden Stra- ßenbenutzungsverträgen, die entsprechend anzupassen sind. Die Kostenteilung der Teile der Wasserleitung, die nicht im Straßengrundstück liegen, regelt sich nach dem Privatrecht. Die Baulast für die anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldwege än- dert sich nicht. Auf die Unterlagen 5 und 11, Punkt 1.06 und 4.06 wird in diesem Zu- sammenhang verwiesen. Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

Naturschutz

Die Stadt Wörth a. d. Donau weist auf die Betroffenheit des Natura2000-Gebietes hin und fordert eine gesonderte Rücksichtnahme.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

Durch die umfassende Prüfung der naturschutzfachlichen Belange (vgl. Planordner: Unterlage 19.2, sowie Ziffer B.II.3.2.5.1.2 ff. dieses Beschlusses) wird der Forderung hinreichend Rechnung getragen.

Landwirtschaft

Seitens der Stadt wird gefordert, dass die Landwirte nur im geringsten Maße durch die Maßnahme behindert werden. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen sei jederzeit zu gewährleisten. Weiterhin seien die Wirtschaftswege weitestgehend freizuhalten. Für die Zeit der Vollsperrung wird eine geeignete Umleitungsstrecke für den landwirtschaftlichen Verkehr gefordert.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

Die Belange der Landwirtschaft werden in vorstehender Ziffer B.II.3.2.7 dieses Beschlusses behandelt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. Seitens des Vorhabenträgers wird während der Bauzeit, in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten, zumindest immer eine provisorische Zufahrt zu den Grundstücken aufrechterhalten. Der Zeitraum der Vollsperrung wird frühzeitig in Abstimmung mit den Gemeinden und Landwirten in ein mit den Belangen der Landwirtschaft bestmöglich verträgliches Zeitfenster gelegt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch Entschädigung im angemessenen Rahmen ausgeglichen werden, welche jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

3.3.2 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband Regensburg hat mit Schreiben vom 21.05.2024 zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung genommen. Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes, deren Beachtung der Vorhabenträger im Zuge des Anhörungsverfahrens bereits verbindlich zugesichert hat, werden hier nicht gesondert behandelt. Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme ist folgendes festzustellen:

Wegenetz während und nach der Baumaßnahme

1. Der Bayerische Bauernverband führt an, dass die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege nicht für die Befahrung mit schweren Bau- und Transportfahrzeugen ausgelegt seien. Es sei daher der Zustand aller Wege aufzunehmen und

Schäden auf Kosten des Vorhabenträgers nach Bauende vollumfänglich zu beseitigen. Der Bauernverband fordert die Einplanung eines angemessenen Ersatzwegenetzes für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr während der Baumaßnahme. Abgeschnittene Wege müssten in das vorhandene Wegenetz eingegliedert werden.

2. Weiterhin wird gefordert, die Komplettspernung der Brücke nicht im Sommer und Herbst zur Erntezeit durchzuführen, da hier vor allem landwirtschaftlicher Verkehr im Rahmen der Erntearbeiten betroffen wäre, sowie die Getreideanlieferungen nach Regensburg und die Kartoffelanlieferungen nach Sünching.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

1. Die Belange der Landwirtschaft werden in vorstehender Ziffer B.II.3.2.7 dieses Beschlusses behandelt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. Seitens des Vorhabenträgers ist während der Bauzeit, in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten, zumindest immer eine provisorische Zufahrt zu den Grundstücken aufrechtzuerhalten. Somit kann die Zugänglichkeit zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sichergestellt werden. Eine Bestandsdokumentation des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes ist durchzuführen. Schäden an den Wegen, die nachweislich durch die Baumaßnahme entstanden sind, sind vom Vorhabenträger nach Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
2. Ein Verlegen der Vollsperrung des Brückenbauwerks außerhalb der Erntezeit kann nicht zugesagt werden. Der Zeitraum der Vollsperrung wird bedingt durch den verbindlichen Abbruch des Bestandsbauwerks außerhalb der Vogelbrutzeit und die darauffolgenden zeitlichen Abhängigkeiten der Folgearbeiten. Der genaue Zeitraum der Vollsperrung wird frühzeitig in Abstimmung mit den Gemeinden und Landwirten in ein mit den Belangen der Landwirtschaft bestmöglich verträgliches Zeitfenster gelegt, sodass die Anbaukulturen im betroffenen Bereich im Hinblick auf den Zeitraum der Vollsperrung möglichst optimiert werden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch Entschädigung im angemessenen Rahmen ausgeglichen werden, welche jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

Hinweise zur Baudurchführung

1. Seitens des Bayerischen Bauernverbandes wird durch die als Baustraßen und Lagelplätze genutzten land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine starke Belastung der Böden befürchtet. Die ständige Befahrung führe selbst bei der Herstellung

einer temporären Fahrbahnoberfläche zur dauerhaften Verdichtung und Verschmutzung von z.B. Schotter. Unter den Gesichtspunkten des Bodenschutzes sei eine Fortführung der Baustelle insbesondere bei schlechter Witterung nicht möglich.

2. Es wird ein umfassendes und verbindliches Bodenschutzkonzept gefordert, dessen Umsetzung durch unabhängige Sachverständige vor, während und nach der Bauphase gewährleistet wird. Die Planung des Baus müsse boden- und witterungsangepasst erfolgen und dürfe sich nicht nur an natur- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten orientieren.
3. Es wird eine Bauausführung in möglichst bodenschonender Art und Weise gefordert. Bei wassergesättigtem Boden hätten Baumaßnahmen grundsätzlich zu unterbleiben. Der Bayerische Bauernverband fordert, den Mutterboden getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Bauende wieder aufzubringen. Der B-Horizont sei ebenfalls getrennt zu lagern. Es wird gefordert, das überschüssiger Aushub auf Wunsch dem Grundstückseigentümer zu überlassen, in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren ist. Ein Austausch oder eine Umverteilung von Humus auf andere Flurnummern ohne Einverständnis des Grundstückseigentümers habe zu unterbleiben. Die Subunternehmer hätten den Humus vor Ort wieder zu verbauen und dürften nicht frei über das Material verfügen.
4. Auf Anforderung der Bewirtschafter müssten Weidenotzäune gesetzt und Überfahrten und Überwege hergestellt werden.
5. Es wird gefordert, dass den Bewirtschaftern durch die Baumaßnahme keine Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen. Durch den Bau und den Betrieb der Maßnahme entstehende Nachteile (Rückforderungen, Kosten, u.a.) müssten durch den Vorhabenträger entschädigt werden.
6. Es wird gefordert, die betroffenen Landwirte sehr frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen, sodass ggf. langfristig Änderungen in der Anbauplanung hinsichtlich des Vertragsanbaus berücksichtigt werden können. Weiterhin wird die Einbindung der Grundstückseigentümer, Bewirtschafter, Landwirtschaftsverwaltung sowie der Berufsvertretung in alle Planungsstufen gefordert.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

1. Den Belangen des Bodenschutzes wird durch die Auflagen in Teil A.III.6 dieses Beschlusses, sowie durch die Behandlung der Thematik in Teil B.II.3.2.4.5 und der naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahme 1 V (vgl. Planorder: Unterlage 9.3)

mit der darin enthaltenen Berücksichtigung der Anforderungen an den Bodenschutz gemäß DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 hinreichend Rechnung getragen. Durch die verpflichtende Beachtung des „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025) wird die Einhaltung der Vorgaben nach KrWG, BBodSchV, ErsatzbaustoffV und BayAbfG sichergestellt. Ein generelles Verbot der Fortführung der Bauarbeiten bei schlechter Witterung wird daher nicht auferlegt.

2. Auf vorstehenden Punkt 1 wird verwiesen. Durch die vorgenannten verbindlich einzuhaltenden Auflagen dieses Beschlusses wird den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen. Die Notwendigkeit und der Umfang der umwelttechnischen Beratung/ Begleitung zur Bewertung von Aushub und Ausbaustoffen ergibt sich aus dem gem. Teil A.III.6 dieses Beschlusses zu beachtenden „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025).
3. Auf vorstehenden Punkt 1 wird verwiesen. Durch die verpflichtende Beachtung des „Leitfaden sowie Vorlage zur Baubeschreibung für die Bereiche Baugrund, Massenmanagement im Erdbau und Liefermaterial nach Ersatzbaustoffverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr (letzter aktueller Stand vom 13.03.2025) gem. Teil A.III.6 dieses Beschlusses wird der Umgang mit Mutterboden sowie Aushub- und Austauschmaterial geregelt. Eine verminderte Befahrung von wassergesättigten Böden ist vom Vorhabenträger im Rahmen des jeweiligen Baufortschritts soweit möglich zu beachten. Die gesetzlichen Anforderungen an den Bodenschutz werden damit in ausreichendem Umfang beachtet. Weiterführende Auflagen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.
4. Der Vorhabenträger hat zumindest provisorisch Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücken aufrechtzuerhalten. Die Notwendigkeit von weiteren Überfahrten und Überwegen sowie Weidenotzäunen muss von den betroffenen Landwirten, bzw. Bewirtschaftern nachgewiesen werden. Sofern nachweislich durch die Baustelle Bewirtschaftungsschwernisse entstehen, die die Errichtung von weiteren Überfahrten, Überwegen oder Weidenotzäunen zwingend erforderlich machen, hat der Vorhabenträger dies umzusetzen.

5. Die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme werden durch den Neubau der Brücke an nahezu gleicher Stelle sowie durch umfassende Vermeidungsmaßnahmen bereits auf ein Mindestmaß reduziert. Gänzlich vermeiden lassen sich Beeinträchtigungen – vor allem während der notwendigen Vollsperrung der Brücke – für die Bewirtschafter jedoch nicht. Verbleibende Beeinträchtigungen oder nachweislich durch die Baumaßnahme entstandene Bewirtschaftungsschwernisse können durch Entschädigung im angemessenen Rahmen ausgeglichen werden, welche jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind.
6. Auf die Auflage unter Teil A.III.4.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Der Vorhabenträger hat die betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer frühzeitig über die Inanspruchnahme der Grundstücke und etwaige Beeinträchtigungen zu informieren. Der genaue Zeitraum der Vollsperrung wird frühzeitig in Abstimmung mit den Gemeinden und Landwirten in ein mit den Belangen der Landwirtschaft bestmöglich verträgliches Zeitfenster gelegt, sodass die Anbaukulturen im betroffenen Bereich im Hinblick auf den Zeitraum der Vollsperrung möglichst optimiert werden können. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß der Auflage unter Teil A.III.1.1.2. Weitere Beteiligungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

3.3.3 Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz

Die Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz haben mit Schreiben vom 14.06.2024 zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung genommen. Die Forderungen der Fachberater, deren Beachtung der Vorhabenträger im Zuge des Anhörungsverfahrens bereits verbindlich zugesichert hat, bzw. denen durch Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 dieses Beschlusses Rechnung getragen wird, werden hier nicht gesondert behandelt. Auf die genannten Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme ist folgendes festzustellen:

1. Die Fachberatung für Fischerei fordert zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und in den unterhalb gelegenen Gewässerabschnitten, dass Bauarbeiten, bei welchen es zu einem Eingriff in das Gewässer kommt, nur im Zeitraum von Juli bis einschließlich Oktober durchzuführen sind.
2. Es wird gefordert, dass überschüssiges Aushubmaterial aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren ist. Insbesondere im Nahbereich des Gewässers dürften keine Oberbodenmieten oder -lager angelegt werden.

3. Es wird gefordert, die Ufer wieder in ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Vorhandener Uferbewuchs sei zu erhalten, bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

1. Gemäß der Auflage 7.2 in Teil A, Abschnitt III dieses Beschlusses haben alle Arbeiten in den Fließgewässern außerhalb der Laichzeit von Fischen zu erfolgen, d. h. nicht im Zeitraum von März bis Juni. Dies entspricht auch der in den Planunterlagen festgelegten Vermeidungsmaßnahme 5 V_{FFH}. Durch diese Festlegungen ist der naturschutzfachliche Mindeststandard gewahrt. Bei den Arbeiten im Gewässer handelt es sich zudem lediglich um kleinflächige und punktuelle Eingriffe. Den Interessen des Fischereiwesens wird damit hinreichend Rechnung getragen.
2. Im Bereich der Baumaßnahme liegt kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor. Den Belangen des Bodenschutzes, inklusive den Vorgaben zum Umgang mit abgetragenem Bodenmaterial sowie dessen Lagerung, wird durch die verbindlich einzuhaltenden Auflagen in Teil A.III.6 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Der Schutz der Gewässer sowie der Nahbereiche der Gewässer wird durch die wasserwirtschaftlichen Auflagen in Teil A. IV.4 dieses Beschlusses sichergestellt, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird. Weiterführende Auflagen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.
3. Die Eingriffe in die Uferbereiche der Donau wurden im Zuge der Planung auf ein Mindestmaß reduziert. Gemäß der Vermeidungsmaßnahme 7 V des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes wird der Ausgangszustand der Ufersäume der bauzeitlich beanspruchten Flächen nach dem Bauende wiederhergestellt. Die Ansaat der Ufer erfolgt mit speziell zusammengestellten Samenmischungen für gewässerbegleitende Gras- und Krautfluren zur Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten.

Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

3.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen von Privaten und anerkannten Vereinigungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Auflagen in diesem Beschluss oder auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen.

Soweit sich die im Verfahren erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses abgehandelt worden sind, wird auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen.

Die personenbezogenen Daten werden in diesem Beschluss dahingehend pseudonymisiert, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet. Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (wie beispielsweise Eheleute oder Familien) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

3.4.1 Einwendungsführer_GE_01

Entsprechend der ausgelegten Planunterlagen ist der Einwendungsführer GE 01 unmittelbar durch vorübergehende Grundinanspruchnahme betroffen. Von seinem landwirtschaftlich genutzten Grundstück müssen für die Dauer der Bauzeit vorübergehend 8.726 m² in Anspruch genommen werden. Dauerhaft wird die Fläche nicht beansprucht, daher ist kein Erwerb der Fläche notwendig. Zu den Planunterlagen hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 21.05.2024, bzw. 13.12.2024, Einwendungen erhoben.

Von Seiten des Einwendungsführers besteht die Forderung, die zur Errichtung der Behelfsbrücke und des Traggerüsts notwendigen Bohrpfähle in seinem Privatgrund nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu entfernen. Betroffen sind ca. 44 Bohrpfähle, die mit einer Tiefe von ca. 10 – 20 m unter Geländeoberkante auf dem Grund des Einwendungsführers errichtet werden.

Als Gründe gegen eine vollständige Entfernung der Bohrpfähle nach Beendigung der Bauarbeiten werden vom Vorhabenträger nichtvertretbarer wirtschaftlicher Aufwand sowie die vorliegenden Grundwasserverhältnisse aufgeführt. Es werde ab einer Tiefe von ca. 2,00 m unter Gelände eine wasserstauende Bodenschicht erwartet, die das Aufsteigen von in tieferen, wasserdurchlässigen Schichten vorhandenem Grundwasser verhindere. Die durch diese Schicht stoßenden Bohrpfähle dichten die Stauer-schicht ab. Beim vollständigen Entfernen der Pfähle könne ein unerwünschter Aufstieg des Grundwassers in höhere Bodenschichten nicht ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die Pfähle im Privatgrund des Einwendungsführers müssen nach Beendigung der Bau-maßnahme nicht vollständig entfernt werden. Der Vorhabenträger hat jedoch die Pfähle bis zur Oberkante der grundwasserstauenden Schicht oder maximal bis zu einer Tiefe von 2,00 m unter Geländeoberkante zurückzubauen. Bleibende Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung des Grundstücks sind damit nicht ersichtlich. Zudem hat der Vorhabenträger dem Einwendungsführer folgende Entschädigungen zu leisten:

- Entschädigung für die vorübergehende Grundinanspruchnahme für die Dauer der Bauzeit

- Entschädigung für den Nutzungsausfall für die Bauzeit und für die Folgejahre bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- Entschädigung für eine nicht vollständig auszuschließende Beeinträchtigung durch die im Baugrund verbleibenden Bohrpfähle

Auf die Niederschrift des Erörterungstermins vom 12.02.2025, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen dieses Beschlusses ist, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Über Art und Höhe der Entschädigungen ist außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in Verhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit dem Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

3.4.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 16.05.2024 zu den ausgelegten Planunterlagen Stellung genommen. Es wird aufgeführt, dass die Donau mit ihren Auen und Altwassern eine landesweite Verbundachse sei und einen Ausbreitungskorridor für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten darstelle, weswegen gezielte Maßnahmen zu ergreifen seien, um diese Funktionen im betreffenden Bereich zu stärken und zu verbessern. Es wird daher seitens des BUND Naturschutz gefordert, nach der Bauphase unter der Brücke geeignete Wanderstrukturen insbesondere für Säugtiere zu realisieren.

Zu den genannten Punkten ist folgendes festzustellen:

Durch den Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter bleibt das Donauvorland – wie im Bestand – weit überspannt. Beeinträchtigungen für die Wanderung der vorkommenden Tierarten sind daher nicht zu erwarten. Durch die umfassenden naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5, sowie auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5 (Naturschutz und Landschaftspflege) dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Weiterführende Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Im Übrigen werden die Forderungen zurückgewiesen.

4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Der vorgesehene Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 mit den erforderlichen Anpassungen an den Bestand wird den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht. Weitergehende Änderungen sind aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht erforderlich.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Ersatzneubau der Donaubrücke Pfatter im Zuge der Staatsstraße 2146 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

C) Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II dieses Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Gemeinde Pfatter
Haidauer Straße 40
93102 Pfatter

der Stadt Wörth a.d. Donau
Rathausplatz 1
93086 Wörth a.d. Donau

dem Markt Donaustauf
Wörther Straße 5
93093 Donaustauf

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 04.08.2025

Böhm
Technische Amtfrau

Herausgeber:

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de